

Aktenzeichen: 4354.32_03-24-1

Regierung von Oberbayern



Planfeststellungsbeschluss

St 2104 Waging am See - Freilassing

Ausbau westlich Freilassing

Neusillersdorf 2. BA

St 2104_360_3,519 bis St 2104_360_5.660

Bau-km 0-093 bis Bau-km 2+016

München, 20.09.2021

Inhaltsverzeichnis

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	2
<u>Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen</u>	4
A Entscheidung	5
1. Feststellung des Plans	5
2. Festgestellte Planunterlagen	5
3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen	7
3.1 Unterrichtungspflichten	7
3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung	8
3.3 Wasserwirtschaft (ohne wasserechtliche Erlaubnisse)	9
3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz	11
3.5 Landwirtschaft	13
3.6 Wald	14
3.7 Bodendenkmäler	14
3.8 Immissionsschutz	15
3.9 Belange der Deutschen Telekom Technik GmbH	15
3.10 Belange der Bayernwerk Netz GmbH	16
3.11 Belange der Telia Carrier Germany GmbH	16
4. Wasserrechtliche Erlaubnisse	16
4.1 Gegenstand/Zweck	16
4.2 Plan	17
4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen	18
5. Straßenrechtliche Verfügungen	20
7. Zurückweisung von Einwendungen	20
8. Kostenentscheidung	20
B Sachverhalt	21
1. Beschreibung des Vorhabens	21
2. Vorgängige Planungen	22
3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	22
C Entscheidungsgründe	24
1. Verfahrensrechtliche Bewertung	24
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)	24
1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen	24
1.3 Verfahren zur FFH-Verträglichkeitsvorprüfung	26
2. FFH-Verträglichkeitsvorprüfung	27
3. Materiell-rechtliche Würdigung	37
3.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)	37
3.2 Planrechtfertigung	37

3.3	Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung	39
3.3.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	39
3.3.2	Planungsvarianten	41
3.3.3	Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt)	50
3.3.4	Immissionsschutz/Bodenschutz	52
3.3.5	Naturschutz- und Landschaftspflege	60
3.3.6	Landwirtschaft als öffentlicher Belang	104
3.3.7	Wald	105
3.3.8	Denkmalschutz	108
3.3.9	Träger von Versorgungsanlagen	108
3.3.10	Wasserrechtliche Erlaubnisse	109
3.4	Private Einwendungen	111
3.4.1	Bemerkungen zu Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden:	111
3.4.2	Einzelne Einwender	114
3.5	Gesamtergebnis	117
3.6	Begründung der straßenrechtlichen Verfügung	117
4.	Kostenentscheidung	117
	Rechtsbehelfsbelehrung	118
	Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung	119
	Hinweis zur Auslegung des Plans	119

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBI	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
39. BImSchV	Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBI	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
RLuS	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlaFeR	Planfeststellungsrichtlinien
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Aktenzeichen: 4354.32_03-24-1

**Vollzug des BayStrWG;
St 2104 Waging am See - Freilassing
Ausbau westlich Freilassing
Neusillersdorf 2. BA
St 2104_360_3,519 bis St 2104_360_5.660
Bau-km 0-093 bis Bau-km 2+016**

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A Entscheidung

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Ausbau westlich Freilassing Neusillersdorf 2. BA im Zuge der St 2104 Waging am See - Freilassing von Bau-km 0-093 bis Bau-km 2+016 wird mit den sich aus Ziffern 3 und 6 dieses Beschlusses sowie aus den Roteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan, die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die straßenrechtlichen Verfügungen umfassen folgende Unterlagen:

Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1	Erläuterungsbericht	-
2	Übersichtskarte	1 : 100.000
3	Übersichtslageplan	1 : 25.000
5	Lageplan (Bl. Nr. 1 - 2)	1 : 1.000
6.1	Höhenplan St 2104 neu (Bl. Nr. 1 - 2)	1 : 1.000/100
6.2	Höhenplan Anschlussbereiche	1 : 1.000/100
8	Lageplan Entwässerungsmaßnahmen	1 : 2.500

9.1.1	Maßnahmenübersichtsplan	1 : 10.000/ 1 : 100.000
9.1.2	Maßnahmenplan	1 : 2.500
9.2.1	Maßnahmenplan (Bl. Nr. 1 - 7)	1 : 1.000
9.2.2	Legende zum Maßnahmenplan / L	-
9.3	Maßnahmenblätter	-
9.4	Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation	-
10.1	Grunderwerbsplan (Bl. Nr. 1 - 2)	1 : 1.000
10.1	Grunderwerbsplan Ausgleichsfläche 18 AW (Bl. Nr. 3)	1 : 1.000
10.1	Grunderwerbsplan Ausgleichsfläche 15 A (Bl. Nr. 4)	1 : 1.000
10.2	Grunderwerbsverzeichnis	-
11	Regelungsverzeichnis	-
12	Lageplan Widmung / Umstufung / Einziehung	1 : 2.500
14.1	Ermittlung der Belastungsklassen	-
14.2	Straßenquerschnitt St 2104 (Bl. Nr. 1)	1 : 50
14.2	Straßenquerschnitt Gemeindeverbindungsstraßen (Bl. Nr. 2)	1 : 50
17.1	Schalltechnische Untersuchung	-
17.2	Luftschadstoffuntersuchung	-
18.1	Wassertechnische Untersuchung - Erläuterungen mit wassertechnischen Berechnungen	-
18.2	Absetzschacht (Bl. Nr. 1)	1 : 50
18.2	Mulden-Rigolen-Sys. (Bl. Nr. 2)	1 : 50
18.2	Einleitungspunkt 1 (Bl. Nr. 3)	1 : 50
18.2	Einleitungspunkt 2 (Bl. Nr. 4)	1 : 50
18.3	Beurteilung von Einwirkungen auf Oberflächengewässer im Zusammenhang mit den Ausbau der St 2104 westlich von Freilassing im Bereich Neusillersdorf, insbesondere zum Verschlechterungsverbot nach § 27 WHG	-
19.1.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan	-
19.1.2	Legende zum landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan	-

19.1.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan Bestands- und Konfliktplan (Bl. Nr. 1)	1 : 2.500
19.2	Artenschutzbeitrag	-
19.3	Abschlussbericht zu den faunistischen Untersuchungen 2017	-
19.4	Unterlage zur FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet DE 8143-371 Uferbereiche des Waginger Sees, Götzingen Achen und untere Sur	-
19.5	Unterlagen zur UVP-Vorprüfung	-

Die Planunterlagen wurden vom Staatlichen Bauamt Traunstein aufgestellt und tragen das Datum vom 30.06.2020 mit Roteintragungen vom 01.02.2021.

3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen

3.1 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

3.1.1 Der Deutschen Telekom Technik GmbH, mindestens sechs Monate vor Baubeginn, damit die zeitliche Abwicklung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die notwendigen Erkundungen über die exakte Lage der Telekommunikationseinrichtungen in der Örtlichkeit bei den zuständigen Stellen der Telekom einzuholen sind und deren Kabelschutzanweisung bei Durchführung der Bauarbeiten im Bereich der Telekommunikationseinrichtungen zu beachten ist, um Kabelschäden zu vermeiden.

3.1.2 Der Gemeinde Saaldorf-Surheim, damit die zeitliche Abwicklung etwa erforderlicher Anpassungsmaßnahmen an betroffenen gemeindlichen Anlagen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann.

3.1.3 Dem Landratsamt Berchtesgadener Land, damit insbesondere notwendige verkehrsrechtliche Anordnungen rechtzeitig erfolgen können.

3.1.4 Dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein, Baubeginn und Bauende schriftlich mindestens eine Woche vor Baubeginn, damit insbesondere notwendige flussaufsichtlich bedingte Anregungen/Anweisungen beachtet werden können.

- 3.1.5 Dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, damit die Oberbodenarbeiten ggf. im Hinblick auf archäologische Bodenfunde beobachtet werden können.
- 3.1.6 Der Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Freilassing, damit die zeitliche Abwicklung etwa erforderlicher Anpassungsmaßnahmen an den betroffenen Versorgungsleitungen (Niederspannungskabel und Straßenbeleuchtung) bzw. die geplante Verlegung zweier neuen Mittelspannungskabel zwischen dem Ortsteil Berg und dem Kreisverkehr Einfahrt Saaldorf im Zuge des Radwegneubaus mit dem Straßenbau koordiniert und berücksichtigt werden kann.
- 3.1.7 Dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe, damit die zeitliche Abwicklung etwa erforderlicher Anpassungsmaßnahmen bzw. die geplante Verlegung einer neuen Wasserleitung DN 150 von der Einbindung Weildorf im geplanten Radweg bis zum Anwesen Neusillersdorf 2 mit dem Straßenbau koordiniert und berücksichtigt werden kann.
- 3.1.8 Der Telia Carrier Germany GmbH, mindestens sechs Monate vorher, damit die zeitliche Abwicklung etwa erforderlicher Anpassungsmaßnahmen an der betroffenen Leitungstrasse mit dem Straßenbau koordiniert werden kann.
- 3.1.9 Alle in diesem Abschnitt geregelten Pflichten sind auch gegenüber Rechtsnachfolgern einzuhalten.
- 3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung**
- 3.2.1 Bei der Bauausführung ist die „Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung“ vom 22.8.2002 - 32. BImSchV, BGBl. S. 3478 - sowie die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“ (AVV Baulärm) vom 19.8.1970, MABl. 1/1970 S. 2 zu beachten.
- 3.2.2 Soweit einschlägig, haben die eingesetzten Baumaschinen den Anforderungen der Richtlinie 2000/14/EG Stufe II Rechnung zu tragen.
- 3.2.3 Für die Baustelleneinrichtungs- und die Bereitstellungsflächen einschließlich der Baustraßen gelten die Bestimmungen der AVV-Baulärm und der 32. BImSchV entsprechend.
- 3.2.4 Bauarbeiten, die während der Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden müssen, sind auf ein betrieblich unabdingbares Mindestmaß zu beschränken.
- 3.2.5 Die Auswirkungen durch den baustellenbedingten Fahrverkehr sind soweit wie möglich zu reduzieren.
- 3.2.6 Vor lärm- und erschütterungsintensiven Bauphasen sind die Anwohner in geeigneter Form zu informieren und ein Ansprechpartner für die Anwohner zu benennen.

- 3.2.7 Soweit erschütterungsrelevante Baumaßnahmen und -verfahren eingesetzt werden, sind die Anforderungen der DIN 4150 Teil 2 vom Juni 1999 (Erschütterungen im Bauwesen - Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und der DIN 4150 Teil 3 vom Februar 1999 (Erschütterungen im Bauwesen - Einwirkungen auf bauliche Anlagen) zu beachten.
- 3.2.8 Baubedingte Staubbelastungen sind durch geeignete Minderungsmaßnahmen (z.B. ausreichende Befeuchtung bei staubenden Arbeiten, Befeuchtung/Abdeckung von Kies- und Sandlagerungen, etc.) soweit wie möglich zu reduzieren. Hierbei ist das Merkblatt „Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Emissionen auf Baustellen“ zu beachten.
- 3.2.9 Es wird empfohlen, die derzeit auf dem Markt befindlichen emissionsärmsten Baumaschinen einzusetzen. Hierauf ist bereits bei der Vergabe zu achten (siehe angefügtes Merkblatt „Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Emissionen auf Baustellen“). Als emissionsrelevante Mindestvorgaben sollte bei der Vergabe für Baumaschinen die Einhaltung der Vorgaben der BayLuftV (Bayerische Luftreinhaltungsverordnung) gefordert werden. Lkw sollten die Vorgaben der neuesten Abgasnorm Euro VI erfüllen.
- 3.2.10 Die Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes - einschließlich der begleitenden Regelwerke - sind zu beachten.
- 3.2.11 Der Umgang mit belastetem Material aus Rückbau und Aushub ist vorab mit dem Landratsamt Berchtesgadener Land abzustimmen. Die ordnungsgemäße Entsorgung ist sicherzustellen.
- 3.2.12 An schutzwürdigen Gebäuden, die sich in der Nähe von erschütterungsrelevanten Baumaßnahmen befinden, sollten gebäudetechnische Beweissicherungen durchgeführt werden.
- 3.3 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)**
- 3.3.1 Bei Hinweisen auf schädliche Bodenverunreinigungen das Landratsamt Berchtesgadener Land zu informieren.
- 3.3.2 Die Baustellen und Baustelleneinrichtungsflächen sind so einzurichten, dass ein Befahren von Böden außerhalb der festgesetzten Bereiche unterbunden wird.
- 3.3.3 Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.
- 3.3.4 Die Hinweise zum Umgang mit Oberböden und kulturfähigen Unterböden im Leitfaden des Bundesverbands Boden „Bodenkundliche Baubegleitung BBB“ (Erich Schmidt Verlag 2013) sind zu berücksichtigen.

- 3.3.5 Nach der Räumung der Baustelleneinrichtungs- und Zwischenlagerflächen sind entstandene Bodenverdichtungen durch Tiefenlockerungsmaßnahmen mit geeignetem Gerät zu beseitigen und die Böden in ihrer funktionalen Leistungsfähigkeit durch Auftrag von Bodenmaterial in der ursprünglichen Mächtigkeit und Qualität wiederherzustellen. Dabei sind insbesondere die Vorgaben der DIN 19731 unter Nr. 7.3 a), b), d) und g) sowie unter der Nr. 7.4 a), b), c) und f) zu beachten.
- 3.3.6 Hinweise: Im Bereich der alten Kiesgrube werden Auffüllungen mit Boden, teilweise vermengt mit Bauschutt, durchschnitten. Es wird dazu empfohlen, vor Baubeginn und Ausschreibung der Maßnahme zur Abklärung der Gefährdungssituation und zur Prognose der Entsorgungsmöglichkeiten für das Bodenmaterial eine fachgerechte Bodenbeprobung und Bewertung durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG durchführen zu lassen.
- 3.3.7 Es sind alle erforderlichen Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, um jegliche Verunreinigung der Gewässer und des Grundwassers durch Kraftstoffe, Öle oder sonstige wassergefährdende Stoffe zuverlässig zu verhindern. Am Gewässer arbeitende Maschinen müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und dürfen nur mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen betrieben werden. Ölbindemittel ist in ausreichender Menge auf der Baustelle vorrätig zu halten.
- 3.3.8 Der Baustellenbereich ist auf das unumgänglich notwendige Ausmaß zu beschränken. Auf schützenswerten Baumbestand ist bei der Baustelleneinrichtung und Bauabwicklung Rücksicht zu nehmen.
- 3.3.9 Eventuell im Zuge der Baumaßnahmen entfernte oder beschädigte Ufer, sowie aufgegrabene Böschungen sind im Einvernehmen und nach örtlicher Anweisung und Festlegung mit dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein und dem Landratsamt Berchtesgadener Land (Artenschutz) wiederherzustellen.
- 3.3.10 Aushub darf - auch nicht vorübergehend - weder in das Gewässer eingebracht noch auf den Uferböschungen gelagert werden
- 3.3.11 Im Durchlassbauwerk ist eine natürliche Sohlstruktur vorzusehen. Details hierzu sind vor der Bauausführung mit dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein abzustimmen.
- 3.3.12 Der Übergang vom natürlichen Gewässerlauf in das Durchlassbauwerk (BW 04) ist strömungsgünstig auszubilden. Details hierzu sind vor der Bauausführung mit dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein abzustimmen.
- 3.3.13 Am Auslauf des Durchlassbauwerkes sind geeignete Maßnahmen zum Kolkchutz vorzusehen. Details hierzu sind vor der Ausführung mit dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein abzustimmen.

- 3.3.14 Die bauliche Unterhaltung der Anlagen obliegt grundsätzlich dem Vorhabensträger. Er hat in eigener Verantwortung die Betriebssicherheit und den baulichen Zustand zu kontrollieren. Bei natürlichen, gewässermorphologisch bedingten Veränderungen des Gewässers sowie bei eventuellen Hochwasserschäden an den Böschungen oder Böschungssicherungen hat er alle zum Schutz und zur Sicherheit der Anlagen notwendigen Maßnahmen in eigener Zuständigkeit und Verantwortung im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein festzulegen und auszuführen.
- 3.3.15 Die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses gelten auch für alle Rechtsnachfolger. Eine eventuelle Rechtsnachfolge ist dem Landratsamt Berchtesgadener Land und dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein schriftlich mitzuteilen.
- 3.3.16 Das gesamte Durchlassbauwerk sowie ein Gewässerabschnitt 10 m oberstromig und 10 m unterstromig des Durchlasses sind vom Vorhabensträger zu unterhalten.
- 3.3.17 Hinweis: Der Vorhabensträger kann grundsätzlich zum Schutz seiner Anlagen weder Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer noch Ausbaumaßnahmen am Gewässer von dem jeweils zuständigen Unterhaltungs- und Ausbauverpflichteten am Gewässer verlangen. Er hat im Gegenteil - unabhängig von der Gewässerunterhaltung - in eigener Verantwortung alle zum Schutz seiner Anlagen notwendigen Maßnahmen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein festzulegen und auf seine Kosten auch auszuführen, wenn die Anlagen durch Hochwasser oder natürliche Veränderungen der Sohlen gefährdet oder beeinträchtigt werden.

3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz

- 3.4.1 Gehölzfällungsarbeiten/Gehölzschnittmaßnahmen/Rodungsarbeiten haben jeweils vor Baubeginn im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. außerhalb der Sommerquartierszeit von Fledermäusen zu erfolgen. Rodungen zu einem anderen Zeitpunkt sind nur mit Zustimmung des Landratsamtes Berchtesgadener Land, Untere Naturschutzbehörde, zulässig, wenn gewährleistet ist, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten, die in Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, oder europäische Vogelarten beschädigt oder zerstört werden.
- 3.4.2 Überschüssiges, beim Straßenbau anfallendes Erdmaterial darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen (Feuchtbiotop, Streuwiesen, etc.) abgelagert werden. Die bauausführenden Firmen sind in geeigneter Weise zur Beachtung der gesetzlichen Regelungen über Abgrabungen und Auffüllungen zu verpflichten.

- 3.4.3 Die Baudurchführung hat unter Schonung und Erhaltung der außerhalb der Bauflächen liegenden wertvollen Landschaftsbestandteile (Feuchtfleichen, Magerstandorte, etc.) zu erfolgen.
- 3.4.4 Die konkreten Maßnahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes sowie der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind im Rahmen der Bauausführungsplanung mit dem Landratsamt Berchtesgadener Land, Untere Naturschutzbehörde, abzustimmen und entsprechend durchzuführen.
- 3.4.5 Während der gesamten Bauzeit und Durchführung der naturschutzrechtlichen Maßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung (Umweltbaubegleitung) gemäß der Unterlage 9.3 zu bestellen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen und die Einhaltung der Auflagen zum Naturschutz während der Bauzeit zu überwachen hat. Nach Abschluss der Arbeiten soll eine gemeinsame Begehung mit dem Landratsamt Berchtesgadener Land, Untere Naturschutzbehörde, erfolgen.
- 3.4.6 Die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen muss vor Baubeginn nachgewiesen sein. Dies ist dem Landratsamt Berchtesgadener Land, Untere Naturschutzbehörde, schriftlich mitzuteilen. Hierzu soll ein Bericht der ökologischen Baubegleitung vorgelegt und eine gemeinsame Endabnahme mit dem Landratsamt Berchtesgadener Land, Untere Naturschutzbehörde, vereinbart werden.
- 3.4.7 Der Vorhabensträger hat die Herstellung der geplanten vorgezogenen CEF-Maßnahmen in enger Abstimmung mit dem Landratsamt Berchtesgadener Land, Untere Naturschutzbehörde, durchzuführen
- 3.4.8 Der Vorhabensträger hat zusätzlich zur vorgesehenen Herstellungskontrolle und Prüfung der Habitatqualität in gutachterlicher Einschätzung die Funktionskontrolle auf Reproduktion der Gelbbauchunke (Nachweis Laich und/oder Kaulquappen) in mindestens drei aufeinanderfolgenden Jahren durchzuführen. Wird in drei aufeinanderfolgenden Jahren keine Unke festgestellt, obwohl die Habitateignung in gutachterlicher Einschätzung optimal ist, so ist ein ausreichender Negativnachweis erbracht und die Pflege der Tümpel im Hinblick auf die Gelbbauchunke wäre in den Folgejahren entbehrlich.
- 3.4.9 Der Vorhabensträger hat das artbezogene Monitoring für die Zauneidechse in diesem speziellen Einzelfall auf 20 Jahre zu veranschlagen. Das Monitoring erfolgt hierbei in den ersten fünf Jahren jährlich, im Anschluss alle fünf Jahre (Jahr 10, 15, 20). Sollte im Rahmen des Monitorings kein Nachweis der Zauneidechse mehr erbracht werden können, dann sollen von einer anderen, ausreichend besiedelten CEF-Fläche Tiere dorthin verbracht werden, um dort eine neue Teilpopulation zu entwickeln.

- 3.4.10 Der Vorhabensträger ist verpflichtet, bei Wiederbegrünungsmaßnahmen in der Regel gebietseigenes, standortgerechtes Saatgut aus dem Ursprungsgebiet „Südliches Alpenvorland“ zu verwenden. Sofern auf regional gewonnenes Saatgut aus dem Ursprungsgebiet „Südliches Alpenvorland“ zugegriffen werden kann, ist dies bei der Herstellung der Ausgleichsflächen mit zu berücksichtigen.
- 3.4.11 Der Vorhabensträger ist verpflichtet, den geplanten Querungsbereich des Sillersdorfer Moosgrabens vor der Baumaßnahme auf potentielle Bachmuschelvorkommen abzusuchen und diese ggf. zu bergen und wieder an einem geeigneten Standort fachgerecht einsetzen.
- 3.4.12 Die Anforderungen des Art. 11a BayNatSchG zum Naturschutz/Artenschutz (Insekten, Fledermäuse etc.) sind einzuhalten, sofern eine Beleuchtung aus Verkehrssicherheitsgründen erforderlich erscheint.
- 3.4.13 Nach Zustellung dieses Beschlusses ist dem Bayerischen Landesamt für Umwelt ein Verzeichnis in aufbereiteter Form für das Ökoflächenkataster gem. § 17 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. Art. 9 BayNatSchG mit dem Formblatt ÖFK-Online zu übermitteln. Dem Landratsamt Berchtesgadener Land, Untere Naturschutzbehörde, ist eine Bestätigung der Meldung zuzuleiten.

3.5 Landwirtschaft

- 3.5.1 Jeder durch die Baumaßnahme betroffene Landwirt ist frühzeitig vor Baubeginn durch den Vorhabensträger zu informieren. Hierbei sind alle für die Landwirte wichtigen Themen (z.B. Zeitraum Baumaßnahme, Ablauf der Baumaßnahme, Entschädigungen, Feldwege, konkreter Flächenentzug, Pachtverhältnisse) zu behandeln.
- 3.5.2 Den Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten ist ein verantwortlicher Ansprechpartner vor Ort zu benennen, mit dem sie während der Baumaßnahme auftretende Probleme und Fragen klären können. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist ebenso ein Gespräch mit den Landwirten durchzuführen, um ggf. noch offene Themen zu klären und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.
- 3.5.3 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten. Die Erreichbarkeit landwirtschaftlicher Flächen ist zu gewährleisten.
- 3.5.4 Flächen, die während der Bauzeit vorübergehend in Anspruch genommen werden, müssen nach Abschluss der Baumaßnahmen durch den Vorhabensträger wieder ordnungsgemäß in Abstimmung mit den Betroffenen rekultiviert werden.

- 3.5.5 Bestehende Drainagen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Sofern im Zuge der Baumaßnahmen Flächen als Lagerplätze, Wende- oder Arbeitsfläche in Anspruch genommen werden, sind diese sorgfältig zu behandeln, um die Ertragsfähigkeit auch für die Zukunft sicherzustellen.
- 3.5.6 Der Vorhabensträger hat zur Überwachung und Kontrolle der Bodenschutzmaßnahmen eine von der Umweltbaubegleitung unabhängige landwirtschaftliche Fachberater/Gutachter bodenkundliche Baubegleitung durchzuführen.
- 3.5.7 Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

3.6 Wald

- 3.6.1 Der Vorhabensträger hat die Ersatzaufforstungen (Maßnahmen 17 A/W, 18 A/W und 19 A/W) in Abstimmung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein spätestens ein Jahr nach Bauende vorzunehmen.
- 3.6.2 Der Vorhabensträger hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wiederaufforstung vorübergehend in Anspruch genommener Flächen innerhalb eines Jahres nach Ende der Baustelle erfolgt.
- 3.6.3 Der Vorhabenträger hat mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein eine gemeinsame Endabnahme durchzuführen, um festzustellen zu können, dass die vorgenommenen Aufforstungen/Kulturen als erfolgreich etabliert gelten.

3.7 Bodendenkmäler

- 3.7.1 Den bauausführenden Firmen ist aufzugeben, etwaige Bodendenkmäler oder archäologische Funde, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage kommen, unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege entsprechend Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz - DSchG - zu melden.
- 3.7.2 Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage kommen, unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden sind. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 DSchG).

3.8 Immissionsschutz

3.8.1 Es ist ein lärmindernder Fahrbahnbelag aufzubringen, der (mindestens) eine pegelmindernde Wirkung gem. den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen RLS-90 bzw. dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau ARS Nr.14/91, von D StrO =- 2dB(A) gewährleistet.

3.8.2 Die Eigentümer des nachfolgend genannten Anwesens (vgl. Unterlage 17.1), bei denen eine Überschreitung der maßgeblichen Grenzwerte der 16. BImSchV vorliegt, die aber nicht durch aktive Lärmschutzmaßnahmen geschützt werden, haben grundsätzlich Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für passive Lärmschutzmaßnahmen. Bezüglich Art und Umfang der Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume gilt die 24. BImSchV. Schallschutzmaßnahmen im Sinne dieser Verordnung sind bauliche Verbesserungen an Umfassungsbauteilen schutzbedürftiger Räume, die die Einwirkungen durch Verkehrslärm mindern. Zu den Schallschutzmaßnahmen gehört auch der Einbau von Lüftungseinrichtungen in Räumen, die überwiegend zum Schlafen benutzt werden und in Räumen mit sauerstoffverbrauchender Energiequelle. Schutzbedürftig sind die in Tabelle 1 Spalte 1 der Anlage zu dieser Verordnung genannten Aufenthaltsräume. Die betroffenen Grundeigentümer sind vom Vorhabensträger nachweisbar auf ihre Anspruchsberechtigung hinzuweisen.

O. g. Ansprüche gegen den Vorhabensträger haben die Eigentümer folgenden Anwesens in der Gemeinde Saaldorf-Surheim (vgl. Unterlage 17.1):

- (IO_02, 1. OG)

3.9 Belange der Deutsche Telekom Technik GmbH

Der Vorhabensträger hat grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der betroffenen Anlagen der Deutschen Telekom Technik GmbH nicht beeinträchtigt werden. Der Vorhabensträger hat die bauausführenden Firmen auf die Beachtung der „Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien und -anlagen der Deutschen Telekom Technik GmbH bei Arbeiten anderer“ (Kabelschutzanweisung) hinzuweisen, um Beschädigungen zu vermeiden. Vor Beginn der Tiefbauarbeiten über oder in unmittelbarer Nähe der betroffenen Anlagen hat sich der Vorhabensträger in die genaue Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom Technik GmbH einweisen lassen.

3.10 Belange der Bayernwerk Netz GmbH

Der Vorhabensträger hat grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der betroffenen Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH nicht beeinträchtigt werden. Vor Baubeginn sind Leitungseinweisungen vor Ort mit der Bayernwerk Netz GmbH abzustimmen. Der Vorhabensträger hat dabei die aktuellen Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen der Bayernwerk Netz GmbH zu beachten.

3.11 Belange der Telia Carrier Germany GmbH

Der Vorhabensträger hat grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der betroffenen Anlagen der Telia Carrier Germany GmbH nicht beeinträchtigt werden. Der Vorhabensträger hat so früh wie möglich Bauausführungspläne zur Verfügung zu stellen. Vor Baubeginn sind Leitungseinweisungen vor Ort mit der Telia Carrier Germany GmbH zur Festlegung von Schutzmaßnahmen abzustimmen. Der Vorhabensträger hat dabei die aktuelle Anweisung zum Schutz unterirdischer Glasfaserversorgungsleitungen der Telia Carrier Germany GmbH zu beachten.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 Gegenstand/Zweck

Dem Freistaat Bayern wird die gehobene Erlaubnis zum Einleiten des gesammelten Niederschlagswassers von der St 2104 in den Sillersdorfer Moosgraben und in den Untergrund erteilt.

Die erteilte Erlaubnis bezieht sich auf folgende Entwässerungsabschnitte (01 - 21) der St 2104 mit den Nebenstraßen und den zugehörigen Einschnittsflächen:

- 01: Bau-km 0-093 - Bau-km 0+204 St 2104, 0,244 ha, 20 cm Oberboden, Typ 2b, über Mulde und Kiesrigole in Untergrund
- 02: Bau-km 0+204 - Bau-km 0+515 St 2104, 0,237, ha 20 cm Oberboden, Typ 2b, über Mulde und Kiesrigole in Untergrund
- 03: Bau-km 0+000 - Bau-km 0+135 GVS Weildorf, 0,102 ha, 20 cm Oberboden, Typ 2a, Mulde und über Kiesrigole in den Untergrund
- 04: Bau-km 0+000 - Bau-km 0+040 GVS Weildorf, 0,044, 20 cm Oberboden, Typ 2b, über Mulde und Kiesrigole in den Untergrund
- 05: Bau-km 0+515 - Bau-km 0+652 St 2104 0,139 ha 20 cm Oberboden, Typ 2b, über Mulde und Kiesrigole in den Untergrund

- 06: Bau-km 0+558 - Bau-km 0+615 St 2104 (Mauer) 0,013 ha, 20 cm Oberboden, Typ 2a, über Mulde und Kiesrigole in den Untergrund
- 07: Bau-km 0+652 - Bau-km 0+844 St 2104 0,156 ha, 20 cm, Oberboden, Typ 2b, über Mulde und Kiesrigole in den Untergrund
- 08: Bau-km 0+844 - Bau-km 0+874 St 2104 0,020 ha, 20 cm Oberboden, Typ 2a, über die Dammschulter
- 09+11: Bau-km 0+874 - Bau-km 0+974 / 1+036 - 1+160 St 2104, 0,184 ha, 20 cm Oberboden, Typ 2b, Sickerbecken/Typ 2c Sickerbecken As = 48 m²
- 10: Bau-km 0+974 - Bau-km 1+036 St 2104, 0,042 ha, 20 cm Oberboden, Typ 2a, über Dammschulter in den Untergrund
- 12: Bau-km 1+160 - Bau-km 1+288 St 2104, 0,082 ha, 20 cm Oberboden, Typ 2a, über die Dammschulter
- 13: Bau-km 1+288 - Bau-km 1+455 St 2104, 0,147 ha, 20 cm Oberboden, Typ 2b, über Mulde und Kiesrigole in den Untergrund
- 14: Bau-km 0+013 - Bau-km 0+080 GVS Saaldorf, 0,059 ha, 20 cm, Oberboden, Typ 2a, über die Dammschulter
- 15: Bau-km 0+013 - Bau-km 0+080 GVS Saaldorf, 0,065 ha, 20 cm, Oberboden, Typ 2a, über die Dammschulter
- 16: Bau-km 1+496 - Bau-km 1+526 St 2104 (Kreisel), 0,027 ha, 20 cm Oberboden, Typ, 2a, über die Dammschulter
- 17: Bau-km 0+013 - Bau-km 0+190 GVS Sillersdorf 0,098 ha, 20 cm Oberboden, Typ 2a, über die Dammschulter
- 18: Bau-km 0+013 - Bau-km 0+075 GVS Sillersdorf, 0,062 ha, 20 cm, Oberboden, Typ 2a, über die Dammschulter
- 19: Bau-km 1+526 - Bau-km 1+621 St 2104, 0,88 ha, 20 cm, Oberboden, Typ 2a, über Mulde und Kiesrigole in Moosgraben (Einleitstelle 1)
- 20: Bau-km 1+621 - Bau-km 1+788 St 2104, 0,190 ha, 20 cm, Oberboden, Typ 2a, über Mulde und Kiesrigole in Moosgraben (Einleitstelle 2)
- 21: Bau-km 1+788 - Bau-km 1+930 St 2104, 0,093 ha, 20 cm, Oberboden, Typ 2a, über die Dammschulter

4.2 Plan

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen zugrunde.

4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

4.3.1 Bauausführung

- Niederschlagswasser darf nicht gezielt über belasteten Auffüllungen versickert werden. Für Bereiche, wo Auffüllböden nicht vollständig entfernt werden, insbesondere in den Entwässerungsabschnitten 9 und 11, ist dazu mit dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein die Ausbildung einer Abdichtung unterhalb der Kiesrigole abzustimmen.
- Die Sickeranlagen sind gemäß dem Arbeitsblatt DWA-A 138 des DWA-Regelwerkes, Stand: April 2005 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser) zu erstellen. Die Abmessung der Mulden und Kiesrigolen hat mindestens den Ansätzen in der Bemessung zu entsprechen.
- Der im Rahmen der Baumaßnahme genutzte Oberboden für Versickerungsanlagen muss gemäß Merkblatt DWA M 153 folgende Kriterien erfüllen: pH-Wert 6-8, Humusgehalt 1% bis 3%, Tongehalt unter 10%.
- Vor Inbetriebnahme ist die Anlage gemäß Art. 61 BayWG durch einen privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft abnehmen zu lassen. Bei Anlagen oder Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich und für die Funktion der Anlage von nicht unwesentlicher Bedeutung sind, ist die Abnahme der Teilleistung rechtzeitig und baubegleitend zu beauftragen. Eine Abnahmeniederschrift ist vorzulegen. Bei baulichen Anlagen des Bundes, der Länder und der Kommunen kann die Bauabnahme auch durch einen Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes (4. Qualifikationsebene) erfolgen.

4.3.2 Betrieb

- Für den sachgemäßen Betrieb und die vorschriftsmäßige Wartung der gesamten Anlage ist der Vorhabensträger verantwortlich.
- Die Versickerungseinrichtungen sind nach den der Tabelle 5 des DWA Arbeitsblattes A 138 „f Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ zu warten.
- In den Absetzschächten ist halbjährlich und ggf. nach Starkregenereignissen der Schlammstand zu kontrollieren. Bei Bedarf ist der Schlamm zu entnehmen und unter Berücksichtigung der Abfallgesetze ordnungsgemäß zu entsorgen.

- Wenn bei Unfällen, Betriebsstörungen etc. verunreinigtes Wasser in die Sickeranlagen gelangt, sind umgehend geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen.
- Die Unterhaltung des Sillersdorfer Moosgraben obliegt mindestens 10 m oberhalb und 10 m unterhalb der Einleitstellen dem Vorhabensträger, soweit nicht in anderen Verfahren weitreichendere Unterhaltungslasten vorgegeben sind.
- Die Einleitstellen sind mindestens halbjährlich und nach Starkregenereignissen in Augenschein zu nehmen.

4.3.3 Rechtsvorschriften

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen, Richtlinien und Merkblättern maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

4.3.4 Abnahme

Soweit der Vorhabensträger die Bauabnahme nicht einem Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes (4. Qualifikationsebene) übertragen hat, ist die Anlage durch einen anerkannten privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft abnehmen zu lassen (Art. 61 BayWG). Das Abnahmeprotokoll muss bestätigen, dass die Anlage bescheidsgemäß und ohne Mängel ausgeführt wurde. Abnahmeprotokoll und Bestandspläne sind dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein vorzulegen.

4.3.5 Betrieb und Unterhaltung

Die Entwässerungseinrichtungen sind regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen. Die Unterhaltung der gesamten Straßenentwässerungseinrichtungen obliegt dem Straßenbaulastträger.

4.3.6 Anzeigepflichten

Änderungen der erlaubten Art und des Umfangs des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein und dem Landratsamt Berchtesgadener Land, Untere Wasserrechtsbehörde, anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Unterlagen eine hierzu erforderliche Erlaubnis zu beantragen. Wenn bei Unfällen, Betriebsstörungen, etc.,

verunreinigtes Wasser über die Straßenentwässerungsanlagen in die Vorflut gelangt, sind die Fischereiberechtigten sofort zu verständigen.

5. Straßenrechtliche Verfügungen

Soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von Staatsstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Regelungsverzeichnis (Unterlage 11) und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht.

6. Zurückweisung von Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen beziehungsweise Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. Kostenentscheidung

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss werden weder Gebühren noch Auslagen erhoben.

B Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Es ist beabsichtigt, die Staatsstraße (St) 2104 Waging am See - Freilassing zwischen der Ortschaft Berg bis auf Höhe Maulfurth im Bereich der Gemeinde Saaldorf-Surheim im Landkreis Berchtesgadener Land auszubauen. Die gesamte Baumaßnahme gliedert sich in zwei Bauabschnitte, wobei der erste Bauabschnitt in den Jahren 2009 und 2010 bereits ausgeführt wurde. Das vorliegende Bauvorhaben umfasst den Bauabschnitt 2 zur Verlegung der St 2104 im Bereich Neusillersdorf. Durch den geplanten Ausbau mit Verlegung wird der Straßenzug den verkehrlichen Erfordernissen angepasst.

Die Gesamtlänge der Straßenverlegung beträgt 1,93 km. Der Ausbau der St 2104 beginnt östlich des Weilers Berg, umfährt den Weiler Neukling nördlich und verläuft anschließend durch die ehemalige Kiesgrube. Sie umfährt die Bebauung von Neusillersdorf nördlich und kreuzt die Gemeindeverbindungsstraße Saaldorf ca. 15 m nördlich der bestehenden Einmündung. Östlich des Knotenpunkts schließt die St 2104neu an den Ausbauabschnitt 1 der St 2104 an. Bis Bau-km 0+900 verläuft die Trassierung relativ bestandsorientiert. Die St 2104alt im Bereich Neusillersdorf ist dann eine Stichstraße mit reiner Erschließungsfunktion. Der Durchgangsverkehr wird komplett herausverlagert.

Der Ausbau der St 2104 ist als einbahnige, zweistreifige Straßenverbindung konzipiert. Der Querschnitt wird mit einer Fahrbahnbreite von 7,00 m an die anschließenden Ausbauabschnitte angepasst und mit je 0,50 m Randstreifen versehen.

Die Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße Weildorf im Bereich Neukling erfolgt mit einem Tropfen und Linksabbiegespur auf der St 2104 und die Verknüpfung der Gemeindeverbindungsstraße Saaldorf/GVS Sillersdorf und der St 2104 durch eine Kreisverkehrsanlage.

Entlang der St 2104 bzw. im Bereich von Neusillersdorf auf der alten St 2104 wird eine durchgehende Geh- und Radwegverbindung gebaut. Der Geh- und Radweg wird am Beginn der Baustrecke bis zur Ortschaft Berg geführt. Am Ende der Baustrecke mündet er in den bereits bestehenden Geh- und Radweg ein. Parallel zur Gemeindeverbindungsstraße nach Saaldorf ist ebenfalls ein Geh- und Radweg vorgesehen, der an den von der Gemeinde Saaldorf-Surheim gebauten Geh- und Radweg anschließt.

Auf die Unterlage 1 und Unterlage 5 wird hiermit verwiesen.

2. Vorgängige Planungen

Im aktuellen 7. Ausbauplan für die Staatsstraßen in Bayern ist der Ausbau westlich Freilassing Neusillersdorf 2. BA im Zuge der St 2041 Waging am See - Freilassing der 1. Dringlichkeitsstufe zugeordnet.

3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 30.06.2020 beantragte das Staatliche Bauamt Traunstein für den Ausbau westlich Freilassing Neusillersdorf 2. BA im Zuge der St 2104 Waging am See - Freilassing das Planfeststellungsverfahren nach dem BayStrWG durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 15.07.2020 bis 14.08.2020 bei der Gemeinde Saaldorf-Surheim, bei der Stadt Laufen in der Zeit vom 22.07.2020 bis 21.08.2020 und bei der Gemeinde Übersee in der Zeit vom 24.07.2020 bis 24.08.2020 nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen die Planung bei der Gemeinde Saaldorf-Surheim bis spätestens 28.08.2020, bei der Stadt Laufen bis spätestens 04.09.2020 und bei der Gemeinde Übersee bis spätestens 07.09.2020, oder bei der Regierung von Oberbayern schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind und dass Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, mit Ablauf dieser Frist ausgeschlossen sind.

Die Regierung gab folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Gemeinde Saaldorf-Surheim
- Stadt Laufen
- Gemeinde Übersee
- Landratsamt Berchtesgadener Land
- Wasserwirtschaftsamt Traunstein
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg
- Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Freilassing
- Polizeipräsidium Oberbayern Süd
- Bayerischer Bauernverband
- Bezirk Oberbayern - Fachberatung für Fischerei

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bayernwerk Netz GmbH, Steuerung Kundencenter
- Deutsche Telekom AG, Netzproduktion GmbH
- TeliaSonera GmbH
- Kabel Deutschland Vodafone GmbH & Co. KG Vertrieb und Service
- Energienetze Bayern GmbH
- Zweckverband Wasserversorgung der Surgruppe
- Regionalverkehr Oberbayern GmbH

sowie dem Sachgebiet 24.1 (Raumordnung, Landes- und Regionalplanung 17, 18), dem Sachgebiet SG 31.1 Straßen- und Brückenbau, dem Sachgebiet 50 (Technischer Umweltschutz), dem Sachgebiet 51 (Naturschutz) und dem Sachgebiet 60 (Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft) der Regierung von Oberbayern.

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger anschließend mit Schreiben (E-Mail) vom 21.10.2020. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen wurden folgende Änderungen an den Planunterlagen in der Fassung vom 01.02.2021 vorgenommen:

- U1_Erläuterungsbericht (Zahlenkorrekturen in Punkt 2.5)
- U5_Lageplan_Blatt 2 (Ergänzung um Brennstellen der Bayernwerke und der Nr. 4.2.1 aus dem Regelungsverzeichnis)
- U11_Regelungsverzeichnis (Änderungen bei Punkt 1.15 und 4.2.3)
- U14.1_Ermittlung der Belastungsklassen (Punkt 3 Oberbaubefestigung gestrichen)
- U14.2_Regelquerschnitt_Gemeindeverbindungsstraßen (Änderung der Querschnittsbemaßung)

Es haben mehrere Verfahrensbeteiligte auf eine mündliche Erörterung ihrer Stellungnahme bzw. Einwendungen nach Art. 67 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG verzichtet. Die Einwendungen und Stellungnahmen der übrigen Verfahrensbeteiligten wurden am 21.07.2021 in der Gemeinde Saaldorf-Surheim erörtert. Diese Verfahrensbeteiligten wurden hiervon benachrichtigt; im Übrigen erfolgte eine ortsübliche Bekanntmachung. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten.

C Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)

Die Regierung von Oberbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach Art. 36 Abs. 1 BayStrWG dürfen Staatsstraßen nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Träger der Straßenbaulast für Staatsstraßen ist gemäß Art. 41 Satz 1 Nr. 1 BayStrWG der Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Traunstein.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8 ff. WHG. Aufgrund von § 19 WHG kann die Regierung von Oberbayern jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden.

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

Für das Vorhaben einschließlich der Folgemaßnahmen ist nach Art. 37 BayStrWG und dem UVPG keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Hinsichtlich den im Rahmen des Vorhabens vorgesehenen Rodungsmaßnahmen sowie den zur naturschutz- und waldrechtlichen Kompensation erforderlichen Neuaufforstungen haben wir aber vorsorglich auch überprüft, ob dieses Ergebnis auch gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, UVPG i.V.m. Anlage 1 Ziff. 17.2.3 (Rodungen) bzw. Ziff. 17.1.3 (Aufforstungen) UVPG einer stufenweisen durchzuführenden standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 Sätze 2 - 6 UVPG standhält. Bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“

gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Der Standort des Vorhabens ist durch Waldbestände, die überwiegend aus Nadelholzforsten unterschiedlicher Ausprägung bestehen, gekennzeichnet. In der Kiesgrube herrschen verschiedene Sukzessionsstadien (Vorwald) vor, randlich sind Laubmischwälder betroffen. Im Zuge der Freimachung für Trasse und Baufelder sind u.a. Rodungsmaßnahmen für Waldflächen für die Überbauung mit dem Straßenkörper (versiegelte Flächen und Böschungen) und durch die Anlage einer CEF-Maßnahmenfläche für die Haselmaus (12 A CEF) in einem Umfang von insgesamt 2,18 ha vorgesehen. Als Ausgleich für die verlorenen Waldbestände und zur Erhaltung der mit den Waldflächen im Naturraum verbundenen ökologischen Funktionen ist die Neuanlage von Waldflächen vorgesehen (Maßnahmen 17 A/W in der Gemarkung Übersee, 18 A/W in der Gemarkung Saaldorf, und 19 A/W in der Gemarkung Leobendorf) in einem Umfang von insgesamt ebenfalls 2,2 ha vorgesehen.

Die standortbezogene Vorprüfung hinsichtlich der Rodungsmaßnahmen ergab, dass diese keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind, da von den im weiteren Umgriff des Vorhabens liegenden und gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. den unter Ziffer 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zur UVPG aufgeführten Schutzgebieten/-objekten keines im Einwirkungsbereich der als Rodung oder der Ersatzaufforstung zu qualifizierenden Maßnahmen liegt. Die sich ergebenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach UVPG bewegen sich in dem für den entsprechenden Landschafts- und Siedlungsraum bei vergleichbaren Vorhaben normalen Rahmen. Besonders schwerwiegende, mit den Zielen der Raumordnung und der Umweltvorsorge nicht vereinbare Beeinträchtigungen sind dabei nicht gegeben.

Durch die ergriffenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden die beeinträchtigenden Umweltauswirkungen deutlich begrenzt. Unter Berücksichtigung des Waldflächenanteils im gesamten Landkreis Berchtesgadener Land sowie insbesondere unter Berücksichtigung der Aufwertung des Lebensraumpotenzials der Waldbestände auf den Ausgleichsflächen wird die im Zuge dieses Projektes angestrebte walddrechtliche Kompensation gewährleistet. In der Summe erfolgt die Neuanlage von Waldflächen in einer Größenordnung von 2,2 ha. Zudem erfolgt ein Waldumbau von strukturarmen und teilweise artenarmen Wald-/Forstbeständen in standortgerechte und strukturreiche Waldbestände. Damit wird die Lebensraumfunktion dieser Bestände verbessert. Von erheblich negativen Umweltauswirkungen infolge der Rodungen (Ersatzaufforstung) ist daher nicht auszugehen. Die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes werden durch entsprechende Maßnahmen kompensiert und die Vorgaben der sonstigen umweltrechtlichen Vorschriften erfüllt. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter waren hier daher nicht zu besorgen. Die ökologische Empfindlichkeit wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Auf die Unterlage 19.5 wird verwiesen.

Die entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen sind zudem in den Planunterlagen behandelt und in diesem Beschluss dargestellt und bewertet.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG mit diesem Beschluss öffentlich bekannt gegeben.

1.3 Verfahren zur FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

Im Umfeld des Bauvorhabens liegt das FFH-Gebiet Nr. DE 8143-371 „Uferbereiche des Waginger Sees, Götzinger Achen und untere Sur“. Es wurde überprüft, ob das Bauvorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets Nr. DE 8143-371 in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen (hier: Bereich der Teilfläche 8143-371.02) verursachen kann. Auf die Ausführungen unter C.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

2. FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

Ausgangspunkt der Überprüfung ist § 34 Abs. 2 BNatSchG, wonach Projekte einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen unzulässig sind, wenn sie Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können.

Mit dieser Vorschrift ist die Regelung des Art. 6 Abs. 3 Satz 2 der FFH-RL über die Zulassung von Projekten in nationales Recht umgesetzt. Die Zulassungsentscheidung darf nach Art. 6 Abs. 3 Satz 2 der FFH-RL nur erlassen werden, wenn die zuständige Behörde festgestellt hat, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird. Das BVerwG hat im Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05 („Westumfahrung Halle“, Leitsatz 2), nicht beanstandet, wenn im nationalen Recht die Zulassungsschwelle der FFH-Verträglichkeitsprüfung (Art. 6 Abs. 3 Satz 2 FFH-RL) unter Rückgriff auf die Prüfschwelle der Vorprüfung (Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL) mit dem Begriff der „erheblichen Beeinträchtigung“ definiert wird. Ob ein Straßenbauvorhaben ein betroffenes FFH-Gebiet erheblich beeinträchtigt, ist mit Blick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets zu beurteilen. Hierfür stellt allein der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten ein geeignetes Bewertungskriterium dar (BVerwG, aaO, Leitsatz 3). An die Zulassungsentscheidung hat der EuGH in seinem Urteil vom 07.09.2004, Az. C-127/02 („Herzmuschelfischerei“), einen sehr strengen Prüfmaßstab angelegt. Danach darf die zuständige Behörde die Genehmigung unter Berücksichtigung der Prüfung eines konkreten Plans oder Projekts auf Verträglichkeit mit den für das betreffende Gebiet festgelegten Erhaltungszielen und vorbehaltlich des Art. 6 Abs. 4 FFH-RL nur dann erteilen, wenn sie Gewissheit darüber erlangt hat, dass der Plan oder das Projekt sich nicht nachteilig auf dieses Gebiet als solches auswirkt. Dies ist dann der Fall, wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass es zu keinen solchen Auswirkungen kommt (EuGH, aaO, Leitsatz 4). Das BVerwG hat in seiner „Westumfahrung Halle-Entscheidung“ hierzu konkretisiert, dass solche vernünftigen Zweifel an der Unerheblichkeit der Projektauswirkungen nur dann ausgeräumt werden können, wenn im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung ein Gegenbeweis geführt werden kann, der die besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse berücksichtigt und alle wissenschaftlichen Mittel und Quellen ausschöpft (BVerwG, aaO, Leitsatz 10). Diese strengen Prüfkriterien liegen dem Planfeststellungsbeschluss zugrunde.

Eine Projektgenehmigung kann danach in drei Fällen erteilt werden:

- wenn sich bereits im Rahmen einer Vorprüfung anhand objektiver Umstände ausschließen lässt, dass ein FFH-Gebiet von dem Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigt werden könnte, oder
- wenn die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ergibt, dass das Projekt FFH-Gebiete in den für ihren Schutzzweck oder für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt oder
- wenn die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zwar ergibt, dass sich das Projekt nachteilig auf das FFH-Gebiet als solches auswirkt, das Projekt jedoch im Wege einer Ausnahmeregelung gemäß Art. 6 Abs. 4 FFH-RL (§ 34 Abs. 3 BNatSchG) dennoch zugelassen werden kann.

Beeinträchtigungen werden als erheblich eingestuft, wenn sie dazu führen können, dass ein Gebiet seine Funktion für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck nicht mehr oder nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann. Es muss sich dabei um Auswirkungen handeln, die sich auf die Erhaltungsziele und die dafür maßgeblichen Bestandteile (zu schützende Pflanzen- und Tierarten sowie deren Habitate) und den Zusammenhang des Netzes „Natura 2000“ nachhaltig und nicht nur vorübergehend auswirken können. Eine erhebliche Beeinträchtigung eines Erhaltungsziels hat eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebiets zur Folge. Damit wird die Betrachtung jedes einzelnen Erhaltungsziels notwendig. Zur Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen wird die im Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau des BMVI von 2004 (Leitfaden FFH-VP) vorgeschlagene iterative Vorgehensweise angewandt sowie die jeweilige Erheblichkeitsschwelle in Bezug auf das konkret vorliegende Schutzgebiet („schutzgebietsbezogen“) ermittelt. Die Herleitung der Beeinträchtigungsintensität erfolgt auf verbal-argumentative Weise und berücksichtigt für die relevanten Lebensraumtypen und Arten deren Erhaltungszustand, die Flächen- bzw. Populationsgröße im Gebiet sowie mögliche Funktionsbeziehungen innerhalb und außerhalb des Schutzgebiets. Zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen eines Lebensraumtyps werden auch - in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden nach fachlichen Kriterien ausgewählte - charakteristische Arten, die eine stärkere Bindung an den Lebensraumtyp besitzen, im Gebiet schwerpunktmäßig vorkommen und Reaktionen gegenüber möglichen Projektwirkungen zeigen (Indikatorfunktion), untersucht. Weist der derzeitige Bestand eines Lebensraumtyps oder einer Art einen „ungünstigen“ Erhaltungszustand auf, werden die Projektauswirkungen nicht nur im

Hinblick auf den Erhalt des bisherigen Erhaltungszustands, sondern auch im Hinblick auf die Wiederherstellung eines „günstigen“ Erhaltungszustands untersucht.

Die Prüfung orientiert sich an den für das jeweilige FFH-Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Die Erhaltungsziele sind der Bayerischen Natura-2000-Verordnung (BayNat2000V) i. V. m. den Vollzugshinweisen zur gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele der bayerischen Natura 2000-Gebiete zu entnehmen.

Der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums wird nach § 3 Abs. 2 BayNat2000V als günstig erachtet, wenn

- 1. sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die von ihm eingenommenen Flächen beständig sind oder sich ausdehnen,
- 2. die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiter bestehen werden und
- 3. der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne des Abs. 3 S. 2 günstig ist.

Nach § 3 Abs. 3 S. 2 BayNat2000V ist der Erhaltungszustand einer Art als günstig einzustufen, wenn

- 1. auf Grund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element ihres natürlichen Lebensraumes bildet und langfristig weiterhin bilden wird,
- 2. das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- 3. ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

Geeignetes Bewertungskriterium mit Blick auf die Erhaltungsziele des betroffenen FFH-Gebiets stellt allein der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensraumtypen und Arten dar. Wenn - auch ggf. unter Berücksichtigung von Schutz- und Kompensationsmaßnahmen - gewährleistet ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleibt, bewegen sich die nachteiligen Wirkungen des Vorhabens unterhalb der Erheblichkeitsschwelle (BVerwG, aaO, Leitsätze 14, 3, 5).

Ob ein Straßenbauvorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann, ist vorrangig eine naturschutzfachliche Fragestellung, die anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalles beantwortet werden muss. Nicht jede Einwirkung auf das Gebiet ist mit einer erheblichen Beeinträchtigung gleichzusetzen. Das ergibt sich aus der Legaldefinition des günstigen Erhaltungszustands der geschützten Lebensräume und Arten in Art. 1 Buchst. e und i der FFH-RL, der das maßgebliche Bewertungskriterium darstellt. Im Rahmen der Legaldefinition kann ein günstiger Erhaltungszustand als eine Situation beschrieben werden, in der ein Lebensraumtyp oder eine Art in qualitativer und quantitativer Hinsicht gut gedeiht und gute Aussichten bestehen, dass dies auch in Zukunft so bleibt (EU-Kommission, Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG vom Februar 2007, Ziff. I.2.2, S. 10). Im Hinblick auf die Erheblichkeit von Beeinträchtigungen ist daher zu prüfen, ob sicher ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben wird, ein bestehender schlechter Erhaltungszustand darf jedenfalls nicht weiter verschlechtert werden (BVerwG, Urteil vom 06.11.2012, Az. 9 A 17.11). Mit dem Begriff der „Stabilität“ wird die Fähigkeit eines Ökosystems bezeichnet, nach einer Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückzukehren. Die durch ein Projekt betroffenen geschützten Lebensraumtypen oder Arten weisen unterschiedliche Empfindlichkeiten auf. Daher spielen unterschiedliche naturschutzfachliche Kriterien bei der Bewertung eine Rolle, ob der günstige Erhaltungszustand stabil bleiben wird (vgl. zum Ganzen: BVerwG vom 17.01.2007). Dagegen wäre eine Beurteilung der Erheblichkeit ohne Berücksichtigung unterschiedlicher Empfindlichkeiten der Lebensraumtypen und Arten nicht sachgerecht. Wenn - auch ggf. unter Berücksichtigung von Schutz- und Kompensationsmaßnahmen - gewährleistet ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand stabil bleibt, bewegen sich die nachteiligen Wirkungen des Vorhabens unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Vom Schutz der FFH-Gebiete zu unterscheiden ist der allgemeine Artenschutz nach Art. 12 ff. FFH-RL (§§ 44 ff. BNatSchG), der jedoch nicht im Rahmen des Art. 6 FFH-RL relevant ist. Auf die Ausführungen unter C.4.3.5.1.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Im Umfeld des Bauvorhabens liegt das FFH-Gebiet Nr. DE 8143-371 „Uferbereiche des Waginger Sees, Götzinger Achen und untere Sur“. Für dieses Gebiet kann aufgrund der Verträglichkeitsabschätzung des Vorhabensträgers (Unterlage 19.2) und der Stellungnahmen der Naturschutzbehörden ausgeschlossen werden, dass das planfestgestellte Bauvorhaben erhebliche negative Auswirkungen hat. Daher ist

für dieses Gebiet nach § 34 Abs. 1 BNatSchG keine detaillierte Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

2.1 Beschreibung des FFH-Gebiets Nr. DE 8143-371 „Uferbereiche des Waginger Sees, Götzinger Achen und untere Sur“

Das FFH-Gebiet Nr. DE 8143-371 „Uferbereiche des Waginger Sees, Götzinger Achen und untere Sur“ besteht aus drei Teilgebieten. Das Teilgebiet 02 liegt südlich der St 2104 im Naturraum D66 "Voralpines Hügel- und Moorland" im Landkreis Berchtesgadener Land. Es besteht aus fünf Teilflächen mit einer Gesamtgröße von 183 ha. Es handelt sich hierbei um „Seltene, naturnahe Fließgewässertypen mit Bestand der Bachmuschel und Fischotter-Vorkommen, repräsentative Habitate für die Groppe.“ (SDB, 2016).

2.2 Lebensräume, Arten, Erhaltungsziele

Im Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet werden folgende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL genannt:

Tab. 1 Im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen

Lebensraumtypen nach Anhang I					Beurteilung des Gebiets			
Code	PF	NP	Fläche (ha)	Höhlen (Anzahl)	A/B/C			Gesamtbeurteilung
					Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltung	
3150			11,0000		B	C	B	C
3260			2,0000		B	C	B	C
6410			5,0000		B	C	B	B
6430			4,0000		B	C	B	C
7210			3,0000		B	C	B	B
7230			20,0000		B	C	A	B
9130			5,0000		C	C	B	C
9170			5,0000		B	C	B	C
9180			2,000		B	C	B	C
91E0			20,0000		B	C	B	C

PF = prioritäre Form (für LRT, die in einer nicht prioritären und einer prioritären Form vorkommen können.)

NP = Lebensraumtyp kommt in dem Gebiet nicht mehr vor (not present)

Im Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet (Stand Aktualisierung 06/2016) werden zudem folgende Tierarten nach Anhang II der FFH-RL genannt:

Tab. 2 Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Art			Population im Gebiet				Beurteilung des Gebiets				
Gruppe	Natura 2000-Code	Bezeichnung	Typ	Größe		Einheit	Kat.	A/B/C/D	A/B/C		
				Min.	Max.		C/R/V/P	Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamtbewertung
M	1337	Biber (<i>Castor fiber</i>)	p	0	0	i	P	C	B	C	C
F	1163	Groppe (<i>Cottus gobio</i>)	p	0	0	i	P	C	B	C	C
I	1061	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)	p	0	0	i	P	C	C	C	C
I	1059	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea teleius</i>)	p	0	0	i	P	C	C	C	C
P	1903	Sumpf-Glanzkraut (<i>Liparis loeselii</i>)	p	0	0	i	R	C	B	C	C
M	1315	Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	p	0	0	i	R	C	A	C	C
A	1166	Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	p	50	60	i		C	B	C	C
I	1032	Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>)	p	0	0	i	P	C	C	C	C

¹⁾ EU-Code und Bezeichnung laut Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele (Stand 19.02.2016)

Rechtsverbindliche Erhaltungsziele sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen (Erhaltungs-)Zustandes der im Standard-Datenbogen genannten Schutzgüter (Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4 (2) VS-RL bzw. Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II FFH-RL) bzw. die in der Verordnung nach Art. 13b Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG aufgeführten Erhaltungsziele.

Die gebietsbezogenen Konkretisierungen der Erhaltungsziele stellen Aussagen zur näheren bzw. genaueren naturschutzfachlichen Interpretation dieser durch den Standard-Datenbogen bzw. die Erhaltungsziel-Verordnung in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG vorgegebenen Erhaltungsziele dar.

Durch die Regierung von Oberbayern und das BAYLFU wurde die folgende gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele vorgenommen (Stand 19.02.2016):

<p>Erhalt der als FFH-Gebiet geschützten Biotopkomplexe des Waginger Sees als natürlicher eutropher See mit Röhricht, quellwasserbeeinflussten Schneidriedbeständen, kalkreichen Niedermooren und Pfeifengraswiesen sowie der Götzinger Achen mit den begleitenden Au- und Leitenwäldern. Erhalt ggf. Wiederherstellung des funktionalen Zusammenhangs der Lebensraumtypen. Erhalt des Wasserhaushalts. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Überflutungsdynamik, der Wasserqualität sowie der unbefestigten und unerschlossenen Abschnitte an See und Achen.</p>
<p>1. Erhalt der Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i> (Waginger See mit störungsarmen Verhältnissen, insbesondere am Südostende).</p>
<p>2. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i> (Götzinger Achen) mit ihrem reich strukturierten Gewässerbett und der biologischen Durchgängigkeit. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Anbindung der Seitengewässer als Refugial- und Teillebensräume.</p>
<p>3. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Mageren Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i>, <i>Sanguisorba officinalis</i>) durch Erhalt der bestandserhaltenden und biotopprägenden Bewirtschaftung, Erhalt der nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorte mit ihrer typischen Vegetation, Erhalt des Offenlandcharakters (gehölzfreie Ausprägung des Lebensraumtyps) sowie Erhalt der spezifischen Habitatelemente für charakteristische Tier- und Pflanzenarten.</p>
<p>4. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Kalkreichen Niedermoore, Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>), der Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe und der Kalkreichen Sümpfe mit <i>Cladium mariscus</i> und Arten von <i>Caricion davallianae</i> mit ihrem spezifischen Wasser-, Nährstoff- und Mineralstoffhaushalt, ihrer zum Teil nutzungsgeprägten Struktur mit gehölzarmen Flächen, Quellbereichen sowie ihren typischen Arten.</p>
<p>5. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i>, <i>Alnion incanae</i>, <i>Salicion albae</i>), der Waldmeister-Buchenwälder (<i>Asperulo-Fagetum</i>), der Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (<i>Galio-Carpinetum</i>) sowie der Schlucht- und Hangmischwälder (<i>Tilio-Acerion</i>) mit ihrer naturnahen Baumarten- und Bestandsstruktur. Erhalt ggf. Wiederherstellung der prägenden Standortbedingungen (vor allem eines naturnahen Wasserhaushalts). Erhalt ggf. Wiederherstellung der Waldsäume sowie eines ausreichenden Angebots an Höhlenbäumen, Alt- und Totholz. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Flutrinnen, Altgewässer und Seigen in den Auenwäldern sowie der Felsen, Quellen und labilen Hangbereiche in den Leitenwäldern als typische Habitatelemente mit den daran gebundenen Arten.</p>
<p>6. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Bibers in den Flüssen Götzinger Achen und Sur mit ihren Auenbereichen, deren Nebenbächen mit ihren Auenbereichen, Altgewässern und in den natürlichen oder naturnahen Stillgewässern. Erhalt ggf. Wiederherstellung ausreichender Uferstreifen für die vom Biber ausgelösten dynamischen Prozesse.</p>
<p>7. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Fischotters und seiner Habitate, sowie ausreichend ungestörter Gewässerabschnitte.</p>
<p>8. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Kammolchs. Erhalt der Laichgewässer, ihrer Vernetzung untereinander und mit den umliegenden Landhabitaten.</p>
<p>9. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population der Groppe und ihrer Habitate in klaren, unverbauten Fließgewässerabschnitten mit reich strukturiertem Gewässerbett, insbesondere mit kiesigem Sohlsubstrat, und natürlicher Dynamik.</p>

10. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen von Hellem Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Dunklem Wiesenknopf-Ameisenbläuling . Erhalt der Bestände des Großen Wiesenknopfs und der Wirtsameisenvorkommen sowie eines ausreichenden Habitatverbunds.
11. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population der Bachmuschel und ihres Lebensraums. Erhalt einer guten Gewässerqualität. Erhalt ggf. Wiederherstellung von Uferstreifen und ausreichender Wirtsfisch-Populationen, insbesondere von Elritzen, Groppen und Döbeln. Ausrichtung einer ggf. erforderlichen Gewässerunterhaltung auf den Erhalt der Bachmuschel und ihre Lebensraumansprüche in von ihr besiedelten Gewässerabschnitten.
12. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Vorkommen und Wuchsorte des Sumpf-Glanzkrauts , insbesondere durch Erhalt des Wasser- und Nährstoffhaushalts. Erhalt nutzungsabhängiger Wuchsorte durch extensive landwirtschaftliche Nutzung oder Pflegemahd.

Ein FFH-Managementplan (= Bewirtschaftungsplan nach Art. 6 Abs. 1 FFH-RL), der detaillierte Angaben zu Verbreitung und Erhaltungszustand der Lebensraumtypen enthalten würde, ist für das Gebiet noch nicht vorhanden (aktuell 2020 in Aufstellung befindlich).

2.3 Berücksichtigung von Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Zur Vermeidung und zur Minimierung der Beeinträchtigungen sowie zum Erhalt und zum zeitnahen Wiederaufbau von Vernetzungsfunktionen sind im Zuge des Vorhabens verschiedene Maßnahmen vorgesehen, die die Beeinträchtigungen für die Lebensraumtypen des Anhangs I und die Arten des Anhangs II der FFH-RL vermeiden oder vermindern. Aufgrund der Entfernung des Bauvorhabens zum FFH-Gebiet „Uferbereiche des Waginger Sees, Götzinger Achen und untere Sur“ betreffen mögliche Wirkungen und Wirkprozesse (vgl. Unterlage 19.4, Ziff. 3.2) allenfalls innerhalb des FFH-Gebietes vorkommende Arten der Fließgewässer, deren Lebensraum nicht auf die Schutzgebietsgrenze begrenzt ist. Bezüglich der Fließgewässer, insbesondere des Nebengewässers der unteren Sur, dem Saaldorfer /Sillersdorfer Moosgraben sind folgende Vermeidungsmaßnahmen Bestandteil der Planung:

- 1 V Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen
- 3 V Bauzeitlicher Schutz zu erhaltender Gehölzbestände und Biotopflächen
- 4 V Schutz der Fließgewässer und Ufer
- 6 V Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Biotop- und Gehölzflächen
- 8 V Aufrechterhaltung von Wechselbeziehungen entlang des Moosgrabens

2.4 Verträglichkeitsabschätzung, Prüfung der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele von Lebensräumen und Arten, Wiederherstellungserfordernisse, Summationswirkungen

2.4.1 Beeinträchtigung der Erhaltungsziele von für Lebensraumtypen oder Arten der FFH-RL

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sowohl bei den FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL als auch bei den Arten nach Anhang II

FFH-RL für das FFH-Gebiet „Uferbereiche des Waginger Sees, Götzingen Achen und untere Sur“ können ausgeschlossen werden. Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen des Schutzgebiets sind weder bauzeitlich, noch anlage- oder betriebsbedingt zu erwarten. Durch die Baumaßnahme erfolgt kein unmittelbarer Eingriff in das FFH-Gebiet. Entweder kommen die Lebensraumtypen/Arten im Wirkraum des Bauvorhabens nicht vor oder die möglichen Beeinträchtigungen sind so gering bzw. fehlend, dass sie auch ohne tiefere Untersuchung als nicht erheblich einzustufen sind. Das bestehende Funktionsgefüge entlang des Fließgewässers, der Unteren Sur, bleibt erhalten, da infolge des Bauvorhabens keine Gewässerquerung der Unteren Sur geplant ist. Der Wasserkörper, zusammen mit den unmittelbar an die Ufer angrenzenden Vegetationsstrukturen bleiben unverändert erhalten. Durch das Entwässerungskonzept sind auch im Falle von Starkregenereignissen keine schädlichen Stoffeinträge in den Sillersdorfer Moosgraben zu erwarten, dass sie in der unteren Sur negativ wirken können. Die Gewässerdurchgängigkeit des Moosgrabens (Durchlassbauwerk mit Uferrehne) wird verbessert, so dass sich keine Beeinträchtigungen für die Art bei Wanderungen außerhalb des FFH-Gebiets ableiten lassen. Der Flussabschnitt der unteren Sur verläuft südlich des Bauvorhabens. Projektbezogene Auswirkungen lassen sich demnach nicht ableiten.

Auf Unterlage 19.4, Ziff. 5.2, Tabelle 4, wird verwiesen.

2.4.2 Auswirkungen auf Wiederherstellungserfordernisse für Lebensraumtypen oder Arten der FFH-RL

Der Erhaltungszustand aller im SDB aufgeführten Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL ist mit B oder A angegeben. Wiederherstellungserfordernisse bestehen hier somit nicht.

Bezüglich der für dieses FFH-Gebiet relevanten Arten nach Anhang II der FFH-RL ist im SDB der Erhaltungszustand für die Arten Bachmuschel (*Unio crassus*), Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*) und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) mit C angegeben. Damit bestehen für diese drei Arten Wiederherstellungserfordernisse.

Die Bachmuschel lebt in schnell fließenden Bächen und Flüssen, deren Untergrund gut mit Sauerstoff versorgt ist. Für die Entwicklung der Jungmuscheln ist eine parasitäre Phase an einem Wirtsfisch erforderlich. Hauptgefährdungsfaktoren für die Bachmuschel sind die Verschlechterung der Wasserqualität (z. B. Einleitung von Abwässern), Veränderung der Gewässerstruktur (z. B. Begradigung und Verrohrung), Gewässerversauerung (z. B. durch sauren Regen), Änderung der natürlichen Fischfauna sowie Freizeit- und Erholungsnutzung). Eine Einleitung von anfallendem Oberflächenwasser während Bauzeit und Betrieb der Straße erfolgt

nach einer Behandlung des Oberflächenwassers über eine breitflächige Versickerung über die Dammschulter oder Mulden-Rigolen bzw. über die bewachsene Oberbodenzone der Mulde und einen Absetzschacht in den Sillersdorfer Moosgraben (Bemessung nach Merkblatt DWA-M153). Der Sillersdorfer Moosgraben mündet nach ca. 2,9 km in die untere Sur.

Die Einleitung erfolgt bereits im Bestand. Da keine schädlichen Wirkungen auf den Sillersdorfer Moosgraben zu erwarten sind, können auch negative Wirkungen auf die untere Sur ausgeschlossen werden. Von einer Verschlechterung der Wasserqualität ist daher nicht auszugehen. Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Möglichkeit zur Wiederherstellung der unteren Sur als Lebensraum der Bachmuschel nimmt das geplante Vorhaben nicht.

Die beiden Arten Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling brauchen meist wechselfeuchtes Grünland, mit eher trockenen, saumartigen Bereichen, an denen der Große Wiesenknopf wächst. Hauptgefährdungsursachen für die Art sind Nutzungsintensivierung bzw. -änderung des Grünlands. Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Möglichkeit zur Wiederherstellung von Lebensräumen beider Arten werden nicht gesehen.

2.4.3 Summationswirkungen

Da der Ausbau der St 2104 bei Neusillersdorf bei keiner der Arten nach Anhang II der FFH-RL und bei keinem der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL zu prognostizierbaren Beeinträchtigungen führt, besteht auch keine Gefahr, dass im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten kumulative Wirkungen entstehen, die evtl. erhebliche Beeinträchtigungen darstellen.

2.5 Ergebnis der Vorprüfung für das FFH-Gebiet Nr. DE 8143-371 „Uferbereiche des Waginger Sees, Götzingen Achen und untere Sur“

Für das Bauvorhaben können unter Berücksichtigung der möglichen Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets Nr. DE 8143-371 „Uferbereiche des Waginger Sees, Götzingen Achen und untere Sur“ sicher ausgeschlossen werden.

3. Materiell-rechtliche Würdigung

3.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)

Der Ausbau westlich Freilassing Neusillersdorf 2. BA im Zuge der St 2104 Waging am See - Freilassing wird zugelassen, da er im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

3.2 Planrechtfertigung

Staatsstraßen bilden zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz, dienen dem Durchgangsverkehr und haben verkehrssicher zu sein (Art. 3 BayStrWG). Nach Art. 9 BayStrWG sind sie in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten. Das Vorhaben ist erforderlich, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können (vgl. Unterlage 1).

Mit dem Ausbau der St 2104 westlich Freilassing Neusillersdorf 2. BA werden folgende Planungsziele verfolgt:

- Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der St 2104
- Verbesserung der Leistungsfähigkeit der St 2104
- Verbesserung der innerörtlichen Verkehrssituation, insb. der Zufahrtssituation
- Verbesserung der Sicherheit für Fußgänger und Radfahrer, insbesondere auch für Schüler
- Verringerung der Immissionen aus dem Straßenverkehr für die Anlieger

3.2.1 Derzeitige Straßenverhältnisse

Die St 2104 verbindet Waging am See und darüber hinaus Traunreut und Trostberg mit dem Wirtschaftsraum und Mittelzentrum Freilassing und im Weiteren mit der Metropolregion Salzburg. Der Straßenzug ist die direkte Verbindung zur B 304 bei Freilassing, die mit der im Jahr 2004 neu gebauten Grenzbrücke die unmittelbare Verknüpfung nach Salzburg herstellt. Die St 2104 stellt somit eine sehr

wichtige Ost-West-Verbindung im südöstlichen Teil von Oberbayern dar und wurde zwischen Freilassing und Waging am See in den vergangenen Jahrzehnten sukzessive durchgehend leistungsfähig und verkehrssicher ausgebaut. Die St 2104 dient in diesem Bereich als Umleitungsstrecke für den überregionalen Schwerverkehr im Falle einer Überlastung oder einer Sperrung der B 20 und der BAB A 8 im Bereich zwischen Freilassing und Tittmoning. Die einzig verbleibende Ausbaulücke der St 2104 besteht nur noch im Bereich Neusillersdorf. Erst durch diesen Lückenschluss bei Neusillersdorf können die bereits realisierten Bauabschnitte ihre verkehrliche Wirkung voll entfalten.

Die vorhandene Streckencharakteristik der St 2104 weist im geplanten Ausbaubereich eine Fahrbahnbreite von nur 5,50 m, unstetige Richtungsänderungen mit sehr kleinen Radien und unübersichtliche Kuppen auf. Die vorhandenen Bankette sind weniger als 1,0 m breit. Der Waldrand reicht teilweise bis unmittelbar an den Fahrbahnrand heran. Gehwege bzw. Geh- und Radwege fehlen. Vor allem der angebaute Bereich von Neusillersdorf und der Einmündungsbereich der Gemeindeverbindungsstraße nach Saaldorf stellen eine große Unstetigkeit mit hohem Gefahrenpotential im Gesamtverlauf der St 2104 dar. Ab Neukling in Richtung Neusillersdorf ist die Geschwindigkeit auf der bestehenden St 2104 auf 70 km/h, im unmittelbaren Bereich von Neusillersdorf auf 50 km/h beschränkt. Die Anschlüsse der Gemeindeverbindungsstraßen nach Weildorf, Sillersdorf und Saaldorf sind höhengleich und ohne Linksabbiegespuren ausgebildet. Im Bereich von Neusillersdorf münden viele Grundstückszufahrten unmittelbar in die Staatsstraße ein. Zum Großteil liegen diese an sehr unübersichtlichen Stellen. Fußgängerverkehr und Radverkehr findet im Bereich Neusillersdorf ausschließlich auf der Fahrbahn der St 2104 und in den angrenzenden Grünbereichen statt, weil es die vorhandenen Straßenräume nicht anders erlauben. Es sind keine Gehwege vorhanden. Im Bereich Neukling und Neusillersdorf mischen sich Durchgangsverkehr, Quell- und Zielverkehr, landwirtschaftlicher Verkehr und Fußgänger- und Radverkehr auf einer engen und übersichtlichen Verkehrsfläche.

Das Unfallgeschehen auf dem Streckenzug der St 2104 im Bereich Neusillersdorf war trotz der unzureichenden Verhältnisse im Zeitraum von 2015 bis 2018 gering, da der schlechte Zustand der Fahrbahn und die unzureichende Trassierung den Verkehrsteilnehmern offensichtlich eine besonders vorsichtige Fahrweise abverlangt.

Die St 2104 weist nach der Verkehrsanalyse 2017 im Mittel eine Verkehrsbelastung von ca. 4.500 Kfz/24h auf. Der Schwerverkehrsanteil liegt bei ca. 5 %. Beim Neubau wird zukünftig mit einem erwarteten Verkehrsaufkommen von etwa 5.000 Kfz/24h (Prognose 2030) gerechnet.

Durch den geplanten Ausbau mit Verlegung der St 2104 wird der Straßenzug den verkehrlichen Erfordernissen angepasst. Die Ortschaft Neusillersdorf wird künftig im Norden umfahren. Westlich und östlich der Verlegungsstrecke wird die St 2104 bestandsorientiert ausgebaut. Mit dem Ausbau wird eine deutliche Verbesserung der Leistungsfähigkeit und vor allem der Verkehrssicherheit erreicht. Der bestehende Einmündungsbereich der Gemeindeverbindungsstraße Saaldorf wird durch den geplanten Kreisverkehr im Hinblick auf die Sicherheit deutlich gegenüber dem Bestand aufgewertet. Auch in Bezug auf die Anwohner in Neusillersdorf ist eine deutliche Verbesserung der Situation durch Entlastung vom Durchgangsverkehr zu verzeichnen, da die St 2104alt dann nur noch als Stichstraße zur Erschließung dient. Für den Bereich Neusillersdorf kommt es nach der Realisierung der Verlegung an der bestehenden St 2104 zu einer Pegelminderung von bis zu 17 dB(A) am Tag und 16 dB(A) in der Nacht.

3.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

3.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen. Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile erforderlich. Dieses Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern mit leistungsfähigen Straßen entlang der raumbedeutsamen Entwicklungsachsen erreichen.

Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) ist die Verkehrsinfrastruktur in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen (LEP 4.1.1 (Z)). Der leistungsfähige Erhalt und die bedarfsgerechte Ergänzung von Bundesfernstraßen sowie Staats- und Kommunalstraßen soll bevorzugt durch den Ausbau des vorhandenen Straßennetzes erfolgen (LEP 4.2 (G) und Regionalplan Südostoberbayern (RP 18) B VII 2.1 (G)). Dabei soll die Gestaltung des Straßennetzes die Sicherheit des Verkehrs gewährleisten und negative Auswirkungen des Straßenverkehrs auf die Umwelt so weit wie möglich verringern (RP 18 B VII 2.1 (G)). Gemäß RP 18 soll das großräumige Straßennetz so gestaltet sein, dass es die verkehrliche Funktion auch innerhalb der Region erfüllt (RP 18 B VII 2.2 (G)). Die geplante Baumaßnahme trägt zur Erfüllung der aufgeführten landes- und regionalplanerischen Festlegungen hinsichtlich des Straßenverkehrs bei. Sie optimiert die Leistungsfähigkeit und die Verkehrssicherheit der St 2104. Als Teil des straßenverkehrlichen Gesamtkonzeptes zwischen Freilassing und Traunreut trägt der Ausbau zur Verbesserung der Funktion und Wirkung der St 2104 in der Region bei. Vordringlich sollen im Zusammenhang

mit dem regionalen und überregionalen Straßennetz Unfallschwerpunkte beseitigt werden und Umgehungsstraßen vor allem zur Verbesserung der überörtlichen Verbindungsqualität, aber auch zur Minderung erheblicher örtlicher Belastungen geschaffen werden (vgl. RP 18 B VII 2.3 (G)). Das geplante Vorhaben optimiert auf der einen Seite die überörtliche Verbindungsqualität, dient auf der anderen Seite aber insbesondere auch der Erhöhung der Verkehrssicherheit sowie der Entlastung des Ortsteils Neusillersdorf und darüber hinaus dem Schutz der dortigen Wohnbevölkerung vor Lärm und Schadstoffen (vgl. RP 18 B VII 1.5 (G)).

Gemäß Regionalplan Südostoberbayern sind vor allem an Bundes- und Staatsstraßen möglichst begleitende Radwege vorzusehen, um die Verkehrssicherheit für Radfahrer zu erhöhen (RP 18 B VII 2.1 (G)). Die Infrastruktur für Radfahrer soll sowohl für die Nutzung im Alltagsverkehr als auch als touristisches Angebot verstärkt ausgebaut werden. Das kleinräumige Radwegenetz soll mit dem großräumigen - Landkreisgrenzen überschreitenden - Radwegenetz verknüpft und zu einem möglichst flächendeckenden sicheren regionalen Radwegenetz entwickelt werden (RP 18 B VII 4 (G)). Neben der Erhöhung der Verkehrssicherheit für Fußgänger und Radfahrer, trägt die Herstellung des geplanten straßenbegleitenden Geh- und Radweges zudem zur Förderung des Fahrrads als nachhaltiges Verkehrsmittel im Alltags- und Freizeitverkehr bei. Die Baumaßnahme dient außerdem der Verknüpfung mit bestehenden Geh- und Radwegen entlang der St 2104 und führt zu einer verbesserten Durchgängigkeit des Geh- und Radwegenetzes.

Das SG 24.1 der Regierung von Oberbayern wies daraufhin, dass in Anbetracht der Flächensparoffensive der Bayerischen Staatsregierung die raumordnerischen Erfordernisse des Flächensparens (LEP 3.1 (G)) verstärkt zu berücksichtigen seien. Dies wurde bei der vorliegenden Planung des Vorhabensträgers beachtet. Bei der planfestzustellenden Maßnahme handelt es sich um eine kleinräumige Verlegung der St 2104 im Bereich Neusillersdorf. Der der Planung zugrunde gelegte Ausbaustandard wurde so niedrig wie möglich angesetzt, um u.a. die Flächeninanspruchnahme möglichst gering zu halten. Aus Gründen der Verkehrssicherheit kann der Ausbaustandard zugunsten einer noch kleinräumigeren Trassierung bzw. eines geringeren Flächenbedarfs nicht weiter reduziert werden.

Von der Planung ist Wald betroffen, der im Wald funktionsplan für die Region Südostoberbayern als Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild klassifiziert ist. Gemäß LEP sind Wälder aufgrund ihrer natürlichen Speicherfunktion für Kohlendioxid und andere Treibhausgase zu erhalten (LEP 1.3.1 (G)). Bei Inanspruchnahme von Waldflächen ist zur nachhaltigen Sicherung ihrer Funktionen und zur Verbesserung des ökologischen Gesamthaushalts gleichwertiger Ersatz zu

schaffen (RP 18 B III 3.1 (Z)). Die Maßnahmen zum Waldersatz sind in Unterlage 19.1.1 behandelt und mit dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein abgestimmt, so dass auch diesen landesplanerischen Vorgaben entsprochen wird.

Das Bauvorhaben entspricht daher den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

3.3.2 Planungsvarianten

Es ergibt sich die Pflicht, planerische Varianten in Betracht zu ziehen (BVerwG, Urteil vom 31.1.2002, Az. 4 A 15/01, BVerwG 24.4.2009, Az. 9 B 10/09). Es sind dabei alle ernsthaft in Betracht kommenden Varianten zu berücksichtigen und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Varianten berührten öffentlichen und privaten Belange einzustellen (BVerwG, Urteil vom 21.1.2016, Az. 4 A 5.). Die Planfeststellungsbehörde war aber nicht verpflichtet, jede mögliche oder von Dritten ins Spiel gebrachte Planungsvariante gleichermaßen detailliert und umfassend zu prüfen. Vielmehr konnten Varianten, die nach einer Grobanalyse in einem früheren Planungsstadium nicht in Betracht kommen, für die weitere Detailprüfung ausgeschieden werden (BVerwG vom 16.08.1995, UPR 1995, 445). Gesichtspunkte für das Ausscheiden einer Alternativplanung können grundsätzlich alle planerischen Belange sein. Hierzu gehören z. B. Kostengesichtspunkte ebenso wie Umweltgesichtspunkte und verkehrstechnische Gesichtspunkte. Das Ausscheiden einer nach dem Stand der Planung nicht mehr ernstlich in Betracht kommenden Variante hat dabei stets das Ergebnis einer abwägenden Prüfung zu sein. Die Ermittlung des Abwägungsmaterials hat jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist (BVerwG, Urteil vom 26.06.1992, Az. 4 B 1-11.92).

Mit der Nullvariante würde der gegenwärtige Zustand beibehalten. Diese Variante scheidet aus, da die vernünftigerweise gebotenen Planungsziele bzw. Verbesserungen damit nicht erreicht würden. Anzuerkennende Vorteile beim Flächenbedarf sowie Naturschutz können das Manko der verfehlten Planungsziele nicht wettmachen. Auf Grund des Scheiterns der Null-Variante am Planungsziel ist der Variantenvergleich bereits an dieser Stelle aufgrund einer Grobanalyse einzustellen.

Im Vorfeld wurde auch durch den Vorhabensträger ein bestandsorientierter Ausbau (Variante 1) untersucht. Zwangspunkte in der Lage und Höhe ergeben sich vor allem im Bereich der Bebauung in Neusillersdorf und durch die einmündenden untergeordneten Straßen. Durch die beidseitige Bebauung und die vielen

Grundstückszufahrten ist im Bereich Neusillersdorf die dringend erforderliche Linienverbesserung in Lage und Höhe sowie eine Fahrbahnverbreiterung der derzeitigen Fahrbahnbreite von weniger als 5,50 m auf eine dem Verkehrsaufkommen und der Verkehrsbedeutung angemessene Fahrbahnbreite nicht möglich. Es fehlt Raum für die Anlage zumindest eines Gehweges. Die vorhandenen Radien unterschreiten die geforderten Werte nach RAL um ein Vielfaches. Die Radien der bestehenden St 2104 im Bereich Neusillersdorf liegen im Bereich von 95 bis 120 m, der nach RAL geforderte Mindestradius liegt für die erforderliche Entwurfsklasse bei 300 m. Das gleiche Bild ergibt sich bei den vorhandenen Kuppenausrundungen in der Höhenlage. Trotz Ausnutzung der wenigen Verbesserungsmöglichkeiten verblieben in der Kombination von Lage- und Höhenplan deutlich zu kleine Radien und Kuppenausrundungen, die zu erheblichen sicherheitsrelevanten Mängeln führen würden. Außerdem müssten nach wie vor die angebauten Grundstücke über die St 2104 erschlossen werden. Es handelt sich hierbei um elf Grundstückszufahrten. Durch einen bestandsorientierten Ausbau kann weder die Leistungsfähigkeit noch die Verkehrssicherheit verbessert werden. Die Baukosten für einen bestandsorientierten Ausbau belaufen sich nach überschlägigen Schätzungen anhand der Pauschalkostensätze des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr jedoch auf circa 5,7 Mio. Euro brutto (ohne Grunderwerbskosten). Es ist daher nachvollziehbar, dass der Vorhabensträger aus diesen Gründen von einer vertieften Untersuchung eines bestandsorientierten Ausbaues abgesehen und bereits im Vorfeld ausgeschieden hat.

Daher wurden folgende vom Vorhabenträger untersuchten, von Dritten im Verfahren vorgeschlagenen oder von der Planfeststellungsbehörde für vertretbar gehaltenen Vorhabensvarianten noch näher geprüft und in die Abwägung eingestellt:

3.3.2.1 Varianten

Für die Verlegung der Staatsstraße 2104 im Bereich Neusillersdorf wurden drei Varianten näher untersucht:

- Variante 2 „Kiesgrubenvariante“ (Planfeststellungsvariante)
- Variante 3 „Südvariante“
- Variante 4 „Nordvariante“

3.3.2.1.1 Beschreibung der Varianten

3.3.2.1.1.1 Variante 2 - Kiesgrubenvariante (Planfeststellungsvariante)

Die sogenannte Kiesgrubenvariante stellt die ortsnächste Variante dar. Die Variante 2 biegt ca. 230 m vor dem Weiler Neukling nach Osten ab, quert den Waldbestand auf 150 m und verläuft dann 235 m nahe der bestehenden Straße am Waldrand entlang, bevor sie die ehemalige Kiesgrube auf eine Länge von 250 m durchquert. Im weiteren

Verlauf durchschneidet die Variante Grünland (120 m) und Waldbestand/ Aufforstungsfläche (160 m). Sie quert den Saaldorfer Moosgraben, bevor sie auf die bestehende und bereits ausgebaute Staatsstraße St 2104 mündet. Die Variante hat eine Länge von circa 1.900 m.

3.3.2.1.1.2 Variante 3 - Südvariante

Die Südvariante schwenkt etwa 250 m vor dem Weiler Neukling nach Süden ab und verläuft dann 1,5 km fast ausschließlich über landwirtschaftlich genutztes Grünland oder Ackerflächen. Hierbei verläuft sie auf einer Länge von ca. 430 m nahe des FFH-Gebiets DE 8143-371, „Uferbereiche des Waginger Sees, Götzinger Achen und untere Sur“ (geringste Entfernung etwa 30 m). 320 m vor der Einschleifung auf die bestehende Staatsstraße St 2104 quert die Trasse den Sillersdorfer Moosgraben. Die Gesamtlänge der Variante 3 beträgt etwa 2.000 m.

3.3.2.1.1.1 Variante 4 - Nordvariante

Die Nordvariante verläuft nördlich von Neusillersdorf und nördlich der Kiesgrubenvariante durch Waldbestand. Vom Saaldorf-Surheimer Ortsteil Berg kommend, schwenkt die Trasse etwa 250 m nach dem Ortsausgang Berg und ca. 300 m vor dem Weiler Neukling von der St 2104 nach Osten ab. Nach etwa 250 m Verlauf über landwirtschaftliches Grünland verläuft die Trasse 670 m durch Waldbestand, nördlich an der ehemaligen Kiesgrube vorbei. Im weiteren Verlauf durchschneidet die Variante Grünland (120 m) und Waldbestand / Aufforstungsfläche (160 m). Sie quert den Saaldorfer Moosgraben, bevor sie auf die bestehende und bereits ausgebaute Staatsstraße St 2104 mündet. Die Länge der Variante 4 beträgt etwa 1.760 m.

3.3.2.1.2 Vergleich der Varianten

3.3.2.1.2.1 Erfüllen des Planungszieles, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs

Bei einem Vergleich der drei Varianten des Ausbaus bei Neusillersdorf hinsichtlich der Erfüllung der Planungsziele zur Erhöhung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und zur Entlastung der Ortsdurchfahrt lässt sich feststellen, dass die St 2104alt bei allen Varianten nur noch als erschließende Stichstraße verbleibt, sodass der Durchgangsverkehr komplett auf die verlegte Neubaustrecke verlagert werden kann. Die Kiesgrubenvariante und Nordvariante nördlich von Neusillersdorf werden in gleicher Weise an das bestehende Verkehrsnetz angeschlossen. Die Verknüpfung mit den Gemeindeverbindungsstraßen Saaldorf und Sillersdorf erfolgt über einen Kreisverkehr. Der Anschluss der Gemeindeverbindungsstraße Weildorf erfolgt mittels einer Einmündung mit Tropfen und Linksabbiegespur auf der St 2104. Laut Verkehrsgutachten erreichen die Knotenpunkte jeweils die Verkehrsqualität A. Für die Südvariante sind die gleichen Knotenpunkte erforderlich und möglich, nur die

Lage der Knotenpunkte würde sich nach Süden verschieben. Somit werden bei allen drei Varianten die verkehrlichen Ziele der Ausbaumaßnahme gleich gut erreicht.

Bei der sicherheitstechnischen Beurteilung werden nur bei der Kiesgrubenvariante und der Nordvariante der nach der RAL geforderte Mindestkurvenradius (min R = 300) geringfügig unterschritten. Der kleinste verwendete Radius R = 250 m ist jeweils aufgrund örtlicher Zwangspunkte erforderlich. Durch diese geringfügige Unterschreitung ergibt sich aber keine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit. Die Südvariante ist hier nicht wesentlich besser zu beurteilen.

Zusammenfassend können bei allen drei Varianten die Planungsziele gleich gut erreicht werden. Wir beurteilen die Varianten daher als gleichwertig.

3.3.2.1.2.2 Immissionsschutz

Beim Bauvorhaben ist ein Verkehrsaufkommen von etwa 5.000 Kfz/24h (Prognose 2030) zu erwarten. Auswirkungen auf die Umwelt ergeben sich je nach Variante in unterschiedlichem Ausmaß durch die Beeinträchtigung von Wohngebieten durch die vom Verkehr ausgehenden Emissionen.

Bei einem Vergleich unter Immissionsschutzgesichtspunkten werden bei allen drei Varianten für die deutlich überwiegende Mehrzahl der Wohngebäude Entlastungen erreicht. Bei der Bilanzierung der verbleibenden Belastungen der zu betrachtenden Varianten untereinander ist die Südvariante aufgrund ihres größeren Abstands von der Wohnbebauung besser als die beiden nördlichen Varianten zu beurteilen. Die Nordvariante schneidet hier etwas schlechter ab, da ein Haus mehr im 100m-Bereich belastet ist sowie ein Haus weniger außerhalb des 100m-Bereichs entlastet wird als bei der Südvariante. Die Kiesgrubenvariante bringt die vergleichsweise geringsten Entlastungen mit sich. Zudem werden an einem Anwesen wegen einer geringfügigen Überschreitung der Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV (0,3 db(A)) an einem der betroffenen Anwesen passive Lärmvorsorgemaßnahmen notwendig. Im Übrigen werden bei keinen der Varianten im Bereich der Verlegung zusätzliche Lärmvorsorgemaßnahmen wegen einer Überschreitung der Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV erforderlich.

Allerdings ist hier noch zu beachten, dass die Wohngebäude in Neusillersdorf zum größten Teil bzgl. der Aufenthalts- und Erholungsfunktion nach Süden in Richtung Berge, Sur und freier Natur ausgerichtet sind. Eine wie die Südvariante einsehbare Straße wird erfahrungsgemäß - auch wenn sie keine Überschreitung der Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV auslöst - auf der bisher ruhigen Südseite der Wohnanwesen psychologisch als lauter empfunden, als wenn die Straße auf der Nordseite der Anwesen verläuft. Daher wird die Südvariante für die Anwohner und ihre Erholungsflächen schlechter beurteilt als die beiden anderen Varianten.

Zusammenfassend beurteilen wir unter Immissionsschutzgesichtspunkten die Südvariante etwas besser als die Nordvariante und dahinter die Kiesgrubenvariante.

3.3.2.1.2.3 Natur- und Landschaftsschutz

Die Planfeststellungsvariante quert die ehemalige Kiesgrube, die Südvariante quert die Suraue mit Nähe zum FFH-Gebiet Nr. DE 8143-371, „Uferbereiche des Waginger Sees, Götzinger Achen und untere Sur“ und die Nordvariante durchquert eine zusammenhängende Waldfläche. Die drei untersuchten Varianten des Ausbaus bei Neusillersdorf führen damit in unterschiedlichem Umfang zum Verlust und zur Zerschneidung von bedeutsamen Lebensräumen und Funktionsbeziehungen von Pflanzen und Tieren und zur Veränderung des Landschaftsbildes durch Dämme, Wälle und Brückenbauwerke. Zudem kommt es zum Verlust von Bodenfunktionen infolge Versiegelung und Überbauung.

In Bezug auf die Beeinträchtigungen von Tieren und Pflanzen und ihrer Lebensräume sind die Nordvariante (11.057 m²) und dahinter die Kiesgrubenvariante (11.336 m²) als deutlich ungünstiger als die Südvariante (265 m²) zu bewerten. Nord- und Kiesgrubenvariante durchschneiden beide wertvolle Lebensräume für saP-relevante und waldbundene Arten. Die Nordvariante durchschneidet die Waldfläche nördlich von Neusillersdorf, die bislang weitgehend unzerschnitten ist. Die Waldfläche ist als wichtiger Lebensraum z. B. für Vögel, Amphibien und Fledermäuse zu betrachten. Zudem stellt die Waldfläche für viele Arten die Verbindung zur Kiesgrube dar. Die Kiesgrubenvariante zerschneidet die Kiesgrube und somit Lebensräume und Wanderwege von Amphibien, Reptilien und der Haselmaus.

Allerdings hat die Südvariante aufgrund der Durchschneidung der Suraue und vor allem durch Beeinträchtigung des freien Blicks vom Siedlungsbereich in Richtung Berge Nachteile beim Eingriffe in das Landschaftsbild. In Bezug auf das Landschaftsbild ist hier die Nordvariante gefolgt von der Kiesgrubenvariante zu bevorzugen.

Zusammenfassend beurteilen wir bei den Eingriffen in Natur und Landschaft die Südvariante besser als die Nordvariante und dahinter die Kiesgrubenvariante.

3.3.2.1.2.4 Wasserschutz

Durch das Bauvorhaben entstehen Risiken für Oberflächengewässer und Grundwasser (ebenfalls Schadstoffe, Risiken bei Verkehrsunfällen). Hier erweist sich die Südvariante am ungünstigsten, da sie im Verlauf durch die Suraue wassersensible bzw. hochwassergefährdete Bereiche quert.

Zusammenfassend werden beim Schutzgut Wasser die Nordvariante und die Kiesgrubenvariante daher besser als die Südvariante beurteilt.

3.3.2.1.2.5 Flächenbedarf, Land- und Forstwirtschaft

Die Varianten unterscheiden sich durch ihre Baulänge kaum. Der Längenunterschied zwischen der Südvariante mit 2,0 km, der Kiesgrubenvariante mit 1,9 km und der Nordvariante mit 1,8 km ist nahezu vernachlässigbar. Der Flächenverbrauch liegt bei der Nordvariante bei 46.574 m², bei der Kiesgrubenvariante bei 37.152 m² und bei der Südvariante bei 34.687 m².

Die Südvariante führt im Gegensatz zu den beiden anderen untersuchten Varianten aber zu erheblichen Eingriffen in hochwertige landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Kiesgruben- und die Nordvariante schneiden hier besser ab.

Die Nordvariante zerschneidet dagegen durch ihren Verlauf ein bisher zusammenhängendes Waldgebiet und verursacht somit einen sehr hohen waldrechtlichen Ausgleichsbedarf. Bei den Eingriffen in forstwirtschaftliche Flächen schneidet daher die durch Wald verlaufende Nordvariante am schlechtesten ab. Die Südvariante ist hier gefolgt von der Kiesgrubenvariante besser zu beurteilen.

Zusammenfassend wird unter diesen Gesichtspunkten die Kiesgrubenvariante etwas besser als die beiden anderen Varianten beurteilt.

3.3.2.1.2.6 Wirtschaftlichkeit, Kosten

Die Baulängen der untersuchten drei Varianten unterscheiden sich nur geringfügig. Bei der Kiesgruben- und bei der Nordvariante wird jeweils ein zusätzliches Bauwerk zur Vernetzung der Lebensräume erforderlich. Die Varianten unterscheiden sich hinsichtlich der Investitionskosten trotzdem nur geringfügig. Entscheidungserhebliche Unterschiede lassen sich hier nicht feststellen.

Zusammenfassend werden die Varianten bei der Wirtschaftlichkeit daher als gleichwertig beurteilt.

3.3.2.1.2.7 Sonstiges (Flächennutzungsplanung, private Belange)

Bei einem Vergleich der Varianten hinsichtlich der Inanspruchnahme von privaten Grundstücksflächen schneidet die Kiesgrubenvariante am besten ab, da diese Trasse zum größten Teil Flächen der öffentlichen Hand nutzt und die anderen beiden Varianten auf ganzer Trassenlänge höhere Eingriffe in Privatgrund bewirken.

Die Kiesgrubenvariante entspricht der Flächennutzungsplanung der Gemeinde Saaldorf-Surheim.

Zusammenfassend wird hier die Kiesgrubenvariante daher besser als die beiden anderen beiden Varianten beurteilt.

3.3.2.1.2.8 Gesamtbewertung unter Berücksichtigung des Gesamtkonzeptes

In der Gesamtbewertung der untersuchten drei Trassenvarianten kommen wir zu folgendem Ergebnis:

Wir halten die Entscheidung des Vorhabensträgers für die Kiesgrubenvariante für eine vertretbare und sachgerechte Lösung. Die untersuchten Varianten haben jeweils unterschiedliche Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter und liegen im Gesamtvergleich eng beieinander.

Mit den drei untersuchten Varianten (Kiesgrubenvariante, Südvariante und Nordvariante) können alle gesetzten Planungsziele erreicht werden. Während die Kiesgrubenvariante naturschutzfachlich und unter immissionsschutztechnischen Gesichtspunkten schlechter zu bewerten ist und zu vergleichsweise etwas geringeren Entlastungen für die Anwohner führt, entstehen durch die Südvariante vor allem erhebliche Auswirkungen auf die hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen und das Landschaftsbild. Die Nordvariante zerschneidet ein bisher zusammenhängendes Waldgebiet und verursacht sehr hohen waldrechtlichen Ausgleichsbedarf. Aufgrund der hier entscheidungserheblichen Vorteile der Kiesgrubenvariante bei der Schonung sehr hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzflächen, geringerer Eingriffe in Waldbestände und der Vermeidung von größeren Eingriffen in Privatgrundstücke, v.a. in landwirtschaftliche Nutzflächen, aufgrund des größtenteils bereits erfolgten Grunderwerbs des Vorhabensträgers halten wir die Planfeststellungstrasse trotz ihrer Nachteile, insbesondere unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten, für eine vertretbare und sachgerechte Trassenvariante. Jedenfalls können durch die geplanten umfangreichen naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen (insb. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) auch bei der gewählten Lösung artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. BNatSchG vermieden werden. Keine der beiden anderen untersuchten Varianten drängte sich eindeutig als Vorzugsvariante auf.

3.3.2.1.2.9 Einwände

Im Anhörungsverfahren wurde gefordert, eine bestandsnahe Variante zur weitgehenden Vermeidung von Eingriffen in andere Belange zu realisieren. Diese sind nicht ausreichend überprüft worden. Es sei durchaus nicht ungewöhnlich, dass durch viele Ortschaften befahrene Straßen verliefen. Wenn von Osten her, ab dem vorgesehenen Kreisverkehr der Saaldorfer/Sillersdorfer Einmündungen, eine kleine "Südspange" bis zur Kiesgrube gebaut und hier wieder die alte Trasse zwischen den Häusern verwendet werde (mit Verbreiterung etc.), würde der Abstand zu den nördlich der Trasse gelegenen Häusern von Neusillersdorf größer. Selbst die Trasse zwischen den Häusern hielte durch die Verschwenkung der kleinen Südspange

einen angemessenen Abstand zu diesen Häusern ein. Der alte Verlauf mache einen kleinen Nordbogen zu den Häusern hin. Diese alte Trasse könne hier weiter verwendet werden für die Grundstückszufahrten. Dadurch würden alle Ziele der Planung erfüllt. Durch eine Verbreiterung und einen entsprechenden Belag könne die Leistungsfähigkeit bezgl. Verkehrsaufkommen ausreichend gewährleistet werden. Um das Ziel der Staatsregierung zum Flächensparen zu erreichen, müsse das Verkehrsaufkommen mit privatem Verkehr und Lieferverkehr wo immer möglich reduziert werden. Mit dem Ausbau könne die Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h auf Landstraßen gefahren werden. Zu höherem Tempo solle nicht „eingeladen“ werden. Durch den der Planfeststellung zugrundeliegenden Neubau würde zwar ein Haushalt direkt an der alten Straße entlastet werden, ein anderer Haushalt jedoch wird mit dem Neubau erheblich belastet werden. Die Verlegung der Straße bringe also keinen Vorteil für Anlieger und Straßenbenutzer, sei aber wesentlich teurer und verbrauche mehr Grund und Boden. Der Abstand der Häuser zur Straße sei auch an alter Stelle überwiegend gegeben, lediglich bei einem Haus würde an der Nordseite, entgegengesetzt der Terrasse, ein relativ geringer Abstand eingehalten. Auch die neu geplante Trasse führe aber bei einem Haus in sehr geringem Abstand vorbei. Einer Kosten-/Nutzenüberprüfung könne die Verlegung der Fahrbahn nicht standhalten. Die kostenintensive Verlegung von Sparten oder Entsorgung von Straßenaufbau und belasteten Bodens könne nicht ausschlaggebend sein. Bei dem Teil der Strecke, wo es schattig sei, bestehe im Winter erhöhte Schnee- und Glatteisgefahr. Die neue Strecke biete also sogar weniger Verkehrssicherheit.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Der Vorhabensträger verfolgt mit seinen nach dem BayStrWG zulässigen Planungszielen vorrangig die Verbesserung der Leistungsfähigkeit und Sicherheit der Straße für alle Verkehrsteilnehmer. Die Verkehrssicherheit und die Leistungsfähigkeit werden durch die vom Vorhabenträger geplante Trasse gegenüber dem Bestand deutlich verbessert. Trotz Ausnutzung der wenigen Verbesserungsmöglichkeiten in der Kombination von Lage- und Höhenplan würden bei der bestandsorientierten Variante deutlich zu kleine Radien und Kuppenausrundungen verbleiben, welche zu erheblichen sicherheitsrelevanten Mängeln führen und die sicherheitsrelevanten geforderten Mindestradien und Mindestkuppenausrundungen der RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen) nicht einhalten würden. Die maßgeblichen baulich/planerisch beeinflussbaren Parameter für die Leistungsfähigkeit sind die Anzahl der Fahrstreifen, die Kurvigkeit und die Längsneigung. Weder die Fahrbahnbreite noch der Belag haben eine wesentliche Auswirkung auf die Leistungsfähigkeit der Straße. Beides hat jedoch eine maßgebliche Auswirkung auf die Verkehrssicherheit. Eine Verbreiterung der Straße und Verbesserung der gesamten Fahrbahnoberfläche würde auch zu einer erhöhten

Fahrgeschwindigkeit der Verkehrsteilnehmer führen. Durch die somit erhöhte Fahrgeschwindigkeit würden sich die nicht einhaltbaren Mindesttrassierungsparameter bei einem geforderten bestandsorientierten Ausbau jedoch noch negativer auf die Verkehrssicherheit auswirken. Die Verkehrssicherheit würde daher im Vergleich zu einem weitgehenden Ausbau auf Bestand gerade nicht verbessert. Die aus Sicht der Verkehrssicherheit am gefährlichsten einzustufenden Einmündungen im Bereich zweier Anwesen (Hausnr. 5 und 5 a) könnten zudem bei einem Bestandsausbau nicht von der St 2104 abgehängt werden. Es tritt bei der geplanten Trasse auch eine Verbesserung für die Anlieger ein. Bei der geplanten Trasse befinden sich im engeren Wirkraum von 50 m nur noch zwei anstatt derzeit 16 Häuser. Durch eine regelkonforme Trassierung wird zudem dafür gesorgt, dass das auf der Straße anfallende Wasser so schnell wie möglich abtransportiert werden kann und somit Straßenglätte bestmöglich vermieden werden kann. Durch eine „kleine Südspange“ könnten zwar eventuell einige Grundstückseinfahrten durch einen auf der St 2104alt verlaufenden „Parallelweg“ gebündelt werden, von diesem würde aber vermutlich durch die darauf befindlichen Fahrzeuge eine Blendwirkung auf die Hauptfahrbahn der südlich verlegten St 2104 verursacht. Allein aufgrund der sehr kleinen Trassierungsparameter sowie der verbleibenden Hauszufahrten wäre aber eine zugelassene Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h undenkbar. Diese Variante brauchte daher wegen der Nichterreichung der Planungsziele zu Recht vom Vorhabensträger nicht weiterverfolgt werden. Der Vorhabenträger hat auch die Baukosten für einen bestandsorientierten Ausbau der Straße in Neusillersdorf überschlägig ermittelt. Sie belaufen sich auf etwa 5,7 Mio. €. Diese hohe Summe basiert u.a. darauf, dass der Ausbau einer Ortsdurchfahrt grundsätzlich mit hohen Kosten für Spartenverlegungen verbunden ist. Wie in anderen Siedlungsbereichen üblich, erfolgt die Erschließung der Anwesen mit nahezu allen Ver- und Entsorgungsleitungen über die bestehende St 2104. Im Straßenbereich finden sich Wasser- und Kanalleitungen, Telefon-, Elektro- und Glasfaserkabel. Diese Kabel/Leitungen müssten bei einem Bestandsausbau gesichert und angepasst bzw. verlegt werden. Außerdem schlägt in Neusillersdorf die Entsorgung von pechhaltigem Straßenaufbau und belastetem Boden zu Buche. Bei der planfestgestellten Lösung wird die bestehende St 2104 weiterhin als Ortsstraße zur Erschließung des Ortsteils Neusillersdorf erhalten. Ein Ausbau des pechhaltigen Materials bzw. des belasteten Untergrundes wird daher im Rahmen der Baumaßnahmen nicht erforderlich.

3.3.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradiente, Querschnitt)

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entspricht einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an verschiedenen Richtlinien für die Anlage von Straßen. Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen. Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

Die St 2104 ist gemäß RIN der Verkehrswegekategorie „LS II“ zuzuordnen. Dies entspricht gemäß RAL 2012 einer Straße der Entwurfsklasse EKL 2. Aufgrund der prognostizierten Verkehrsbelastung von < 8.000 Kfz/24h kann die Entwurfsklasse auf EKL 3 herabgestuft werden. Straßen der Entwurfsklasse EKL 3 sind einbahnige, 2-streifige Straßen mit dem Regelquerschnitt RQ 11. Bei dem Ausbau der St 2104 wird aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, der prognostizierten Schwerverkehrsbelastung und in Anbetracht des beim 1. Bauabschnitt gewählten Querschnitts der Sonderquerschnitt RQ 10 mit 7,00 m Fahrbahnbreite und je 0,5 m Randstreifen gewählt. Dieser ist in Bezug auf die Fahrstreifenbreite nur um 0,50 m schmaler als der RQ 11. Der gewählte Querschnitt wurde auf seine Leistungsfähigkeit hin überprüft (siehe Punkt 4.1.2). Fahrbahnaufweitungen sind lediglich im Bereich der Linksabbiegespuren bei Knotenpunkten vorgesehen. Die äußerst positiven Erfahrungen mit diesem Querschnitt im Bereich des Bauabschnitts 1 hinsichtlich der Verkehrssicherheit und der Leistungsfähigkeit bestätigen die Wahl des Querschnitts auch im vorliegenden Ausbaubereich.

Der Planung liegen folgende Zwangspunkte, die zu berücksichtigen waren, zu Grunde:

- Bebauung (Weiler Neukling, Bebauung Neusillersdorf)
- Naturschutz (Bestehende Baumreihen, ehemalige Kiesgrube, bestehender Saaldorfer Moosgraben)
- Straßeninfrastruktur (Anschluss an Bestand, GVS Weildorf, Fußweg in der Kiesgrube, GVS Saaldorf / GVS Sillersdorf, Anschluss an Bestand)
- Bauwerke (Unterführung des Fußwegs in der Kiesgrube, Brückenbauwerk (KV), Saaldorfer Moosgraben, Stützmauer)

Auf die Unterlage 1 wird hiermit verwiesen.

Das Bauvorhaben entspricht insofern auch dem in Art. 9 Abs. 2 Satz 2 BayStrWG enthaltenen Gebot, mit Grund und Boden sparsam umzugehen und die Flächeninanspruchnahme in Abwägung insbesondere mit den Notwendigkeiten der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie der Schonung von Naturhaushalt und Landschaftsbild so weit wie möglich zu begrenzen. In der Bestandslage der St 2104 können insbesondere die vorgesehenen Flächeninanspruchnahmen die sicherheitsrelevanten Trassierungsparameter zur Verbesserung der Verkehrssicherheit sowohl für den Durchgangsverkehr als auch die Anwohner aufgrund der beengten Lage nicht eingehalten werden. Die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft lassen sich wieder kompensieren.

Die Verknüpfung der St 2104 neu mit der GVS Weildorf erfolgt bei Bau-km 0+487 mit einem plangleichen Knotenpunkt. Die Einmündung wird nach den RAL 2012, entsprechend Kapitel 6 als plangleicher Knotenpunkt / Einmündung ausgebildet. Der untergeordnete Ast der Einmündung, die Gemeindeverbindungsstraße nach Weildorf, wird mit einem Fahrbahnteiler ausgestattet. Im Anschlussbereich erhält die St 2104neu eine Linksabbiegespur.

Die St 2104 wird außerdem mit einem Kreisverkehrsplatz mit der GVS Saaldorf und der GVS Sillersdorf verknüpft.

Das Landratsamt Berchtesgadener Land, Untere Straßenverkehrsbehörde, bemängelte hinsichtlich der Planung des Kreisverkehrsplatzes, dass es keine Radverkehrsverbindung gebe, die über den Ausfahrtsast Richtung Freilassing mit Mittelinsel geführt werde. Für die überörtliche Radverkehrsverbindung und den örtlichen Radverkehr von Sillersdorf nach Saaldorf sei die Führung über drei Mittelinseln um den Kreisverkehr herum nicht attraktiv gestaltet. Es solle deshalb dringend geprüft werden, ob eine weitere Mittelinsel am Ausfahrtsast Freilassing inkl. Zuwegungen vorgesehen werden kann. Eine direkte Auffahrt im übersichtlichen Bereich von der Gemeindestraße auf den Geh- und Radweg sei bei der vorhandenen Verkehrsmenge verhältnismäßig und bei Beachtung der notwendigen Sorgfalt verkehrssicher.

Der Forderung einer zusätzlichen Anlage des Radwegs im südlichen Quadranten und der Querung im östlichen Fahrbahnteiler der St 2104 kann nicht nachgekommen werden. Dadurch müsste das Durchlassbauwerk des Saaldorfer/Sillersdorfer Moosgrabens, das unter dem Kreisverkehrsplatz hindurchführt, um weitere ca. 5,50 m länger werden. Dies ist auch aus naturschutzfachlicher Sicht abzulehnen. Zum einen würde der vorgesehene Durchlass weniger wirksam werden und zum anderen ein zusätzlicher Radweg im Südquadranten einen zusätzlichen Eingriff in das geschützte Biotop Sillersdorfer Moosgraben entstehen. Zudem können mit der

geplanten Radwegführung alle Fahrbeziehungen verkehrssicher abgewickelt werden. Die von der Unteren Straßenverkehrsbehörde vorgeschlagene Lösung wird als nicht zielführend angesehen, da dadurch sowohl die angebotene sicherere Querung über die Radwegfurt auf dem Mittelteiler sowie die primär vorgesehene und mit Wegweisern beschilderte Auffahrt auf den Radweg über die GVS Neusillersdorf weniger angenommen würde. Die gewählte Lösung ist auch verkehrssicher, da der Radfahrer aus Sillersdorf entweder links in Richtung Neusillersdorf abbiegen und von dort auf den Beginn des Radwegs rechtsabbiegen kann oder am Fahrbahnrand der GVS Sillersdorf bis zum Kreisverkehrsplatz vorfahren und dann nach links über die Radwegfurt auf dem Fahrbahnteiler auf den von der GVS Neusillersdorf kommenden Radweg einbiegen kann. In beiden Fällen muss jeweils nur ein Verkehrsstrom beachtet werden. Die Radwegfurt auf dem Fahrbahnteiler bietet dem Radfahrer eine sichere Haltemöglichkeit. Der Umweg ist jeweils marginal. Der Vorschlag wäre höchstens als Ersatz für die Furtlösung auf dem Fahrbahnteiler, nicht aber als Ersatz für den Beginn des Radwegs an der GVS Neusillersdorf denkbar, da dieser auch die Radfahrer aus Neusillersdorf bzw. die entlang der St 2104 aus Westen kommen, aufnimmt. Aber auch in diesem Fall wäre der Vorschlag der Unteren Straßenverkehrsbehörde dann die weniger sichere Lösung im Vergleich zur Planung des Vorhabensträgers.

3.3.4 Immissionsschutz/Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Auch bei dem bestandsorientierten Ausbau wurde darauf geachtet, dass durch die Straße keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht (§ 50 BImSchG).

3.3.4.1 Verkehrslärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsrgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV).

3.3.4.1.1 § 50 BImSchG - Trassierung, Gradienten usw.

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist der Ausbau der St 2104 bei Neusillersdorf hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung. Nach Realisierung des Bauvorhabens kommt es auf der ehemaligen St 2104 durch die Verringerung des DTV um ca. 98 % von 5.000 Kfz/24h im Prognose-Nullfall 2030 auf 100 Kfz/24h im Prognose-Planfall zu einer erheblichen Pegelminderung von 17 dB(A) am Tag und 15,8 dB(A) in der Nacht.

3.3.4.1.2 Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge

Die Maßnahme an der St 2104 entspricht auch bei der Prüfung den Anforderungen der zweiten Stufe, in der die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen ist.

In § 3 dieser Verordnung ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG vom 21.03.1996, NVwZ 1996, 1003).

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)

- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) dieser Tabelle entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Die Grenzwerte legen fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf.

3.3.4.1.3 Verkehrslärberechnung

Der Beurteilung der künftigen Verkehrslärmbelastung ist die Verkehrsprognose zu Grunde zu legen. In der aktualisierten Verkehrsuntersuchung wurden etwa 5.000 Kfz/24h (Prognose 2030) im Bereich der Wohnbebauung ermittelt. Die Prognose beruht auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten.

Der Lärmschutz ist dabei nicht auf Spitzenbelastungen, sondern auf die durchschnittliche Verkehrsbelastung auszulegen (BVerwG vom 21.03.1996, DVBl 1996, 916). Dies ist auch sinnvoll, denn es wäre unwirtschaftlich, Lärmschutzanlagen auf Spitzenbelastungen auszulegen, die nur gelegentlich auftreten.

Messungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissionsberechnung auf Grundlage der Anlage 1 zur Verkehrslärmschutzverordnung gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen.

3.3.4.1.4 Ergebnis

Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung. Der Bau von Straßen im Sinne des § 41 BImSchG ist der Neubau. Von einem Neubau ist auch dann auszugehen, wenn eine bestehende Trasse auf einer längeren Strecke verlassen wird. Maßgeblich ist das äußere Erscheinungsbild im Gelände. Die Einziehung oder Funktionsänderung von Teilen der vorhandenen Straße ist Indiz für eine Änderung. Auch eine wesentliche Änderung führt zur Lärmvorsorge.

Eine wesentliche Änderung liegt nur vor, wenn

- eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird; oder
- durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Die Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbegebieten.

Der Ausbau der St 2104 bei Neusillersdorf ist nach §§ 1 Abs. 1 i. V. m. der 16. BImSchV als Neubau zu behandeln. Am Beginn der Baustrecke bei Neukling wird die Straße nur geringfügig verlegt. Trotzdem wird die gesamte Baustrecke zugunsten der Anwohner als Neubau angesehen. Im Ergebnis der Berechnungen ist festzustellen, dass im 1. Obergeschoss im Bereich des Immissionsortes 02 in Neukling der maßgebende Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV von 54 dB(A) am Tag und 64 dB(A) in der Nacht um 0,3 dB(A) in der Nacht geringfügig überschritten wird (Unterlage1, Ziff. 6.1, Tabelle 27).

Nach § 41 Abs. 1 BImSchG ist durch den Vorhabensträger sicherzustellen, dass durch den Straßenbau keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Damit ist grundsätzlich dem aktiven vor den passiven Lärmschutzmaßnahmen ein hohes Gewicht beizumessen, weil dieser zu einer wesentlich deutlicheren Verbesserung der Wohnqualität und der Freiräume führt. Dass bei einem Überschreiten von hohen Immissionspegeln aber regelmäßig ein Anspruch auf aktiven Lärmschutz besteht, entspricht jedoch weder der höchstrichterlichen Rechtsprechung noch einer verfassungskonformen Auslegung des § 41 BImSchG. Das Ziel der Einhaltung der Lärmgrenzwerte nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV steht unter dem Vorbehalt des § 41 Abs. 2 BImSchG, wonach die Verpflichtung zu aktivem Lärmschutz dann nicht gilt, soweit die Kosten der Schutzmaßnahme außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen würden. Um die Unverhältnismäßigkeit des aktiven Lärmschutzes nach § 41 Abs. 2 BImSchG bejahen zu können, muss zwischen Kosten und Nutzen für den erzielbaren Lärmschutz ein offensichtliches Missverhältnis bestehen (Ziff. 12 Abs. 2 VLärmSchR).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 20.01.2010, Az. 9 A 22/08) muss dabei zunächst untersucht werden, was für eine die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte vollständig sicherstellende Schutzmaßnahme aufzuwenden wäre (sog. Vollschutz). Sollte sich dieser Aufwand als unverhältnismäßig erweisen, sind - ausgehend von diesem grundsätzlich zu erzielenden Schutzniveau - schrittweise Abschlüsse vorzunehmen, um so die mit gerade noch verhältnismäßigem Aufwand zu leistende maximale Verbesserung der Lärmsituation zu ermitteln. Dabei sind in Baugebieten dem durch die Maßnahme insgesamt erreichbaren Schutz der Nachbarschaft grundsätzlich die hierfür insgesamt aufzuwendenden Kosten der Maßnahme gegenüberzustellen und zu bewerten.

Bei welcher Relation zwischen Kosten und Nutzen die Unverhältnismäßigkeit des Aufwandes für aktiven Lärmschutz anzunehmen ist, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalles. Ziel der Bewertung der Kosten hinsichtlich des damit erzielbaren Lärmschutzeffekts muss eine Lärmschutzkonzeption sein, die auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Lärmbetroffenen vertretbar erscheint. Kriterien für die Bewertung des Schutzzwecks sind die Vorbelastung, die Schutzbedürftigkeit und Größe des Gebietes, das ohne ausreichenden aktiven Schallschutz von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche des betreffenden Verkehrsweges betroffen wäre, die Zahl der dadurch betroffenen Personen sowie das Ausmaß der für sie prognostizierten Grenzwertüberschreitungen und des zu erwartenden Wertverlustes der betroffenen Grundstücke. Innerhalb von Baugebieten sind bei der Nutzen-Kosten-Analyse insbesondere Differenzierungen nach der Zahl der Lärmbetroffenen zulässig und geboten (Betrachtung der Kosten je Schutzfall). So wird bei einer stark verdichteten Bebauung noch eher ein nennenswerter Schutzeffekt zu erzielen sein als bei einer aufgelockerten Bebauung, die auf eine entsprechend geringe Zahl von Bewohnern schließen lässt.

Sind danach die Kosten des Vollschutzes ermittelt, obliegt es der Planfeststellungsbehörde, in Ausübung ihres Abwägungsspielraums zu entscheiden, ob ein teilweiser oder vollständiger Verzicht auf den grundsätzlich gebotenen Vollschutz im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gerechtfertigt erscheint. Hierbei kann sie die oben genannten Kriterien für die Bewertung des Schutzzwecks - soweit sie einschlägig sind - heranziehen. Bei ihrer Entscheidung kann sie auch berücksichtigen, ob öffentliche Belange etwa des Landschaftsschutzes oder der Stadtbildpflege oder private Belange negativ betroffener Dritter der Ausschöpfung aller technischen Möglichkeiten aktiven Schallschutzes entgegenstehen (BVerwG, Urteil vom 21. April 1999, Az. 11 A 50.97). Auch das Verhältnis der Kosten des

Vollschutzes zu den Kosten des Gesamtvorhabens kann ein Gesichtspunkt bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit sein, insbesondere dann, wenn Vollschutz aufgrund der topographischen oder sonstigen Gegebenheiten nur durch besonders aufwändige Bauarbeiten erreichbar ist.

Sofern man zu dem Ergebnis kommt, dass sich ein Vollschutz als unverhältnismäßig erweist, wären - ausgehend von dem erzielbaren Schutzniveau - "schrittweise Abschlüsse" vorzunehmen, um so die "mit gerade noch verhältnismäßigem Aufwand" zu leistende maximale Verbesserung der Lärmsituation zu ermitteln. Hierbei müssen unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung alle Varianten außer Betracht bleiben, die nur einzelnen Wohnungen oder Gebäuden Vollschutz verschaffen, anderen gleich betroffenen Wohnungen oder Gebäuden gleich wirksamen Schutz jedoch ohne sachlich vertretbaren Grund vorenthalten. Die danach verbleibenden Varianten sind hinsichtlich der Kosten je "Schutzfall" miteinander zu vergleichen.

Der Vorhabensträger ist also angehalten, mit planerischen Mitteln bei einer wertenden Betrachtungsweise der Gesamtumstände eine Lärmschutzkonzeption zu entwickeln, die den konkreten örtlichen Gegebenheiten und dem Vorrang des aktiven Lärmschutzes angemessen Rechnung trägt. Dies hat zur Folge, dass Abschlüsse gegenüber einer optimalen Lösung, d. h. der Einhaltung der Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV mittels aktiver Lärmschutzmaßnahmen, im Lichte der Verhältnismäßigkeitsprüfung gerechtfertigt sein können.

Der Vorhabensträger kommt mit der vorliegenden Planung seiner gesetzlichen Verpflichtung auf Lärmvorsorge für die betroffenen Wohnbereiche mit der oben beschriebenen und in diesem Beschluss festgesetzten Kombination aus einem lärmmindernden Fahrbahnbelag und passiven Lärmschutzmaßnahmen nach. Die Anordnung von aktiven Lärmschutzmaßnahmen erscheint hier nach § 41 Abs. 2 BImSchG aus folgenden Erwägungen nicht vertretbar:

Um die gesetzlichen Grenzwerte an dem betroffenen Einzelanwesen IO Nr. 2 durch aktive Lärmschutzmaßnahmen bis in das 1. Obergeschoss einzuhalten, wäre eine Lärmschutzwand mit einer Gesamthöhe von 2,70 m und einer Länge von 17,60 m mit einem geschätzten Kostenaufwand von ca. 33.000 € erforderlich. Wir halten dies auch wegen der offensichtlichen negativen Auswirkungen einer Lärmschutzwand auf das Außenensemble des Anwesens, aber vor allem wegen der sehr hohen Kosten zum Vollschutz des Einzelanwesens für unverhältnismäßig. Zudem wird der Nachtgrenzwert des Anwesens nur um 0,3 dB(A) überschritten. Angesichts der dargestellten negativen Auswirkungen auf andere Belange, des nicht zu vernachlässigenden erheblichen Mehraufwandes für einen aktiven Lärmschutz und der Tatsache, dass nur ein einziger Immissionsort davon profitieren würde, da sich

die nächsten Wohngebäude erst in einiger Entfernung von der Lärmschutzmaßnahme befinden, halten wir es aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und dem angestrebten Schutzzweck für angemessen, bei dem betroffenen Einzelanwesen IO Nr. 2 1. OG nur passive Lärmschutzmaßnahmen (geschätzte Kosten ca. 4.800 €) anzuordnen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung von zum Schlafen dienenden Räumen im 1. OG mit Ausrichtung zur St 2104 an diesem Gebäude kann mit passiven Schallschutzmaßnahmen verhindert werden. Eine bestimmungsgemäße Nutzung des Gebäudes ist damit gewährleistet. Es wird auf die Unterlage 1 verwiesen.

Dort, wo infolge des Bauvorhabens die maßgebenden Grenzwerte der 16. BImSchV bei einem Anwesen überschritten werden (bis zu 0,3 dB(A), Unterlagen 1 und 17.1), haben wir den betroffenen Grundstückseigentümern dem Grunde nach einen ergänzenden Anspruch auf Erstattung der Kosten für den Einbau der erforderlichen lärm-dämmenden Einrichtungen in zum Wohnen bestimmten Räumen (passiver Lärmschutz) in diesem Beschluss unter A.3.7 zuerkannt, sofern das vorhandene Schalldämm-Maß nicht ausreicht. Die gesetzlichen Anforderungen sind mit den vorgesehenen Maßnahmen erfüllt.

Auszugehen ist von der Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV). Schallschutzmaßnahmen im Sinne dieser Verordnung sind bauliche Verbesserungen an Umfassungsbauteilen schutzbedürftiger Räume, die die Einwirkungen durch Verkehrslärm mindern. Die Festlegung der schutzbedürftigen Räume erfolgt nach den "Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97". Zu den Schallschutzmaßnahmen gehört auch der Einbau von Lüftungseinrichtungen in Räumen, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden, und in Räumen mit sauerstoffverbrauchender Energiequelle. Das berechnete Anwesen ist unter A.3.7 dieses Beschlusses und in der Unterlage 17.1 aufgeführt. Auf Antrag der Haus- bzw. Wohnungseigentümer werden die Anzahl der Räume, die Anzahl der Fenster und die Schallschutzklasse der Fenster in einer Einzelüberprüfung außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens festgelegt.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Durchführung von Lärmvorsorge-maßnahmen durch den Straßenbaulastträger sind damit bei einem der zu untersuchenden Anwesen erfüllt.

3.3.4.2 Schadstoffbelastung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Belastungen oder Einwirkungen, die die (im Prognosezeitraum in Kraft tretenden) Grenzwerte in der 39. BImSchV oder EG-Richtlinien bzw. Orientierungswerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sowie der VDI-Richtlinie 2310 überschreiten, sind wegen der hier zu erwartenden Verkehrsbelastung von bis zu **rund 5.000 Kfz/24h** nicht zu erwarten. Die Betrachtung der Schadstoffe Stickstoffdioxid (NO₂ und Feinstaub (PM₁₀ und PM_{2,5}) ergab keine Überschreitung der Jahresgrenzwerte bzw. der zugelassenen Häufigkeit der Stunden- und Tagesmittelwerte der 39. BImSchV. Für den Feinstaub wird keine relevante Zusatzbelastung durch den Ausbau der St 2104 berechnet. Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Luftverunreinigungen bzw. zusätzliche Maßnahmen zur Minderung der Immissionen sind daher nicht notwendig. Auf die Unterlage 17.2 wird verwiesen.

3.3.4.3 Bodenschutz

Die Belastung des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlage können wegen des dargestellten öffentlichen Interesses an der Durchführung des Vorhabens nach BBodSchG (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3d BBodSchG) zugelassen werden.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 i. V. m. § 7 BBodSchG werden nicht eintreten, denn von der werden für die bisher nicht belasteten Böden keine maßgeblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen eintreten. Die Überschreitung von in der BBodSchV (Anhang 2) gemäß § 8 Abs. 2 BBodSchG festgelegten Werten ist nicht zu besorgen. Gesonderte Untersuchungen waren für diese Einschätzung nicht erforderlich. Aus den in Anhang 2 zu § 9 BBodSchV aufgeführten Vorsorgewerten kann man den Schluss ziehen, dass eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen nicht zu besorgen ist.

3.3.5 Naturschutz- und Landschaftspflege

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schonen (Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayStrWG). Diese Belange werden konkretisiert durch die in den §§ 1 und 2 des BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in den Unterlagen 19.1.1 und 19.1.2 beschrieben. Das Bauvorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind im Textteil der Unterlage 19.1.1 beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

3.3.5.1 Verbote

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

3.3.5.1.1 Schutzgebiete/geschützte Flächen

Es wurde in einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung festgestellt, dass das Bauvorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets Nr. DE 8143-371 „Uferbereiche des Waginger Sees, Götzinger Achen und untere Sur“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen (hier: Bereich der Teilfläche 8143-371.02) verursachen kann. Auf die Ausführungen unter C.2 dieses Beschlusses und die Unterlage 19.4 wird verwiesen.

2.3.5.1.1.2 Weitere geschützte Flächen

Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete liegen nicht im Wirkraum der Ausbaustrecke.

Nach § 30 BNatSchG/Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG geschützte Vegetationsbestände befinden sich in der Kiesgrube und entlang des Sillersdorfer/Saaldorfer Moosgrabens (vgl. Unterlage 19.1.1, Ziff. 6.2.2, Tabelle 9). Dauerhaft überbaut werden Feuchtflächen innerhalb der Kiesgrube, sowie Fließgewässer und Auwald kleinflächig im Bereich des Knotenpunktes. Auf der Ausgleichsfläche 18 A/W werden eine artenreiche Feuchtwiese (G222-GN00BK) und ein Auengebüsch (B114-WA91E0*) angelegt bzw. entwickelt. Weiterhin erfolgt auf dieser Ausgleichsfläche der Ausgleich für den betroffenen Bachabschnitt in Form der Neugestaltung eines durchströmten Altwasserarmes (F13-FW00BK) und das Zulassen der natürlichen Fließgewässerdynamik innerhalb der Ausgleichsfläche.

Für die Überbauung/Beseitigung der im landschaftspflegerischen Begleitplan angegebenen gesetzlich geschützten Biotope (Unterlagen 19.1.1 und 19.1.2) lässt die Planfeststellungsbehörde wegen der Ausgleichbarkeit bzw. aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls Ausnahmen bzw. Befreiungen zu. Ebenso dürfen aus diesem Grund Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze und -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche und sonstige geschützte Landschaftsbestandteile wie Röhrichte und Kleingewässer (Unterlagen 19.1.1, Kap. 1.4.1, und 19.1.2) beeinträchtigt werden (§§ 39 Abs. 5, 39 Abs. 7 BNatSchG, Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Art. 16 Abs. 2, Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG). Bei den genannten Landschaftsbestandteilen und Lebensstätten handelt es sich im Untersuchungsraum im Wesentlichen um Einzelbäume, Hecken, Feldgehölze oder -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche sowie ein Röhricht und Kleingewässer, deren Beseitigung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung in der freien Natur verboten ist. Die Gründe ergeben sich auch aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der Planlösung unter C.3.3 dieses Beschlusses. Der Ausgleich für die dauerhaft in Anspruch genommenen Lebensräume erfolgt im Rahmen der unter C.3.3.4.3 vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen. Die Ausnahme ist ebenfalls von der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses erfasst.

3.3.5.1.2 Besonderer und strenger Artenschutz

Das Artenschutzrecht steht dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen.

2.3.5.1.2.1 Rechtsgrundlagen

Verbotstatbestände und geschützte Arten

Das Bundesrecht regelt die - hier allein zu betrachtenden - artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in § 44 Abs. 1 Nrn. 1 - 4 BNatSchG. Die geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG definiert.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten (§ 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG i. V. m. Art. 1 V-RL) Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG (Bundesartenschutzverordnung) aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind. Dazu kommen die europäischen Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Legalausnahme/Ausnahme

Für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote, sofern in Anhang IV a) der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen sind, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, nach Maßgabe von § 45 Abs. 5 Sätze 2 bis 5 BNatSchG:

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG).

Wenn Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind, werden ebenfalls keine Verbotstatbestände verwirklicht (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird (§ 45 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (§ 45 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG).

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b) der FFH-RL aufgeführten Arten gelten die § 45 Abs. 5 Sätze 2 bis 3 BNatSchG entsprechend (§ 45 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG).

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor (§ 45 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Insoweit wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu § 15 BNatSchG verwiesen.

Kommt es unter Berücksichtigung der oben dargestellten Maßgaben zu projektbedingten Verletzungen von Zugriffsverboten, so muss geprüft werden, ob gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden können.

2.3.5.1.2.2 Prüfmethodik

Die „spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ enthält Aussagen über die Projektwirkungen auf die im Planungsraum nachgewiesenen besonders bzw. streng geschützten Arten. Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbots-tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle

europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-RL), die durch das Vorhaben erfüllt sein könnten, ermittelt und dargestellt. Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der vom Vorhabensträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung („saP“, vgl. Unterlage 19.2.2), die wir zur Grundlage unserer Beurteilung machen, entsprechen den mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12.02.2013 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweisen zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ (OBERSTE BAUBEHÖRDE AM BAYER. ST MI. 2013) sowie deren Fortschreibung durch das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20.08.2018, Az. G7-4021.1-2-3 mit Stand 08/2018.

Wir erachten die faunistischen Untersuchungen des Vorhabensträgers für ausreichend, um darauf unsere artenschutzrechtliche Beurteilung zu stützen. Die Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 1 - 4 BNatSchG eingreifen, setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Trassenbereich vorhandenen Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume voraus. Das verpflichtet die Behörde jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Lassen bestimmte Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss v. 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06; BVerwG, Beschluss v. 13.03.2008, Az. 9 VR 9/07).

In Kenntnis der im Untersuchungsraum nachweislich oder potentiell vorkommenden Arten und der relevanten Projektwirkungen wird in einem nächsten Prüfschritt untersucht, ob die Verbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG eingreifen. Von der Prüfung werden solche Arten ausgeschieden, die durch das Bauvorhaben nicht betroffen sind, da sie im Wirkraum des Bauvorhabens nicht vorkommen oder nur sehr selten und außerhalb ihrer Brutzeit oder ihrer Brutgebiete dort anzutreffen sind oder durch vorhabensbedingte Wirkungen wie Lärm, Licht und optische Unruhe wegen der Entfernung ihrer Lebensräume zur Straße oder ihrer Unempfindlichkeit gegenüber diesen Wirkungen nicht erheblich gestört werden.

Berücksichtigung finden ferner sämtliche Maßnahmen zum Schutz und zur Vermeidung und Minimierung beeinträchtigender Wirkungen, die in den festgestellten Planunterlagen, insbesondere im Landschaftspflegerischen

Begleitplan und der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung (Unterlagen 19.1.1 und 19.1.2 und 19.2) enthalten sind. Für diejenigen geschützten Arten, bei denen von der Verletzung von Verboten tatsächlich oder mit einer ausreichenden Wahrscheinlichkeit im Sinne einer „worst-case-Annahme“ ausgegangen werden müsste, wäre zu untersuchen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Wie noch gezeigt wird, ist die Erteilung einer Ausnahme im vorliegenden Verfahren aber entbehrlich.

2.3.5.1.2.3 Schutz-, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Schutz-, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind Bestandteil der Projektplanung und bestimmen das Ausmaß der von dem Projekt ausgehenden Wirkungen mit. Soweit sie die Verwirklichung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen effektiv verhindern, geht von dem Projekt keine beeinträchtigende Wirkung auf geschützte Arten aus.

Insbesondere werden folgende Vorkehrungen durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten, insbesondere zur Senkung der Zerschneidungs- und Trenneffekte und zur Senkung des Kollisionsrisikos sowie zur Vermeidung baubedingter Tötungen, zu vermeiden und zu vermindern:

Maßnahme 2.1 V - 2.4 V Schutz von Lebensstätten

Zur Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigung der Arten- und Biotopausstattung der durch Rodung betroffenen Gehölzbestände und zur Vermeidung von Verlusten und Störungen gefährdeter bzw. geschützter Tierarten im Wirkraum des Bauvorhabens und einer Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Arten- und Biotopausstattung der an das Baufeld angrenzenden Biotop- und Gehölzstrukturen sowie zum Schutz vor Schäden durch Baufahrzeuge, Baulager oder dergleichen werden folgende Maßnahmen ergriffen:

Allgemeiner Schutz von Lebensstätten (2.1 V)

- Die temporären Baufelder entlang der Trasse, die Baustellenumfahrung und Lagerflächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten rekultiviert und der Ausgangszustand wiederhergestellt. Die Bodenverdichtung wird mit geeigneten Maßnahmen beseitigt.

Schutz der Lebensstätten von gehölzgebundenen Vogel- und Fledermausarten (2.2 V)

- Gehölzfällungsarbeiten/Gehölzschnittmaßnahmen/Rodungsarbeiten erfolgen - jeweils vor Baubeginn - im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar außerhalb der Brut- bzw. Vegetationszeit (in Anlehnung an § 39 Abs. 5

BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG) und außerhalb der Sommerquartierszeit von Fledermäusen, vorbehaltlich einer ausnahmsweisen Verlängerung bei besonderen Witterungsverhältnissen und nach örtlichen Angaben im Rahmen der Umweltbaubegleitung. Abweichungen sind nur unter Berücksichtigung der artspezifischen Brutzeiten von Vögeln (i. d. R. 01. März bis 31. August) möglich.

- Potentielle Quartierbäume mit einer Eignung als Winterquartier für z.B. Fransen- und Mopsfledermaus sollen im September/Oktobre gefällt werden.
- Potentielle Quartierbäume werden durch eine Umweltbaubegleitung vor Beginn der Gehölzarbeiten kontrolliert.

Schutz der Lebensstätten der Haselmaus (2.3 V)

- Handfällung von Bäumen und Sträuchern im Zeitraum Januar bis März vor dem Baubeginn im Bereich der Kiesgrube, um die Eingriffsfläche als Habitat für die Haselmaus unattraktiv bzw. ungeeignet zu gestalten.
- Rodung der Wurzelstöcke in den entsprechenden Teilbereichen im April/ Mai, damit möglicherweise anwesende Tiere in die umliegenden Bereiche abwandern können.
- Kontrolle der Vergrämuungsmaßnahmen durch eine Umweltbaubegleitung.

Schutz der Lebensstätten von Zauneidechse und Gelbbauchunke (2.4 V)

- Vergrämuung der Zauneidechse im Eingriffsbereich durch z. B. Entfernung von Versteckmöglichkeiten / Winterquartieren (z. B. Steinschüttung, Totholzhaufen, Mahd), um ein Abwandern in die angrenzenden Ersatzhabitate zu forcieren. Hierdurch wird auch ein Überwintern der Gelbbauchunke im Baufeld verhindert.
- Die Maßnahmen zur Vergrämuung dürfen nur außerhalb der Fortpflanzungszeit (= August/September) und Winterruhe (= März/April) durchgeführt werden, und müssen mindestens drei Wochen vor Baubeginn erfolgen (siehe Laufer 2014, Hrsg. LUBW, S. 113).
- Zur weiteren Minimierung möglicher Individuenverluste innerhalb des Baufeldes erfolgt ggf. ein Abfangen und Verbringen in bereits hergestellte Ersatzlebensräume.
- Errichtung einer Sperreinrichtung aus Folie, um ein Einwandern von Zauneidechse und Gelbbauchunke in das Baufeld zu verhindern.
- Kontrolle der Vergrämuungsmaßnahmen durch eine Umweltbaubegleitung.

Maßnahme 3 V Bauzeitlicher Schutz zu erhaltender Gehölzbestände und Biotopflächen

Zur Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Arten- und Biotopausstattung der an das Baufeld angrenzenden Biotop- und Gehölzstrukturen sowie dem Schutz vor (dauerhaften) Schäden durch Baufahrzeuge, Baulager oder dergleichen, der Vermeidung von Schädigungen sowie von Störungen geschützter Tierarten im Wirkraum des Vorhabens und der Minimierung der Eingriffe in das Landschafts- und Ortsbild werden folgende Maßnahmen ergriffen:

- Freihalten der Biotop- und Gehölzbestände außerhalb des Baufeldes in den im Lageplan (Unterlage 9.2) gekennzeichneten Abschnitten insbesondere von Baustelleneinrichtungen, Materiallagern, Baustellenzufahrten und dergleichen.
- Schutz angrenzender Biotop- und Gehölzflächen durch Errichtung von an die jeweilige Geländesituation angepassten Schutzeinrichtungen (z.B. Bauzäune).
- Schutz der Gehölzbestände während der Baumaßnahme vor mechanischen Schäden, Überfüllungen und Abgrabungen durch entsprechende Maßnahmen gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4.
- Bäume und Gehölze, die unmittelbar neben den Bauflächen stocken, werden bei Bedarf einer fachgerechten Baumpflege unterzogen (Schnitt, Wurzelschutz, etc.).

Maßnahme 4 V Schutz der Fließgewässer und Ufer

Zum Schutz und Erhaltung des Fließgewässers als Lebensraum (insbesondere für gefährdete bzw. geschützte wassergebundene Tierarten) und der Ufer als Lebensraum und Vernetzungselement insbesondere für gefährdete bzw. geschützte Arten wie Biber oder Fischotter und zur Minimierung der Beeinträchtigungen der Fließgewässer durch von der Baustelle abfließendes Oberflächenwasser während der Bauphase und von Eingriffen in das Landschafts- und Ortsbild werden folgende Maßnahmen ergriffen:

- Während der gesamten Bauzeit erfolgt die Einhaltung von geeigneten Maßnahmen gegen Schadstoff- und Sedimenteintrag u.a. durch die Verwendung von biologisch abbaubaren Hydraulikölen, Verzicht von gewässergefährdenden Betriebsstoffen/Schmiermitteln sowie Betankung der Fahrzeuge außerhalb wassergefährdender Bereiche.
- Beschränkung der Flächeninanspruchnahme im Umfeld der Fließgewässer auf das ausgewiesene Baufeld.
- Ablagerungen, Baustofflager usw. sind im direkten Umfeld der Fließgewässer ausgeschlossen.

Maßnahme 5 V Erhalt und Anlage von Leitpflanzungen für Fledermäuse

Zum Erhalt der Flugrouten mit Leitstrukturen bzw. Erhalt und Schaffung von sicheren Querungsstellen und der Minimierung der Kollisionsgefahr für Fledermäuse entlang ihrer Flugrouten werden folgende Maßnahmen ergriffen:

- Erhalt der zwei an der Staatsstraße stehenden Altbäume als Querungshilfe für Fledermäuse bei Bau-km 0+734 bis 0+850. Diese sind, solange es aus verkehrssicherungstechnischen Gründen zulässig ist, dauerhaft zu sichern. Zur Optimierung der Hop-Over Struktur ist zusätzlich ein großkroniger Baum südlich der Staatsstraße zu pflanzen. Zusätzlich erfolgt die Pflanzung einer Leitstruktur, welche südlich an die Hop-Over-Querung anschließt. Diese Leitstruktur entlang der Straße dient dazu, um die Fledermäuse zu sicheren Querungsstelle zu leiten. Die Pflanzung erfolgt im Abstand von 5 – 10 m zur Straße und mit einer Höhe von mind. 3 m (gemäß MAQ nach FGSV 2008).
- Erhalt der bestehenden Leitstrukturen für Fledermäuse (Eichenreihe an bestehenden einem Flurweg östlich von Neusillersdorf) beidseits unmittelbar angrenzend an die neue Trasse bei Bau-km 1+345.

Maßnahme 6 V Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Biotop- und Gehölzflächen

Zur Minimierung von Eingriffen durch Wiederherstellung von Biotopflächen nach bauzeitlicher Inanspruchnahme und möglichst weitgehender Schonung der Flächen während der Inanspruchnahme und der Beeinträchtigungen des Landschafts- und Ortsbildes sowie der Arten- und Biotopausstattung im Bereich des Baufeldes, zur Wiederherstellung bauzeitlich gestörter Funktionsbeziehungen entlang der Fließgewässer und der Bekämpfung von Neophytenaufkommen werden folgende Maßnahmen ergriffen:

- Auf bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen ist es grundsätzlich vorgesehen, den im Ausgangszustand vorhandenen Biotoptyp nach Ende der Inanspruchnahme wiederherzustellen. Durchgeführt wird dabei eine Herstellungspflege, welche die Rückentwicklung zum ursprünglichen Zustand initiiert.
- Es erfolgt eine Wiederbegründung von Gehölzbeständen auf den durch das Baufeld beanspruchten Flächen an den Ufern des Moosgrabens.
- Die Ansaat der Ufer erfolgt mit entsprechenden Samenmischungen für gewässerbegleitende Gras- und Krautfluren zur Vermeidung der Ausbreitung von Neophyten.

- Bei der Wiederherstellung orientiert sich der Zielzustand funktional und standörtlich am Ausgangszustand.
- Pflanzung der Gehölze im Abstand von 5 - 10 m zum Fahrbahnrand, um den Flugkorridor von Fledermäusen aufrecht zu erhalten.
- Verwendung von gebietsheimischen Gehölzen und Saatgutmischungen aus der Herkunftsregion "Alpen- und Alpenvorland" (AV) / „Südliches Alpenvorland“.

Maßnahme 7 V Aufrechterhaltung von Wechselbeziehungen in der Kiesgrube

Zur Vermeidung einer Trennung der Haselmaushabitate nördlich und südlich der Straße, zur Vermeidung von Kollisionen bodengebunden wandernder Tierarten (Kleintiere) in der Kiesgrube und der Minimierung der Trennwirkung für bodengebunden wandernde Tierarten und damit Aufrechterhaltung des Funktionsgefüges in diesem Bereich werden folgende Maßnahmen ergriffen:

- Brückenbauwerk (BW 03) innerhalb der Kiesgrube bei Bau-km 1+010 zur Unterführung einer Tierquerung und eines Fußweges.
- Eine Mitnutzung des Durchlasses für Amphibien wird durch Freihaltung einer Lauffläche ermöglicht.
- Der Laufweg für bodengebunden wandernde Tierarten in der Unterführung soll 1 m breit sein und mit einem bewuchsfähigen Untergrund gestaltet werden (MAQ 2008).

Maßnahme 8 V Aufrechterhaltung von Wechselbeziehungen entlang des Moosgrabens

Zur Vermeidung von Kollisionen (potentiell) wandernder Biber und Fischotter mit dem Straßenverkehr werden folgende Maßnahmen ergriffen:

- Gestaltung des Durchlasses (BW 04) mit einer 1,50 m breiter einseitiger Berme, welche über dem MHQ liegt (vgl. MIL 2015) für Fischotter und Biber.
- Gestaltung der Sohle mit natürlichem Sohls substrat und Störsteinen

Maßnahme 9 V Errichtung von Schutz- und Leiteinrichtungen für Amphibien

Zur Vermeidung der von Beeinträchtigungen der gefährdeten bzw. geschützten Amphibienarten und zur Aufrechterhaltung von Funktionsbeziehungen werden folgende Maßnahmen ergriffen:

- Anlage einer für Amphibien unüberwindbaren und permanenten Leiteinrichtung am Böschungsfuß, um die wandernden Tiere zu dem Unterführungsbauwerk (BW 03) oder dem Amphibiendurchlass (BW 02) zu leiten.

- Integration von einem Durchlass (BW 02) in die Leiteinrichtung in der Kiesgrube in Dammlage; Rechteckprofil nach MAmS (2000): lichte Höhe: 100 cm, lichte Weite: 80 cm.
- Beidseitig der Leiteinrichtung ist ein 50 m breiter Streifen zu mähen, der Durchlass ist ganzjährig offen zu halten, eine Ansammlung von Wasser im Durchlass ist zu verhindern (MAmS 2000).

Maßnahme 10 V Maßnahmen zum Erhalt der Vernetzungs- und Habitatfunktionen für die Haselmaus

Zur Vermeidung der Beeinträchtigungen der gefährdeten bzw. geschützten Haselmaus und Minimierung der Trennwirkung für die Haselmaus und andere bodengebunden wandernde Tierarten und zur Aufrechterhaltung des Funktionsgefüges im Bereich der Kiesgrube werden folgende Maßnahmen ergriffen:

- Ablagerung von Astwerk/Reisighaufen in der Unterführung (BW 03), um die Wanderkorridore für die Haselmaus aufrechtzuerhalten.
- Pflanzung von Gehölzen, um durchgehende Kletterstrukturen für die Haselmaus hinführend zur Unterführung (BW 03) zu gewährleisten.

Auf die Unterlagen 19.2 und 9.3 wird hiermit verwiesen.

2.3.5.1.2.4 CEF-Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (continuous ecological functionality measures - CEF) sind zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BNatSchG für strukturgebunden fliegende und jagende Fledermausarten, Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) und Goldammer (*Emberiza citrinella*) vor Umsetzung der Planung erforderlich, damit Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten, erhebliche Störungen oder signifikante Tötungsrisiken mit Sicherheit ausgeschlossen werden können:

Maßnahmennummer	Kurzbeschreibung der Maßnahme	Dimension , Umfang	anrechenbare Fläche
12 A _{CEF}	Optimierung / Wiederherstellung von Lebensraum für Haselmaus, Zauneidechse und Gelbbauchunke in der Kiesgrube	1,7 ha	–
12.1 A _{CEF}	Anlage von Zauneidechsenhabitaten	0,45 ha	–
12.2 A _{CEF}	Anlage von Laichgewässern für die Gelbbauchunke	4 Stück	–
12.3 A _{CEF}	Optimierung / Wiederherstellung von Lebensraum für die Haselmaus	ca. 0,9 ha	–

13 A _{CEF}	Umgestaltung eines Mischwaldbestandes zu einem strukturreichen Tannen-Fichten-Buchenwald - Anlage und Entwicklung eines Ersatzhabitates für die Haselmaus	0,90 ha	0,70 ha
14 A/WCEF	Anlage und Entwicklung von Extensivgrünland, Hecken, und Waldsaum - Ersatzhabitat für Zauneidechse und Goldammer		
14.1 A _{CEF}	Anlage und Entwicklung von Extensivgrünland, Hecken und Waldsaum - Ersatzhabitat für Zauneidechse und Goldammer	0,17 ha	0,16 ha
14.2 A _{CEF}	Anlage und Entwicklung von Ersatzhabitat für Zauneidechse und Goldammer	0,04 ha	–

Aufgrund des zeitlichen Vorlaufs von drei Jahren - mit der Option, von dem zeitlichen Vorlauf abzuweichen und den Baubeginn vorzuziehen, wenn die Funktion der CEF-Maßnahmen bereits vor den prognostizierten drei Jahren gegeben ist - wurde mit der Umsetzung der CEF-Maßnahmen für die Haselmaus Anfang 2020 begonnen. Die Planung wurde vorab intensiv mit dem zuständigen Landratsamt Berchtesgadener Land, Untere Naturschutzbehörde, und dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein abgestimmt

Die zur dauerhaften Sicherstellung der ökologischen Funktionalität vorgesehenen CEF-Maßnahmen werden bei der Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu Grunde gelegt.

Auf die Unterlagen 19.1.1, 19.2 und 9.3 wird hiermit verwiesen.

2.3.5.1.2.5 Ergebnis

Insgesamt ergibt die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, dass für keine der relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Brandtfledermaus, Große Bartfledermaus, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Nordfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Biber, Fischotter, Haselmaus, Zauneidechse, Gelbbauchunke, Laubfrosch) sowie europäische Vogelarten (Goldammer, Grünspecht, Kuckuck, Mäusebussard, Schwarzspecht, Waldkauz, Waldohreule) gem. Art. 1 der V-RL unter Einbeziehung der vorgesehenen und festzusetzenden Vermeidungsmaßnahmen die Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG erfüllt werden. Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sind CEF-Maßnahmen bzw. vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG vorgesehen. Eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung § 44 Abs. 7 BNatSchG ist daher nicht erforderlich. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann für alle betroffenen Arten ausgeschlossen werden. Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG). Wenn Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind, werden ebenfalls keine Verbotstatbestände verwirklicht (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG). Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Brandfledermaus/Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus

Baumquartiere dieser Arten sind nicht im Baufeld und somit nicht direkt von dem Vorhaben betroffen. Zum Schutz potenzieller Quartierbäume ist jedoch der Rodungszeitraum auf das Winterhalbjahr beschränkt. Als eng an Strukturen entlang fliegende und jagende Arten unterliegen die Bartfledermäuse grundsätzlich einem hohen Kollisionsrisiko an Straßen. Zur Vermeidung von Verkehrsopfern sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- 2.2 V: Schutz der Lebensstätten von gehölzgebundenen Vogel- und Fledermausarten
- 5 V: Erhalt und Anlage von Leitpflanzungen für Fledermäuse

Breitflügelfledermaus

Eine signifikante Erhöhung des verkehrsbedingten Kollisionsrisikos ist für die Breitflügelfledermaus nicht zu erwarten, da angenommen werden kann, dass sie die Trasse in größerer Höhe überfliegt (BMVBS 2011).

Fransenfledermaus

Als eng an Strukturen entlang fliegende und bevorzugt in Wäldern und an Gehölzstrukturen jagende Art unterliegt sie grundsätzlich einem hohen Kollisionsrisiko an Straßen. Zur Vermeidung von Verkehrsopfern ist folgende Maßnahme erforderlich:

- 5 V: Erhalt und Anlage von Leitpflanzungen für Fledermäuse

Großer Abendsegler

Eine signifikante Erhöhung des verkehrsbedingten Kollisionsrisikos ist für den Großen Abendsegler nicht zu erwarten, da angenommen werden kann, dass er die Trasse in größerer Höhe überfliegt. Um eine Tötung oder Verletzung von Individuen zu vermeiden, erfolgen die Rodungsarbeiten in den gesetzlich vorgeschriebenen Zeiten.

- 2.2 V: Schutz der Lebensstätten von gehölzgebundenen Vogel- und Fledermausarten

Mopsfledermaus

Als relativ eng an Strukturen entlang fliegende und bevorzugt in Wäldern jagende Art unterliegt die Art grundsätzlich einem hohen Kollisionsrisiko an Straßen. Zur Vermeidung von Verkehrsoffern sind umfangreiche Maßnahmen erforderlich:

- 5 V: Erhalt und Anlage von Leitpflanzungen für Fledermäuse

Mückenfledermaus

Als relativ eng an Strukturen entlang fliegende Art unterliegt sie einem mittleren Kollisionsrisiko an Straßen. Zur Vermeidung von Verkehrsoffern ist folgende Maßnahme erforderlich:

- 5 V: Erhalt und Anlage von Leitpflanzungen für Fledermäuse

Nordfledermaus

Eine signifikante Erhöhung des verkehrsbedingten Kollisionsrisikos ist für die Nordfledermaus nicht zu erwarten, da angenommen werden kann, dass sie die Trasse in größerer Höhe überfliegt.

Rauhautfledermaus

Als mäßig strukturgebundene Art unterliegt sie grundsätzlich einem Kollisionsrisiko an Straßen. Zur Vermeidung von Verkehrsoffern dienen kollisionsvermeidende Maßnahmen:

- 5 V: Erhalt und Anlage von Leitpflanzungen für Fledermäuse

Zwergfledermaus

Eine Nutzung von Baumquartieren im Baufeld wird bei der Zwergfledermaus nicht unterstellt, Tötungen von Individuen in Quartieren sind damit ausgeschlossen. Als meist relativ eng an Strukturen entlang fliegende Art unterliegt die Art einem mittleren Kollisionsrisiko an Straßen. Zur sicheren Vermeidung von Verkehrsoffern ist folgende Maßnahme erforderlich.

- 5 V: Erhalt und Anlage von Leitpflanzungen für Fledermäuse

Biber

Die Zerstörung von Biberbauen und damit die Tötung von Bibern in ihren Bauen wird ausgeschlossen. Durch die Dimensionierung des Durchlassbauwerks unter dem Kreisverkehr sind für die Biber kollisionssträchtige Querungen der Straße zukünftig nicht mehr erforderlich. Dadurch wird das Kollisionsrisiko durch den Ausbau der St 2104 vermindert.

- 8 V: Aufrechterhaltung von Wechselbeziehungen entlang des Moosgrabens

Fischotter

Die baubedingte Tötung oder Verletzung von jungen Fischottern in Bauen wird ausgeschlossen. Umherstreifende Tiere unterliegen auch an den Baustellen keinen erhöhten Gefahren, da ein Umgehen oder Meiden der Baustellen unterstellt werden kann. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos durch den Ausbau der St 2104 ergibt sich für den Fischotter nicht. Durch die Dimensionierung des Durchlassbauwerks am Saaldorfer Moosgraben sind für den Fischotter kollisionssträchtige Querungen der Ausbaustrecke bei Wanderungen entlang des Fließgewässers zukünftig nicht mehr erforderlich.

- 8 V: Aufrechterhaltung von Wechselbeziehungen entlang des Moosgrabens

Haselmaus

Die Haselmaus überquert weite offene Flächen ohne Kronenschluss der Gehölze oder Straßen i. d. R. nicht (nach FGSV 2008). Zum Individuenaustausch ist die sichere Querung auch nach Fertigstellung der Ausbaustrecke durch das Unterführungsbauwerk möglich. Es ist daher nicht mit einem erhöhten Kollisionsrisiko zu rechnen.

Individuenverluste werden durch die differenzierte Gehölzbeseitigung im Zuge der Baufeldfreimachung auf ein sehr geringes Maß reduziert, so dass das Risiko im Bereich des allgemeinen Lebensrisikos für die Individuen der Art bleibt. Zu bedenken ist, dass Haselmäuse nach JUSKAITIS & BÜCHNER (2010) nur geringe Siedlungsdichten von ein bis zehn Individuen pro ha (in seltenen Ausnahmefällen bis 15 Individuen/ha) erreichen. Die zur Rodung anstehenden Teile der Gehölzbestände in der Kiesgrube umfassen insgesamt ca. 0,64 ha, so dass unter Annahme einer mittleren Dichte der Haselmäuse im Gebiet auch ohne Schutzmaßnahme weniger als zehn Haselmäuse überhaupt einem Tötungsrisiko unterliegen. Zudem werden konfliktvermeidende Maßnahmen ergriffen (2.3 V und 10 V).

Zauneidechse

Um baubedingte Tötungen oder Verletzungen von Zauneidechsen oder die Vernichtung von Gelegen im Boden zu verhindern, erfolgt vor der Baufeldfreimachung im Bereich bekannter Vorkommen eine Vergrämung der

anwesenden Individuen. Dazu werden im Eingriffsbereich Versteckmöglichkeiten und Winterquartiere außerhalb der Fortpflanzungszeit (August/September) und der Winterruhe (März/April) entfernt, um so ein Abwandern der Tiere in die angrenzenden Ersatzhabitats zu forcieren. Diese Maßnahmen müssen mindestens drei Wochen vor Baubeginn erfolgen (siehe LAUFER 2014). Zur weiteren Minimierung möglicher Individuenverluste innerhalb des Baufeldes kann ein Abfangen und Verbringen in die bereits hergestellten Ersatzlebensräume erfolgen. Um Individuenverluste während der Bauphase zu vermeiden, empfiehlt sich die Errichtung einer Sperreinrichtung aus Folie, um ein Einwandern der Art in das Baufeld zu verhindern.

Bezüglich des betriebsbedingten Kollisionsrisikos an der Ausbaustrecke werden sich keine erhöhten Gefahren ergeben. Die Kiesgrube als derzeit dicht besiedelter Zauneidechsenlebensraum wird durch ein Durchlassbauwerk verbunden bleiben. Weiterhin wird auf die Anlage von strukturreichen Magerstandorten, die sich zu Zauneidechsenlebensräumen entwickeln könnten, im Straßenrandbereich verzichtet. Entsprechende Habitats werden nur bei größerem Abstand zum Straßenrand angelegt (mindestens 1,50 m Abstand zur Straße = Bankett). Zudem werden konfliktvermeidende Maßnahmen ergriffen (2.4 V).

Gelbbauchunke

Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zur Überbauung von Ruhestätten der Gelbbauchunke und dabei auch zur Verletzung oder Tötung von Individuen kommen. Das Risiko für Verluste ist durch die zeitlichen Beschränkungen der Bauarbeiten und vorausgegangene Vergrämungsmaßnahme minimiert. Aufgrund der Lage der ehemaligen Fortpflanzungsgewässer und fehlenden aktuellen Nachweisen aus dem Jahr 2017 in Baufeldnähe sind mögliche Verluste als sehr gering einzustufen.

Mögliche Kollisionsverluste bei Wanderungen werden durch die Anlage geeigneter Querungsstellen weitestgehend vermieden.

Es werden konfliktvermeidende Maßnahmen ergriffen (2.4 V, 7 V und 9 V).

Laubfrosch

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch die Baumaßnahme und den Betrieb der Straße ergibt sich für den Laubfrosch nicht. Vom Vorhaben sind keine Laichgewässer mit Entwicklungsstadien des Laubfroschs betroffen. Individuen in Landlebensräumen sind nur zufällig und in sehr geringem Maße im Zuge der Baufeldfreimachung potenziell betroffen. Individuen unterliegen bei Wanderungen einem Kollisionsrisiko bei der Querung der neuen Straße. Dieses ist aber, da keine

zur Wanderung bevorzugten Strukturen durchschnitten werden, mit dem derzeitigen individuellen Lebensrisiko im Naturraum vergleichbar, das von den bereits vorhandenen Straßen, der regelmäßigen Bearbeitung landwirtschaftlicher Nutzflächen und natürlichen Feinden bestimmt wird. Im Bereich der Kiesgrube gibt es zudem eine Amphibienleiteinrichtung, welche zu zwei sicheren Unterführungsmöglichkeiten führt.

Es werden konfliktvermeidende Maßnahmen ergriffen (7 V und 9 V).

Goldammer

Die Goldammer unterliegt an Straßen einem relativ hohen individuellen Kollisionsrisiko, da sie sich gern an den Straßenböschungen zur Nahrungssuche aufhält oder in straßennahen Gebüsch und Staudenfluren brütet und beim Ortswechsel in geringer Höhe Straßen quert. Dieses Kollisionsrisiko ist nicht sinnvoll minimierbar, wird sich aber angesichts der Verlegung einer vorhandenen Straße nicht signifikant erhöhen. Hier ist die Goldammer eher mit den allgemein verbreiteten und häufigen Vogelarten zu vergleichen. Zur Vermeidung von baubedingten Gelegeverlusten in Gehölzen und Staudenfluren ist eine Beschränkung der Zeiten für die Baufeldfreimachung vorgesehen (2.2 V).

Grünspecht

Brutplätze des Grünspechts sind innerhalb des Baufelds nicht vorhanden (keine Zerstörung von besetzten Nestern mit Eiern oder Nestlingen). Das allgemein bestehende Kollisionsrisiko an den zahlreich vorhandenen Straßen im Naturraum wird für die Individuen der Art durch die neue Trasse nicht signifikant erhöht. Die Straße verläuft größtenteils auf Bestand oder in Waldbereich, welcher nur selten vom Grünspecht genutzt wird.

Kuckuck

Für den Langstreckenzieher und in seinen Revieren regelmäßig weit umherfliegenden und dabei Straßen regelmäßig querenden Kuckuck entsteht durch den Ausbau der Straße kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko. Zur Vermeidung von baubedingten Gelege- und Jungvogelverlusten werden Gehölze nur außerhalb der Brutzeit entfernt (2.2 V).

Mäusebussard

Kollisionsopfer sind beim Mäusebussard an Straßen in offenen Landschaften regelmäßig zu beobachten. GARNIEL & MIERWALD (BMVBS 2010) benennen u. a. Mäusebussarde als "besonders kollisionsgefährdete Vogelarten, die aus großen Entfernungen Straßen anfliegen können". Sie geraten in den Gefahrenbereich der Straße, da sie von leicht erreichbaren Nahrungsressourcen profitieren: Aas sowie

erhöhtes Kleinsäugerangebot in den Randstreifen, das auf den schneefreien Randstreifen auch im Winter gut erreichbar ist. Bei niedrigen An- und Überflügen können die Vögel dann von den Fahrzeugen erfasst und getötet werden. Da die geplante Trasse nur eine kurze Streckenlänge und eine relativ geringe Verkehrsdichte aufweisen wird, wird eine signifikante Erhöhung des individuellen Kollisionsrisikos, auch angesichts der bereits bestehenden St 2104 nicht gesehen. Brutplätze des Mäusebussards sind innerhalb des Baufelds nicht vorhanden (keine Zerstörung von besetzten Nestern mit Eiern oder Nestlingen).

Schwarzspecht

Schwarzspechte überfliegen Straßen regelmäßig in größerer Höhe außerhalb des kollisionsgefährdeten Bereichs. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos durch das Vorhaben ist somit nicht erkennbar. Besetzte Bruthöhlen werden nicht zerstört oder so stark gestört, dass eine Brut aufgegeben werden würde.

Waldkauz

Nach BMVBS (2010) werden Eulen zu den "besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten, die aus großen Entfernungen Straßen anfliegen können" gerechnet. Sie geraten in den Gefahrenbereich der Straße, da sie von leicht erreichbaren Nahrungsressourcen wie einem erhöhten Kleinsäugerangebot in den Randstreifen profitieren, welche auf den schneefreien Randstreifen auch im Winter gut erreichbar sind. Bei niedrigen An- und Überflügen können die Vögel dann von den Fahrzeugen erfasst und getötet werden. Eine wirksame Vermeidung von Kollisionsopfern ist für die Art auf der kurzen Ausbaustrecke nicht völlig möglich. Da der Wald aber bereits an die St 2104 angrenzt sowie durch die Straße nach Saaldorf zerschnitten ist, wird sich durch den Ausbau der St 2104 das bereits bestehende Kollisionsrisiko nicht signifikant erhöhen. Brutplätze des Waldkauzes sind innerhalb des Baufelds und im näheren Umfeld nicht vorhanden. Eine Zerstörung von besetzten Nestern mit Eiern oder Nestlingen oder die Aufgabe einer Brut in Trassennähe sind daher nicht zu besorgen.

Waldohreule

Nach BMVBS (2010) werden Eulen zu den "besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten, die aus großen Entfernungen Straßen anfliegen können" gerechnet. Sie geraten in den Gefahrenbereich der Straße, da sie von leicht erreichbaren Nahrungsressourcen wie einem erhöhten Kleinsäugerangebot in den Randstreifen profitieren, das auf den schneefreien Randstreifen auch im Winter gut erreichbar ist. Bei niedrigen An- und Überflügen können die Vögel dann von den Fahrzeugen erfasst und getötet werden.

Eine wirksame Vermeidung von Kollisionsopfern ist für die Waldohreule auf der kurzen Ausbaustrecke nicht zu erreichen. Da der Wald aber bereits an die St 2104 angrenzt sowie durch die Straße nach Saaldorf zerschnitten ist, wird sich durch den Ausbau der St 2104 das bereits bestehende Kollisionsrisiko nicht signifikant erhöhen. Brutplätze der Waldohreule sind innerhalb des Baufelds nicht vorhanden (keine Zerstörung von besetzten Nestern mit Eiern oder Nestlingen; vgl. Pkt. 2.1). Die Aufgabe eines Nestes mit Eiern oder Jungvögeln in Trassennähe wird außerdem dadurch vermieden, dass mit den Gehölzfällungen im Winterhalbjahr und den dadurch entstehenden Störungen bereits die Besetzung baufeldnaher Horste unwahrscheinlich wird.

Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Das in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG enthaltene Störungsverbot untersagt erhebliche Störungen streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, d. h. das Verbot beinhaltet eine „Erheblichkeitsschwelle“. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Trotz Störungen von weiterhin im Umfeld lebenden bzw. brütenden Arten kommt es auch zu keinem Verstoß gegen das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen wirken sich die Störungen nicht nachteilig auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen aus. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Brandfledermaus/Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus

Nachweise von Bartfledermäusen wurden vor allem am Waldrand östlich von Neusillersdorf, welcher von der Trasse gekreuzt wird, erbracht. Zur Vermeidung populationserheblicher Störungen sind Maßnahmen (Maßnahme 5 V) für die beiden strukturgebunden fliegenden Arten erforderlich.

Breitflügelfledermaus

Aufgrund des nicht strukturgebundenen Fluges in eher größerer Höhe ist nicht von einer anlagenbedingten Störwirkung der St 2104 auszugehen. Eine besondere Empfindlichkeit gegenüber der Störwirkung durch Straßenverkehr ist nicht bekannt (BRINKMANN ET AL. 2008).

Fransenfledermaus

Nachweise der Fransenfledermaus wurden vor allem am Stillgewässer und am Waldrand nördlich von Neusillersdorf erbracht. Diese Strukturen werden durch den bauzeitlichen Schutz von Gehölzbeständen und Biotopflächen erhalten. Zur Vermeidung populationserheblicher Störungen der strukturgebunden fliegenden Art ist folgende Maßnahme erforderlich:

- 5 V: Anlage von Schutz- und Leitpflanzungen für Fledermäuse

Großer Abendsegler

Wegen des nicht strukturgebundenen Flugs sind populationserhebliche Störungen bei der Art, auch ohne spezifische Vermeidungsmaßnahmen, nicht anzunehmen.

Großes Mausohr

Nachweise des Großen Mausohrs wurden nur 2013 am Stillgewässer erbracht. Eine Störung der Art kann daher ausgeschlossen werden.

Mopsfledermaus

Nachweise der Mopsfledermaus wurden vor allem im östlichen Teil des UGs an den Waldrändern erbracht (C. MANHART 2013, 2017). Zur Vermeidung populationserheblicher Störungen bei strukturgebundenen Flügen ist folgende Maßnahme erforderlich:

- 5 V: Erhalt und Anlage von Leitpflanzungen für Fledermäuse

Mückenfledermaus

Nachweise der Mückenfledermaus wurden insbesondere in ihrem Jagdhabitat am Stillgewässer im Wald erbracht. Dieser Bereich ist vom Vorhaben nicht betroffen. Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Nordfledermaus

Wegen des nicht strukturgebundenen Flugs und der geringen Störanfälligkeit gegenüber Lärm und Licht sind populationserhebliche Störungen bei der Art, auch ohne spezifische Vermeidungsmaßnahmen, nicht anzunehmen.

Rauhautfledermaus

Nachweise der Rauhautfledermaus wurden vor allem im östlichen Teil des UGs erbracht. Zur Vermeidung populationserheblicher Störungen an von Fledermäusen genutzten Flugrouten sind auch bei der nicht eng an Leitstrukturen gebundenen Art folgende Maßnahmen dienlich.

- 5 V: Erhalt und Anlage von Leitpflanzungen für Fledermäuse

Wasserfledermaus

Nachweise der Wasserfledermaus wurden überwiegend in ihrem Jagdgebiet am Stillgewässer erbracht. In diesen Bereich wird durch das Bauvorhaben nicht eingegriffen. Störungen durch den Straßenverkehr sind aufgrund der Verkehrszahlen vernachlässigbar.

Zwergfledermaus

Bei der Erfassung 2017 wurden Nachweise der Zwergfledermaus im gesamten Plangebiet und damit auch an allen Flugkorridoren und Jagdgebieten erbracht. Zur Vermeidung populationserheblicher Störungen der strukturgebunden fliegenden Art ist folgende Maßnahme an zwei Querungen von wichtigen Flugrouten erforderlich:

- 5 V: Erhalt und Anlage von Leitpflanzungen für Fledermäuse

Biber

Der überwiegend dämmerungs- und nachtaktive Biber gilt als relativ unempfindlich gegenüber Störungen, da er auch städtische Bereiche und die Nähe zu viel befahrenen Verkehrswegen nicht meidet. Durch die Bauarbeiten kommt es zu keiner Störung oder Behinderung bei Wanderungen im Lebensraum des Bibers entlang der Sur. Ein Aufenthalt zur Nahrungssuche entlang des Saaldorfer und Sillersdorfer Moosgrabens wurde nicht nachgewiesen. Ggf. käme es in diesem Bereich zu einem zeitweise verminderten Aufenthalt im Nahbereich des Baufelds. Eine nachhaltige Störung mit Auswirkungen auf die Population ist nicht ableitbar. Dauerhafte Zerschneidungs- und Barriereeffekte werden durch die St 2104 nicht hervorgerufen, da die Sur nicht gekreuzt wird und der Saaldorfer Moosgraben durch ein für den Biber ausreichend groß dimensioniertes Durchlassbauwerk geleitet wird (vgl. MIL 2015).

- 4 V: Schutz der Fließgewässer und Ufer
- 8 V: Aufrechterhaltung von Wechselbeziehungen entlang des Moosgrabens

Fischotter

Es wird angenommen, dass die auf der Nahrungssuche weit umherstreifenden Otter regelmäßig entlang der Sur im südlichen Teil des Plangebiets wandern und von dort aus auch Fischteiche als Nahrungsquellen ansteuern. Diese Wanderungen werden durch das Vorhaben nicht dauerhaft beeinträchtigt, da der Saaldorfer Moosgraben lediglich im Bereich der bestehenden St 2104 gequert wird. Beim Ausbau ist im Bereich des Kreisverkehrs eine Querungsmöglichkeit für Fischotter und Biber durch ausreichende Dimensionierung des Durchlassbauwerks eingeplant. Die während der Bauzeit möglichen Behinderungen im Bereich des Saaldorfer Moosgrabens wirken nur zeitlich begrenzt, so dass in dieser Zeit auch ein Ausweichen in andere Bereiche des bei Fischottern großräumigen Streifgebiets (bis über 10 km Fließgewässerlänge)

möglich wäre. Zudem wird generell auf nächtliche Bauarbeiten verzichtet (Fischotter überwiegend nachtaktiv). Nachhaltige (populationserhebliche) Beeinträchtigungen von Funktionsbeziehungen für den Fischotter werden daher nicht unterstellt.

- 4 V: Schutz der Fließgewässer und Ufer
- 8 V: Aufrechterhaltung von Wechselbeziehungen entlang des Moosgrabens

Haselmaus

Baubedingte Störungen (Lärm, Licht, Erschütterungen) können zu einer vorübergehenden Meidung baustellennaher Gehölzstrukturen durch Haselmäuse führen. Da diese aber zeitlich und räumlich jeweils eng begrenzt sind, sind populationserhebliche Wirkungen nicht anzunehmen. Ein Ausweichen ist zudem in die vorzeitig hergestellten Ausgleichsflächen möglich. Funktionsbeziehungen für die Haselmaus werden in der von der Ausbaustrecke durchschnittenen Kiesgrube nicht so beeinträchtigt, dass kein Individuenaustausch zwischen den Teilbeständen mehr möglich wäre. Haselmäuse bewegen sich fast ausschließlich innerhalb von Vegetationsschichten (Geäst, Sträucher, Staudenfluren) und meiden i. d. R. offene Bodenbereiche. Die Vernetzung der Teillebensräume in der Kiesgrube wird durch das Unterführungsbauwerk aufrechterhalten. Da innerhalb des Bauwerks keine Vegetationsentwicklung möglich ist werden hier Reisighaufen abgelagert, über die für Haselmäuse ein Durchwandern des Bauwerks in Deckung möglich ist. Auf die geplanten CEF-Maßnahmen 12.3 A_{CEF} und 13 A_{CEF} wird hingewiesen.

- 2.3 V: Schutz der Lebensstätten der Haselmaus
- 10 V: Maßnahmen zum Erhalt der Vernetzungs- und Habitatfunktionen für die Haselmaus

Zauneidechse

Zauneidechsen sind nicht besonders störungsempfindlich, da sie oft an Straßenböschungen oder an Bahndämmen vorkommen, d. h. die bau- und betriebsbedingten Störungen wirken immer nur kurzfristig und können keine nennenswerte Beeinträchtigung für diese Art darstellen. Die Beeinträchtigung von Funktionsbeziehungen entlang von Vernetzungsstrukturen für die Zauneidechse ist in den Vorkommensbereichen folgendermaßen zu beurteilen:

In der Kiesgrube bleiben die bestehenden Zauneidechsenhabitate mittels des Durchlassbauwerks miteinander verbunden. Zudem wird der durch die fortschreitende Sukzession an Eignung nachlassende Lebensraum innerhalb der Kiesgrube bereits vor den Bauarbeiten optimiert. Nördlich und östlich von Neusillersdorf werden die von Zauneidechsen besiedelten Gehölzränder nicht beeinträchtigt oder nach den Bauarbeiten wieder hergestellt, so dass es flächenmäßig zu keinem Verlust von Lebensraum kommt. Populationserhebliche

Beeinträchtigungen von Funktionsbeziehungen werden daher bei der Zauneidechse durch das Vorhaben nicht verursacht.

- 2.4 V: Schutz der Lebensstätten der Zauneidechse

Gelbbauchunke

Eine mögliche Störung der Gelbbauchunke während der Wanderungszeiten wird durch die Anlage geeigneter Querungshilfen und Leiteinrichtung in der Kiesgrube vermieden. Fortpflanzungsgewässer sind vom Bauvorhaben nicht betroffen. Um eine Störung in Winterquartieren zu vermeiden werden potenzielle Quartiere im Zuge der Vergrämung der Zauneidechse im Baufeld entfernt (vgl. Maßnahmen 2.4 V, 7 V und 9 V).

Laubfrosch

Bau- und betriebsbedingte Störeffekte sind für Laubfrösche im Gebiet nicht von Bedeutung. Es befinden sich derzeit keine Laichgewässer in der Nähe der Ausbaustrecke. Wichtige Wanderkorridore sind aufgrund des Fehlens von Laichgewässern im Untersuchungsgebiet nicht zu unterstellen. Wenn es zu diffusen Wanderungen kommt, kann der Laubfrosch die Unterführungsmöglichkeiten im Bereich der Kiesgrube nutzen. Somit werden die Wanderungen nicht verhindert.

Goldammer

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen von Goldammern ergeben sich bei Verwirklichung des geplanten Vorhabens nicht, da diese in den gleichen Bereichen stattfinden und mit den genannten Maßnahmen minimiert werden können.

- 2.2 V: Schutz der Lebensstätten von gehölzgebundenen Vogel- und Fledermausarten
- 14 AWCEF: Anlage und Entwicklung von Hecke, Waldsaum und Extensivgrünland - Ersatzhabitat für Zauneidechse und Goldammer

Grünspecht

Eine erhebliche Störung durch das Vorhaben mit Auswirkungen auf den lokalen Bestand des Grünspechts kann ausgeschlossen werden: Der angenommene Brutplatz des Grünspechts befindet sich in deutlicher Entfernung zur Trasse der St 2104, baubedingte Störungen wirken nur zeitlich begrenzt und eine Barrierewirkung durch die Trasse ist nicht gegeben.

Kuckuck

Anlage- und betriebsbedingte Störungen des Kuckucks ergeben sich bei Verwirklichung des geplanten Vorhabens nicht, da diese in den gleichen Bereichen stattfinden und mit den Schädigungstatbeständen subsumiert werden.

- 2.2 V: Schutz der Lebensstätten von gehölzgebundenen Vogel- und Fledermausarten

Mäusebussard

Baubedingte Störungen sind in den an die Trasse angrenzenden Brutrevieren möglich. Ein Ausweichen in störungsarme Gebiete wäre aber, sofern die Störwirkungen überhaupt zu einer Reaktion führen würden, angesichts der großräumigen Reviere innerhalb derselben Brutreviere möglich. Eine Meidung straßennaher Nahrungshabitate oder eine Barrierewirkung der Staatsstraße sind nicht gegeben. Da die bestehende St 2104 bereits im Abstand von ca. 50 m zum Horststandort verläuft und sich in diesem Bereich der Straßenverlauf im Vergleich zum Ist-Zustand kaum ändert kann eine erhebliche Störung mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Mäusebussard-Population daher ausgeschlossen werden.

Schwarzspecht

Eine erhebliche Störung durch das Vorhaben mit Auswirkungen auf den lokalen Bestand des Schwarzspechts kann ausgeschlossen werden. In Nahrungshabitaten sind die Störeffekte, die beim Bau der Ausbaustrecke auftreten können, von untergeordneter Bedeutung und zudem nicht dauerhaft. Eine Barrierewirkung durch die Straße ist nicht zu befürchten, da auch größere waldfreie Bereiche von Schwarzspechten regelmäßig und in größerer Höhe überflogen werden.

Waldkauz

Außer den dauerhaft wirksamen betriebsbedingten Störungen werden die baubedingten Störeffekte nur kurzfristig und lokal begrenzt wirksam, so dass Auswirkungen auf die lokale Population des Waldkauzes ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen von Funktionsbeziehungen werden, wie bei allen Vogelarten, ebenfalls ausgeschlossen.

Waldohreule

Außer den dauerhaft wirksamen betriebsbedingten Störungen werden die baubedingten Störeffekte nur kurzfristig und lokal begrenzt wirksam, so dass Auswirkungen auf die lokale Population ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen von Funktionsbeziehungen werden, wie bei allen Vogelarten, ebenfalls ausgeschlossen.

- 2.2 V: Schutz der Lebensstätten von gehölzgebundenen Vogel- und Fledermausarten

Schadigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Für die betroffenen prüfrelevanten Arten kann auch eine direkte Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach Art. 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bereits vorab

ausgeschlossen werden. Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG dann nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, d. h. die Bezugsebene für den Verbotstatbestand sind die jeweiligen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Brandfledermaus/Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus

Bartfledermäuse nutzen vereinzelt auch Baumquartiere und Nistkästen als Sommerquartiere. Wie in der "Vorbemerkung" in Unterlage 19.2 geschildert sind keine Quartierbäume betroffen.

- 2.2 V: Schutz der Lebensstätten von gehölzgebundenen Vogel- und Fledermausarten

Breitflügelfledermaus

Da es sich bei der Breitflügelfledermaus um eine ausgeprägte "Gebäudefledermaus" handelt (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004), ist eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten weitgehend ausgeschlossen, da durch die geplante Baumaßnahme keine Gebäude betroffen sind. Bei der weiträumig agierenden Art spielen Viehweiden mit ihrem Dungkäferangebot eine wichtige Rolle als Nahrungsressource. Dieses Angebot ist ungleichmäßig und zeitlich wechselnd in der Landschaft verteilt. Dieses Nahrungshabitat ist durch die Trasse nicht betroffen.

Fransenfledermaus

Vorhabenbedingt gibt es keine Betroffenheit von Bäumen mit potenzieller Quartiereignung für Fledermäuse. Um eine Störung von Fledermäusen in möglichen Tagesverstecken zu verhindern, erfolgen die Rodungsarbeiten nur im Winterhalbjahr. Bei einer potenziellen Störung von Fledermäusen in Baumhöhlen in der Nähe des Baufeldes besteht für Fledermäuse die Möglichkeit in umliegende Baumhöhlen auszuweichen.

- 2.2 V: Schutz der Lebensstätten von gehölzgebundenen Vogel- und Fledermausarten

Großer Abendsegler

Der Große Abendsegler nutzt regelmäßig Baumquartiere. Eine vorhabenbedingte Betroffenheit von Tagesverstecken, Zwischen- und Winterquartieren kann ausgeschlossen werden, da keine potenziellen Quartierbäume durch das Vorhaben gerodet werden. Rodungsarbeiten erfolgen dennoch in den gesetzlich vorgeschriebenen Zeiten.

- 2.2 V: Schutz der Lebensstätten von gehölzgebundenen Vogel- und Fledermausarten

Großes Mausohr

Beim Großen Mausohr ist eine regelmäßige Nutzung von Baumquartieren bekannt. Eine vorhabenbedingte Betroffenheit von Tagesverstecken oder Männchenquartieren im Sommer kann ausgeschlossen werden, da nach den Ergebnissen der Erfassung der Quartierbäume 2017 keine von dem Bauvorhaben betroffen sind und Rodungsarbeiten nur im Winterhalbjahr durchgeführt werden.

- 2.2 V: Schutz der Lebensstätten von gehölzgebundenen Vogel- und Fledermausarten

Mopsfledermaus

Nach der Erfassung der Quartierbäume 2017 sind keine Quartierbäume vom Bauvorhaben betroffen. Bei der Mopsfledermaus als typische Waldart kann eine vorhabenbedingte Betroffenheit von Tagesverstecken unter Rinde etc. nicht komplett ausgeschlossen werden. Daher erfolgen Rodungsarbeiten nur im Winterhalbjahr.

- 2.2 V: Schutz der Lebensstätten von gehölzgebundenen Vogel- und Fledermausarten

Mückenfledermaus

Gebäude mit Quartiereignung und Höhlenbäume sind von dem Bauvorhaben nicht betroffen. Um eine Betroffenheit von potentiellen weiteren Quartieren in Bäumen völlig auszuschließen erfolgen die Rodungsarbeiten nur im Winterhalbjahr.

- 2.2 V: Schutz der Lebensstätten von gehölzgebundenen Vogel- und Fledermausarten

Nordfledermaus

Bei der Nordfledermaus handelt sich um eine überwiegend Gebäudequartiere nutzende Art (Sommer- und Winterquartiere). Da keine Gebäude vom Vorhaben betroffen sind, ist eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.

Rauhautfledermaus

Im Baufeld befinden sich keine Quartierbäume für Fledermäuse. Um eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit von Zwischenquartieren in Bäumen sicher auszuschließen finden Rodungsarbeiten nur im Winterhalbjahr statt.

- 2.2 V: Schutz der Lebensstätten von gehölzgebundenen Vogel- und Fledermausarten

Wasserfledermaus

Im direkten Eingriffsbereich wurden keine Quartierbäume festgestellt. Vorsorglich erfolgen alle Rodungsarbeiten im Winterhalbjahr, um eine Betroffenheit von Sommer- und Wochenstubenquartieren der Wasserfledermaus in den Bäumen auszuschließen.

- 2.2 V: Schutz der Lebensstätten von gehölzgebundenen Vogel- und Fledermausarten

Zwergfledermaus

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit von regelmäßig genutzten Quartieren an Bäumen wird bei der Zwergfledermaus als fast reiner Gebäudefledermaus nicht unterstellt.

Biber

Im Bereich des geplanten Kreisverkehrs im Bereich des Saaldorfer/Sillersdorfer Moosgrabens wurden keine Biberbaue oder Biberspuren gefunden. Damit sind keine Fortpflanzungsstätten des Bibers direkt vom Vorhaben betroffen. Das Nahrungsgebiet, Auwald und Gewässerbegleitgehölze in der Surau, wird durch das Vorhaben nicht verringert, so dass auch keine essenziellen Nahrungshabitate für den Biber verloren gehen. Durch das ausreichend dimensionierte neue Durchlassbauwerk unter dem Kreisverkehr bleibt auch eine potentielle Wanderung des Bibers entlang des Saaldorfer und Sillersdorfer Moosgrabens möglich.

Fischotter

Die Sur wird nicht von der Trasse der Ausbaustrecke gequert. Der Saaldorfer bzw. Sillersdorfer Moosgraben wird im Bereich der bestehenden Querung der St 2104 von der Trasse gequert. Eine Besiedlung des Moosgrabens konnte bei den Untersuchungen 2018 nicht festgestellt werden. Es kann daher angenommen werden, dass hier keine dauerhaften Ruhe- oder gar Fortpflanzungsstätten des an seinen Rückzugsorten störungsempfindlichen Fischotters bestehen. Eine vorhabenbedingte Schädigung oder Zerstörung von Lebensstätten des Fischotters wird daher ausgeschlossen, potentielle Nahrungshabitate entlang des Saaldorfer bzw. Sillersdorfer Moosgrabens werden durch das Vorhaben nicht nachhaltig beeinträchtigt.

Haselmaus

Im Vorkommensbereich der Haselmaus in der Kiesgrube werden im Zuge des Ausbaus der St 2104 Gehölze beseitigt. Diese können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Haselmaus beinhalten. Um die Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang zu sichern, wird ein nördlich an die Kiesgrube angrenzender Waldbestand (Fl. Nr. 2913, Gemarkung Saaldorf) entsprechend der Ansprüche der Haselmaus umgestaltet. Hierzu werden die Nadelgehölze mit Ausnahme von Tannen vollständig entnommen sowie der Bestand aufgelichtet, so dass sich die vorhandene Strauchschicht (Schneeball, Hasel, Pfaffenhütchen etc.) besser entwickeln kann. Zusätzlich wird am Südrand der Fläche ein breit gestufter Waldmantel mit entsprechenden Haselmaus-Futtersträucher entwickelt. Drüber

hinaus wird innerhalb des Bestands eine Lichtung mit innenliegendem Waldrand geschaffen. Die Erhöhung an Saum- und Randstrukturen in der Fläche schafft optimale Bedingungen für die Haselmaus. Die Größe der Aufwertung orientiert sich an der Größe des dauerhaften Verlusts von Gehölzbeständen (ca. 0,64 ha) in der Kiesgrube, bewertet nach ihrer Eignung als Haselmauslebensraum (entspricht ca. 0,5 ha Optimalhabitat). Sollte die Funktion der CEF-Maßnahmen bereits vor den prognostizierten drei Jahren gegeben sein (z.B. durch zusätzliche Verwendung von Nistkästen oder die Anpflanzung älterer (Futter-)sträucher), kann von dem zeitlichen Vorlauf abgewichen und der Baubeginn entsprechend vorgezogen werden. Grundsätzlich ausgenommen von dem zeitlichen Vorlauf sind vorgezogene Bautätigkeiten für die Brückenbauwerke, soweit diese zeitlich begrenzt und mit geringer Eingriffsfläche erfolgen sowie Maßnahmen ohne artenschutzrechtliche Konflikte.

Zusätzlich zu der Aufwertung des angrenzenden Waldbestands werden die in der Kiesgrube zu erhaltenden Waldteilbereiche hinsichtlich der Ansprüche der Haselmaus optimiert. Auch hier kommt es zu einer Entnahme von Nadelgehölzen bzw. deren Umfunktionierung als liegendes / stehendes Totholz sowie zu einer Auflichtung, um die Entwicklung der vorhandenen Strauchschicht (Schneeball, Liguster, Hasel etc.) zu fördern ggf. wird diese Entwicklung durch vereinzelt Nachpflanzungen von geeigneten Futterpflanzen unterstützt. Solch junge Bestände mit fruktifizierenden Sträuchern werden von Haselmäusen schnell als Lebensraum angenommen.

Störeffekte durch Verkehrslärm werden als nicht erheblich unterstellt, da Haselmausvorkommen im Nahbereich von vielbefahrenen Straßen bekannt sind (u. a. B 299 bei Geisenhausen, B 85 bei Tittling und B 16 bei Nittenau, Untersuchungen BÜRO DR. H. M. SCHÖBER GMBH 2016-2018).

Um die Zerstörung aktuell genutzter Sommernester im Geäst oder Winterester am Boden zu vermeiden, werden die Gehölze im Bau Feld im Winter schonend beseitigt und die Wurzelstöcke erst im darauffolgenden Frühjahr/ Sommer entfernt. Auf die geplanten CEF-Maßnahmen 12.3 A_{CEF} und 13 A_{CEF} wird hingewiesen.

- 2.3 V: Schutz der Lebensstätten der Haselmaus
- 7 V: Aufrechterhaltung von Wechselbeziehungen in der Kiesgrube
- 10 V: Maßnahmen zum Erhalt der Vernetzungs- und Habitatfunktionen für die Haselmaus

Zauneidechse

Innerhalb des Bau Felds der Ausbaustrecke liegen als Fortpflanzungsstätten für Zauneidechsen geeignete Bereiche zum einen in der Kiesgrube, zum anderen am

Waldrand und an der Straßenböschung östlich Neusillersdorf. Die Nachweise und Habitate im Bereich des Parkplatzes befinden sich außerhalb der von Flächeninanspruchnahmen betroffenen Bereiche.

Für die überbauten Zauneidechsenhabitate wird die vorzeitige Anlage von Ausweichhabitaten im unmittelbaren Umfeld der betroffenen Habitate erforderlich, um deren Funktionalität für die betroffenen Individuen/ Fortpflanzungsgemeinschaften zu sichern. Entsprechend werden frühzeitig vor der Baufeldräumung in der Kiesgrube, am Waldrand und im Bereich der Böschung östlich des Kreisverkehrs Zauneidechsenhabitate mit Reisighaufen, Wurzelstöcken, Steinen, Kies und Sand angelegt. Diese können ganzjährig als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie frostsichere Überwinterungsquartiere für die Zauneidechsen fungieren. Vor der Baufeldräumung erfolgt eine Vergrämung, damit die Tiere in die benachbarten Flächen abwandern. Es werden dahingehend CEF-Maßnahmen ergriffen (12.1 A_{CEF}, 14.1 A_{CEF}; 14.2 A_{CEF}).

Gemäß den faunistischen Untersuchungen befinden sich Zauneidechsen im Eingriffs- oder Wirkungsbereich des Bauvorhabens. Auf Forderung des SG 51 der Regierung von Oberbayern (Höhere Naturschutzbehörde) wurde unter A.3.4.9 dieses Beschlusses höchstvorsorglich ein langfristiges Monitoring der Zauneidechse über einen Zeitraum von 20 Jahren festgesetzt.

Gelbbauchunke

Im Nordosten der Kiesgrube wird ein Bereich überbaut, in welchem sich 2013 noch ein Laichgewässer der Gelbbauchunke befand. 2017 konnten keine Laichgewässer in der Kiesgrube nachgewiesen werden. Es sind somit keine Laichgewässer, sondern lediglich Landlebensräume von dem Vorhaben betroffen (nur Ruhestätten, keine Fortpflanzungsstätten).

Durch die vorzeitige Anlage von Kleingewässern auf den CEF-Flächen in der Kiesgrube wird die Laichplatzsituation wieder deutlich verbessert. Eine relevante Beeinträchtigung der ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

- 12.2 A_{CEF}: Anlage von Laichgewässern für die Gelbbauchunke

Laubfrosch

Fortpflanzungsgewässer des Laubfroschs befinden sich nach der Kartierung 2017 nicht im UG und werden daher nicht beeinträchtigt. Landlebensräume und Ruhestätten der Art befinden sich in Wäldern und Staudenfluren vorwiegend im Umfeld der Laichgewässer. Da sich in den vom Vorhaben betroffenen Bereichen keine Fortpflanzungsgewässer befinden stellen die betroffenen Waldbereiche, Gebüsche und Staudenfluren keine wesentlichen Teile als Lebensraum des

Laubfroschs dar. Durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen und insbesondere aufgrund der Maßnahmen für die Gelbbauchunke werden sich auch geeignete Landlebensräume und Fortpflanzungsstätten für den Laubfrosch entwickeln.

Goldammer

Bei den Kartierungen 2017 wurde ein Brutplatz der Goldammer im Baufeld festgestellt (östlich des Kreisverkehrs). Innerhalb der Effektdistanz von 100 m nach BMVBS (2010) wurden keine weiteren Brutreviere festgestellt. Die Goldammer ist bezüglich der Brutplatzwahl flexibel, nutzt auch straßennahe Gebüsche und Staudenfluren erfolgreich zur Brut und siedelt sich an neu entstehenden Waldrändern oder auf Aufforstungsflächen rasch an. Es wird deshalb angenommen, dass die Goldammern, die durch vorhabenbedingte Beseitigung von Brutmöglichkeiten betroffen sind, in angrenzend neu entstehende Randstrukturen umsiedeln können. Weitere Ausweichhabitate entstehen durch Aufforstungen und Gebüschpflanzungen auf Flächen für Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen. Die Zerstörung aktuell genutzter Nester wird durch die Baufeldfreimachung in Gehölzen und im Offenland außerhalb der Vogelbrutzeit vermieden.

- 2.2 V: Schutz der Lebensstätten von gehölzgebundenen Vogel- und Fledermausarten
- 14 A/WCEF: Anlage und Entwicklung von Hecke, Waldsaum und Extensivgrünland - Ersatzhabitat für Zauneidechse und Goldammer

Grünspecht

Der Grünspecht wurde im Nordostteil des UGs beobachtet. Danach dürfte sich der Brutplatz in den Altbaumbeständen östlich der Tennisanlage befinden und somit außerhalb der Reichweite von Störeffekten der geplanten St 2104 (nach BMVBS 2010: Abnahme Habitateignung um 20 % bis 100 m vom Fahrbahnrand bei Straßen < 10.000 Kfz/24h). Im Trassenbereich befanden sich 2017 keine Höhlenbäume die vom Grünspecht besetzt waren. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden daher nicht beschädigt oder beseitigt. Es werden auch keine essenziellen Nahrungshabitate zerstört: So werden zwar Grünlandflächen und Saumstrukturen überbaut, die als Nahrungshabitate des Grünspechts dienen. Im Vergleich zum Gesamtangebot innerhalb des Grünspecht-Reviers (mehrere 10 ha) fallen diese aber nicht so in Gewicht, dass sich daraus eine Minderung des Fortpflanzungserfolgs ableiten ließe. Das Schädigungsverbot wird demnach nicht verletzt.

Kuckuck

Möglicherweise werden Wald- oder Waldrandsituationen bzw. Ruderalstandorte beeinträchtigt, an denen Kuckucke an Kleinvögeln parasitieren. Wenn die

Rodungsarbeiten ausschließlich im Winter erfolgen, kann der Verlust von aktuell besetzten Nestern vermieden werden. Die 2017 kartierten Kuckuck-Nachweise liegen teilweise innerhalb der Effektdistanz der bestehenden St 2104 nach BMVBS (2010) von 300 m. Die Art gilt demnach als relativ lärmempfindlich, wie die Kartierungsergebnisse jedoch zeigen, werden auch straßennahe Habitate genutzt. Zudem stehen auch außerhalb der Störzone der neuen Straße ausreichend Ausweichlebensräume zur Verfügung, die nicht regelmäßig durch andere Individuen besetzt sind. Dorthin können eventuell vom betriebsbedingten Lärm beeinträchtigte Kuckucke ausweichen und sich fortpflanzen, ohne dass gezielte Aufwertungsmaßnahmen für die Wirtsvogelarten erforderlich sind.

- 2.2 V: Schutz der Lebensstätten von gehölzgebundenen Vogel- und Fledermausarten

Mäusebussard

Bei der aktuellen Kartierung (2017 DR. H. M. Schober GMBH, 2017 MANHART) wurden keine Horststandorte im Baufeld der Trasse festgestellt. Die direkte Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der Art ist daher ausgeschlossen.

Schwarzspecht

Eine Schädigung oder Zerstörung einer aktuell genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Schwarzspechts kann ausgeschlossen werden, bekannte Brutplätze liegen außerhalb der Effektdistanz nach BMVBS (2010: 300 m). Die Gehölze, die zum Bau der Umgehung entfernt werden müssen, sind Nahrungshabitate für den Schwarzspecht, als Brutplätze sind sie nicht geeignet. Die Rodungen betreffen nur einen geringen Teil der Nahrungshabitate innerhalb der großflächigen Schwarzspecht-Reviere, so dass kein Verlust von für den Fortpflanzungserfolg essenziellen Nahrungshabitaten abgeleitet werden kann.

Waldkauz

Das Revierzentrum des Waldkauzes liegt mehr als 100 m von der geplanten Trasse der Ausbaustrecke entfernt. Im Baufeld wurden keine Baumhöhlen vorgefunden, in denen Waldkäuse brüten könnten. Die Betroffenheit von aktuell genutzten Bruthöhlen kann damit ausgeschlossen werden. Auch straßenbedingte Störeffekte mit nachhaltiger Wirkung entsprechend den Angaben nach BMVBS (2010) können ausgeschlossen werden, da das Revierzentrum knapp außerhalb der äußeren Störzone der Ausbaustrecke liegt (Abnahme der Habitateignung identisch mit Waldohreule) . Zudem ist der Wald nördlich Neusillersdorf bereits im Ist-Zustand durch die bestehende St 2104 beeinträchtigt, da diese entlang des südlichen Waldrandes verläuft. Nahrungshabitate sind angesichts der Reviergrößen nicht in einem Ausmaß betroffen, dass darunter der Fortpflanzungserfolg der Brutpaare

leiden würde. Es wird daher davon ausgegangen, dass keiner der Brutplätze vorhabenbedingt aufgegeben wird.

Waldohreule

Der Nachweis 2017 für die Waldohreule liegt außerhalb des Wirkraums der geplanten Ausbaustrecke und wird von der Trasse nicht beeinträchtigt (BMVBS 2010). Zudem liegt der Nachweis der Waldohreule in einem Wald, welcher auch an die bestehende St 2104 angrenzt. Die Störintensität verändert sich nicht bzw. ist vernachlässigbar, da sich die Verkehrsmenge nur gering erhöht und sich der aktuelle Straßenverlauf nur um maximal 150 m verlagert. Eine vorhabenbedingte Schädigung und damit eine Aufgabe des potenziellen Brutplatzes sind daher nicht zu unterstellen. Sollte im Jahr der Baufeldräumung ein neuer Horstbaum durch die Rodungsarbeiten betroffen sein, kann die Zerstörung eines aktuell besetzten Nestes vermieden werden, indem die Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit stattfinden (Maßnahme 2.2 V).

Fazit:

Zusammenfassend lässt sich nach den nachvollziehbaren Ergebnissen der artenschutzrechtlichen Prüfung feststellen, dass bei keiner der relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und bei keiner der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Für viele der untersuchten relevanten Arten sind die projektspezifischen Wirkungen unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung so gering, dass relevante Auswirkungen auf den lokalen Bestand bzw. die lokale Population nicht zu erwarten sind. Für einzelne Arten (strukturgebunden fliegende und jagende Fledermausarten, Haselmaus, Zauneidechse, Gelbbauchunke, Goldammer) sind jedoch weitere aufwändige Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich, damit Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten, erhebliche Störungen oder signifikante Tötungsrisiken mit Sicherheit ausgeschlossen werden können. Wesentliche Maßnahmen sind u. a. die Schaffung sicherer Querungsmöglichkeiten im Bereich von wichtigen Flugrouten und Jagdgebieten von Fledermäusen, die vorzeitige Anlage von Haselmaus-, Zauneidechsen- und Goldammer-Lebensräumen, die vorzeitige Anlage von Laichgewässern für die Gelbbauchunke sowie der Einbau von Amphibiendurchlässen und -leiteinrichtungen. Die Regierung von Oberbayern, Höhere Naturschutzbehörde, hat die naturschutzfachlichen Unterlagen und Gutachten überprüft und die Ergebnisse bestätigt. Auf die fachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Unterlage 19.2 wird verwiesen.

3.3.5.2 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

3.3.5.2.1 Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- verbleibende Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG). Wird ein Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG). Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Für Vorhaben, die den Naturgenuss erheblich und nachhaltig beeinträchtigen oder den Zugang zur freien Natur ausschließen oder erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen, gelten die Regelungen für Eingriffe entsprechend.

3.3.5.2.2 Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen

(§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Die speziellen artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind in diesem Beschluss unter C.2.3.5.1.2.3 dargestellt. Zudem werden verschiedene Maßnahmen zur weiteren Konfliktminimierung durchgeführt:

Maßnahme 1 V Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen

Zur Minimierung der Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung in den an die Trasse angrenzenden Beständen im Gesamtbereich der geplanten Baumaßnahme und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Boden, Grund- und Oberflächenwasser im Gesamtbereich der geplanten Baumaßnahme sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Sachgerechte Lagerung von Oberboden in Mieten.
- Berücksichtigung von Sicherheitsvorschriften gemäß RAS-LP 2 zur Minimierung von Bodenverdichtungen und zur Verhinderung von Oberflächen- und Grundwasserbelastungen ELA.
- Entsiegelung nicht mehr benötigter Straßenverkehrsflächen. Abtrag und fachgerechte Entsorgung schadstoffbelasteter Böden im Bereich der Bankette wie auch Deckenaufbau der Fahrbahnen und der Tragschichten.

Im Übrigen wird auf die Erläuterungen und die vorgesehenen Maßnahmen im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan verwiesen (Unterlagen 19.1.1, Ziff. 3.1.7 ff., 9.2, 9.3 und 9.4).

3.3.5.2.3 Verbleibende Beeinträchtigungen

Bei der Baumaßnahme erfolgen Eingriffe in den Naturhaushalt. Wie in den Unterlagen 19.1.1, 19.1.2, 9.1.1 und 9.2 dargestellt ist, werden die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes von dem Bauvorhaben beeinträchtigt. Von der Umfahrung Neusillersdorf sind folgende Bezugsräume betroffen:

– Bezugsraum 1 (Sur und Suraue)

Die bestehende St 2104 verläuft parallel zur Sur. Da die Ausbaustrecke nach Norden in den Waldbereich und die Kiesgrube verlegt wird, ist die südlich gelegene Suraue nicht von der Baumaßnahme betroffen. Lediglich im Bereich des Anschlusses der GVS Sillersdorf an der Kreisverkehrsanlage kommt es kleinflächig zu einer Neuversiegelung im Bereich von Intensivgrünland. Im Gegenzug wird der nicht mehr benötigte Abschnitt der GVS entsiegelt. Durch das Bauvorhaben kommt es zu einer kleinflächigen Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche.

Der Bezugsraum 1 - Sur und Suraue - verfügt über planungsrelevante Lebensraumfunktion für seltene Tierarten wie z. B. Fischotter. Diese sind jedoch eindeutig nicht durch das Bauvorhaben betroffen (vgl. Unterlage 19.2). Die Böden der Suraue sind fast ausschließlich Gley und Braunerde-Gley sowie Braunerde und gering verbreitet Parabraunerde laut Übersichtsbodenkarte (M 1:25.000). Bei den Bodentypen handelt es sich jedoch nicht um seltene oder besonders schützenswerte Bodentypen. Die Versiegelung von Boden führt zum vollständigen Verlust der Bodenfunktionen und stellt daher grundsätzlich eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Durch das geplante Vorhaben erfolgt lediglich eine Inanspruchnahme von Boden (Braunerde bzw. Parabraunerde), welcher durch intensive landwirtschaftliche Nutzung anthropogen überprägt ist. Eine eigenständige Betrachtung von Funktionen des Schutzguts Boden als planungsrelevante Funktion ist daher nicht erforderlich. Die Suraue und der Sillersdorfer Moosgraben haben eine Funktion für den Wasserhaushalt innerhalb des Bezugsraums. Die geplante Ausbaustrecke der St 2104 verläuft größtenteils parallel und in der Nähe zu diesem Bezugsraum. Durch Überbauungen sind die Funktionen dieses Bezugsraums nicht betroffen. Eine indirekte Beeinträchtigung der Fließgewässer und ihrer Aue durch Einträge während des Baus bzw. durch Fahrbahnwasser können durch geeignete Maßnahmen vermieden werden. Eine eigenständige Betrachtung der Funktion des Schutzgutes Wasser ist daher nicht erforderlich. Der Talverlauf der Suraue erstreckt sich bei Neusillersdorf von West nach Ost und liegt somit in der vorherrschenden Windrichtung. Dadurch kommt der Suraue eine Funktion beim Luftaustausch zwischen Ortschaften wie z. B. Freilassing mit dem Umland zu. Durch die Ausbaustrecke kommt es zu keiner Veränderung durch die Verlagerung des Verkehrs. Für das Lokalklima im Bezugsraum ergeben sich keine Beeinträchtigungen. Eine eigenständige Betrachtung von Funktionen des Schutzguts Klima und Luft ist daher nicht erforderlich. Im Bezugsraum der Suraue kommt es durch den Ausbau der St 2104 zu keinerlei Beeinträchtigung der Eigenart der Landschaft. Eine eigenständige Betrachtung von Funktionen des Schutzguts Landschaftsbild ist daher nicht erforderlich.

- Bezugsraum 2 (Wald nördlich Neusillersdorf mit Saaldorfer Moor und Moosgraben)

Die bestehende St 2104 verläuft südlich des Waldbereichs. Die Ausbaustrecke wird streckenweise bis zu max. 130 m nördlich der bestehenden Straße verlaufen, entlang des südlichen Waldrands. Hierbei sind kleinflächig randliche Waldbereiche betroffen.

Durch den Ausbau kommt es im Bereich der GVS nach Saaldorf kleinflächig zur Inanspruchnahme von Waldrand. Die feuchten Streuwiesen, u.a. Pfeifengraswiesen, haben eine wichtige Biotopfunktion in diesem Bezugsraum. Sie bieten insbesondere Schmetterlings-, Libellen- und Heuschreckenarten seltene Habitats, die diese als Fortpflanzungsstätte benötigen. In den weniger feuchten Laubwaldbereichen oder an Waldrändern innerhalb des Bezugsraums wurde die Haselmaus nachgewiesen. Zudem ist der Wald Lebensraum für viele Vogelarten wie z. B. Schwarzspecht und Waldkauz. Flächig sind diese Lebensräume des Bezugsraums kaum betroffen. Es kann jedoch bei bestimmten Tierarten ggf. zu Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen etc. kommen. Durch den Verlauf der Ausbaustrecke südlich entlang des Bezugsraums wird das Schutzgut Wasser und seine Funktionen innerhalb des Bezugsraums in keiner Weise beeinträchtigt. Die nördlich gelegenen Wald- und Feuchtwiesenflächen auf Torfböden sind durch die Maßnahme nicht betroffen. Im weiteren Bezugsraum befinden sich keine moorigen oder anmoorigen Böden. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen erkennbar, welche die Funktion des Waldes als Frischluftquelle einschränken. Die geplante Ausbaustrecke der St 2104 verläuft südlich dieses Bezugsraumes entlang des Waldrandes. Funktionen des Landschaftsbilds werden daher in diesem Bezugsraum nicht beeinträchtigt.

- Bezugsraum 3 (Hangbereich entlang St 2104 mit Neusillersdorf und Kiesgruben)

Die geplante Trasse verläuft fast ausschließlich innerhalb dieses Bezugsraums. Dabei wird die Kiesgrube gequert. Die bestehende Trasse der St 2104 wird zurückgebaut bzw. bleibt im Bereich der Ortschaft Neusillersdorf als Zufahrtsstraße zum Siedlungsbereich bestehen. Innerhalb des Bezugsraums liegen insbesondere die Siedlungsbereiche von Neusillersdorf und Neukling. Von der Baumaßnahme sind keine Gebäude betroffen.

Insgesamt kommt der Kiesgrube trotz der anthropogenen Einflüsse eine besondere Bedeutung im Hinblick auf das biotische Gefüge zu. Durch den Ausbau entsteht für die vorkommenden Arten eine erhebliche Beeinträchtigung durch Überbauung und Zerschneidung von Lebensraum. Die Kiesgrube dient mehreren geschützten Tierarten als Lebensraum. Regelmäßig konnten hier in den letzten Jahren

Zauneidechsen und Haselmäuse nachgewiesen werden. Geeignete Gelbbauchunken-Laichgewässer sind seit einigen Jahren aufgrund der fortschreitenden Sukzession innerhalb der Kiesgrube nicht mehr vorhanden. Ein erheblicher zusätzlicher Eintrag von Nähr- oder Schadstoffen in die Oberflächengewässer ist unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die bestehende Straße nicht zu erwarten, zumal die Behandlung des anfallenden Oberflächenwassers im Zuge des Umbaus nach geltenden Regeln geregelt wird. Durch den Neubau des Durchlasses für den Moosgraben im Bereich des Kreisverkehrs und damit einhergehender Verlegung des Gewässerbetts kann es jedoch zu temporären Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser kommen. Zudem ist im Bereich der Kiesgrube insbesondere nach niederschlagsreichen Perioden in unterschiedlichen Tiefenlagen mit lokalen Stau- oder Schichtwasserbildungen zu rechnen. In der Kiesgrube bzw. im Großteil des Bezugsraums 3 herrschen Braunerde, gering verbreitet Parabraunerde aus kiesführendem Lehm vor. Im Bereich des Moosgrabens findet sich auch ein Bodenkomplex mit Gleye. Seltene oder wertvolle Bodentypen sind nicht betroffen. Die Versiegelung von Boden führt zum vollständigen Verlust der Bodenfunktionen und stellt daher grundsätzlich eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Der Hangbereich des Bezugsraums mit Siedlungen und ehemaligen Kiesgruben übernimmt für das Schutzgut Klima/Luft keine wichtige Funktion. Für das Lokalklima im Bezugsraum ergibt sich bei der bestehenden Vorbelastung keine erhebliche Neubeeinträchtigung. Für das Schutzgut Landschaftsbild entstehen im Bezugsraum durch den Ausbau neue Beeinträchtigungen. Die landschaftliche Eigenart ist zwar bereits im Bestand durch die bestehende Straße beeinträchtigt, jedoch werden durch den Ausbau prägende Landschaftselemente wie die Kiesgrube und eine hohe Gehölzreihe aus Eichen durchschnitten.

Es verbleiben im Wesentlichen folgende projektbedingte Beeinträchtigungen, die sich auf den naturschutzfachlichen Kompensationsbedarf auswirken:

Baubedingte Projektwirkungen

Bauzeitliche Flächeninanspruchnahme	3,0 ha (Baustreifen, Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerplätze, Baustraßen)
Verbringung von Überschussmassen/Entnahmestellen	Entnahmestellen werden im Rahmen der Bauausführung festgelegt; Überschussmassen werden fachgerecht entsorgt.
Temporäre Gewässer- verlegungen, Verrohrungen	Während des Baus wird der Saaldorfer Moosgraben unter der temporären Baustraße durch ein ausreichend dimensioniertes Durchlassbauwerk geleitet.

Anlagebedingte Projektwirkungen

Netto-Neuversiegelung	2,41 ha Neuversiegelung – 0,45 ha Entsiegelung = 1,96 ha Netto-Neuversiegelung
Überschüttungen (ohne Versiegelung)	2,34 ha (Damm-, Einschnittsböschungen, Mulden, Sickerbecken ohne gedichtete Bereiche, Ausrundungen)
Visuell besonders wirksame Bauwerke	erhebliche Veränderungen durch Dammschüttungen innerhalb der Kiesgrube
Grundwasseranschnitt/-stau	Es sind keine Grundwasseranschnitte vorgesehen. In der Kiesgrube ist aber insbesondere nach niederschlagsreichen Perioden in unterschiedlichen Tiefenlagen mit lokalen Stau-/Schichtwasserbildungen zu rechnen.
Gewässerquerung	BW 04 über Saaldorfer Moosgraben im Bereich der bestehenden Querung

Betriebsbedingte Projektwirkungen

Schadstoffimmissionen	Neubeeinträchtigung von ca. 10 ha durch Verschiebung der 50 m – Beeinträchtigungszone
Störungen	Nur geringfügige Verschiebungen der Effektdistanzen im Bereich der Kiesgrube und des Kreisverkehrs für störungsempfindliche Vogelarten

In den Unterlagen 19.1.2, 19.1.1 und 9.4, auf die hiermit verwiesen wird, sind die Eingriffe durch die geplante Baumaßnahme für die jeweils betroffenen Arten- und Biotopbestände und landschaftlichen Gegebenheiten näher dargestellt.

3.3.5.2.4 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Die Pflicht zu möglichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG (spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung) statt. Davon zu unterscheiden ist die planerische Abwägung, bei der es darum geht, die Bedeutung der Belange gegenüberzustellen und die Auswahl unter mehreren verhältnismäßigen und geeigneten Maßnahmen so vorzunehmen, dass die öffentlichen Belange und die Belange Privater möglichst gering betroffen werden.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen, auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend in den Unterlagen 1 und 19.1.1 dargestellt. Die durch das geplante Bauvorhaben verursachten Überbauungen und mittelbaren Beeinträchtigungen betreffen im Wesentlichen den Verlust von Straßennebenflächen (Grünflächen und Gehölzflächen) und landwirtschaftlichen Nutzflächen infolge Versiegelung und Überbauung, den bau- und anlagebedingten Verlust von Lebensraumflächen. Hinzu kommen temporäre Störungen von Arten durch den Baubetrieb u. a. Flächeninanspruchnahmen, Lärm oder Erschütterungen und anlagebedingte Veränderungen des Landschaftsbildes durch Verlust von Gehölzflächen.

Insgesamt ergibt sich gemäß der BayKompV ein Kompensationsbedarf von insgesamt 349.237 Wertpunkten für die unvermeidbaren Beeinträchtigungen. Es wird insofern auf die detaillierte Darstellung in den Unterlagen 19.1.1 und 9.4 verwiesen.

Beim Ausgleich handelt es sich um keinen exakten naturwissenschaftlichen Begriff. Er zielt auf Folgenbeseitigung ab, aber eher im Sinne von Kompensation als im Sinne von Restitution. Er hat möglichst gleichartig zu erfolgen, soweit es um die ökologischen Funktionen geht. Bei der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes genügt die landschaftsgerechte Neugestaltung. Ersatz hingegen ist die möglichst ähnliche, in jedem Fall aber gleichwertige Kompensation.

Diese erfolgt grundsätzlich im durch den Eingriff betroffenen Raum.

Diese erfolgt grundsätzlich im durch den Eingriff betroffenen Naturraum.

Das naturschutzfachliche Kompensationskonzept orientiert sich an den zu erwartenden, nicht vermeidbaren Eingriffen, planerischen Vorgaben (z. B. aus Regionalplanung, Wald funktionsplanung und Arten- und Biotopschutzprogramm

(Unterlage 19.1.1, Ziff. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden..4**) und das sich daraus ableitende landschaftliche Leitbild. Die erforderlichen Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen werden entsprechend unter folgenden übergeordneten Gesichtspunkten abgeleitet:

- Entwicklung alt- und totholzreicher Laubmischwälder
- Erhöhung der Lebensraumvielfalt
- Verbesserung der Biotopverbundsituation
- Verbesserung der Grundwasser- und Bodenfunktionen durch Rückbau nicht mehr benötigter versiegelter Flächen
- Lage und Gestaltung der Flächen innerhalb eines wirksamen Gesamtkonzeptes
- Berücksichtigung der im Umfeld vorhandenen Arten- und Biotopausstattung

Zur Kompensation der ermittelten Eingriffe auf die Arten- und Biotopausstattung durch unmittelbare Veränderungen und mittelbare Beeinträchtigungen, des landschaftlichen Funktionsgefüges sowie die Auswirkungen auf die abiotischen Funktionen sind die folgenden landschaftspflegerischen Maßnahmen auf den Ausgleichsflächen 13 ACEF, 14 A/WCEF, 15 A, 16 A, 17 A/W, 18 A/W und 19 A/W in einem Gesamtumfang von 6,25 ha (anrechenbarer Umfang von 5,90 ha) und insgesamt 349.239 Wertpunkten in räumlichen und funktionalen Zusammenhang vorgesehen:

t				
d	14.3 A/W	Anlage und Entwicklung von Extensivgrünland und eines Waldsaums	0,19 ha	0,10 ha
	15 A	Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland	0,87 ha	0,86 ha
s	16 A	Umgestaltung eines artenarmen Fichtenforsts zu einem strukturreichen Wald mit Stillgewässer	0,70 ha	0,70 ha
i	17 A/W	Neubegründung von standortgerechtem Laub(misch)wald mit Saumstruktur und angrenzendem artenreichem Extensivgrünland	1,29 ha	1,29 ha
	18 A/W	Entwicklung eines Komplexes aus Extensivwiesen, wasserbeeinflussten Flächen und Gehölzen	1,15 ha	1,11 ha
	19 A/W	Neubegründung von standortgerechtem Laubwald	0,98 ha	0,98 ha

Mit diesen Maßnahmen werden folgende wesentliche Zielsetzungen verfolgt:

- Sicherung und Verbesserung der Lebensraum- und Verbundfunktionen innerhalb der Gehölz- und Waldstrukturen für die Haselmaus sowie gehölzgebundene Vogelarten wie Goldammer und Schwarzspecht.
- Sicherung und Verbesserung der Lebensraum- und Verbundfunktionen für Zauneidechse und Gelbbauchunke.
- Sicherung und Verbesserung der Lebensraum- und Verbundfunktionen entlang von Gewässern und Gehölz-/Waldstrukturen für geschützte Fledermausarten.
- Sicherung und Verbesserung der Lebensraum- und Verbundfunktionen entlang der Gewässer- und Feuchtbiotope im Auenbereich insbesondere für gefährdete bzw. geschützte Tierarten.

Mit den vorgesehenen Ausgleichs- und Gestaltungsflächen sollen auch weitere für Landschaftsbild, Erholung und Naturgenuss und die abiotischen Schutzgüter Boden und Wasser benannte Zielvorstellungen des landschaftlichen Leitbildes verwirklicht werden, insbesondere:

- Möglichst weitgehende Einbindung der neuen Verkehrsstrasse in die Landschaft
- Schutz der Fließgewässer und ihrer charakteristischen Uferstrukturen
- Verbesserung der für die Erholung wichtigen und geeigneten Räume durch Erhöhung der strukturellen Vielfalt

Die zusätzlich aus Gründen des Artenschutzes geplanten CEF-Maßnahmen sind bereits unter C.2.3.5.1.2.4 dieses Beschlusses beschrieben. Zudem wird auf die Unterlage 19.1.1, Tabelle 8, und die Unterlage 19.2 verwiesen.

Hinsichtlich der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen wird auf die detaillierte Darstellung in den Unterlagen 19.1.1, 9.1.1, 9.1.2, 9.2.1, 9.3 und 9.4 verwiesen.

Dadurch kann die optische Beeinträchtigung der Landschaft vermieden oder verringert werden.

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung dieser Maßnahmen zugelassen werden darf (BayVGH vom 24.01.1992, BayVBI 1992, 692), besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG vom 23.08.1996, UPR 1997, 36). Die agrarstrukturellen Belange wurden bei der Planung der Kompensationsmaßnahmen somit berücksichtigt. Dies erfolgte auf Basis der "Vollzugshinweise zur Anwendung der Acker- und Grünlandzahlen gemäß § 9 Abs. 2 Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV)" (vgl. Unterlage 19.1.1, Ziff. 5.1.3, Tabelle 7). Der überwiegende Teil der Flächen weist eine unter dem Landkreisdurchschnitt liegende Grünlandzahl auf. Lediglich die Teilflächen der

Fl. Nrn. 537 und 2900, Gemarkung Saaldorf, für die Maßnahme 14 A_{CEF} haben Grünlandzahlen, die über dem Landkreisdurchschnitt liegen. Hierbei handelt es sich allerdings um verbleibende Zwickel-/Restflächen entlang der künftigen Straße mit einem für eine landwirtschaftliche Nutzung ungünstigen Grundstückszuschnitt. Im vorliegenden Fall handelt es sich damit nicht um Flächen mit für die landwirtschaftliche Nutzung im Sinn des § 15 Abs. 3 BNatSchG besonders geeigneten Böden. Die erforderlichen Maßnahmen, welche sich aus dem speziellen Artenschutz und den waldrechtlichen Vorgaben herleiten, wurden zudem mit den Erfordernissen aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung kombiniert. Durch diese Mehrfachfunktion der Ausgleichsflächen wurde der Umfang der Flächeninanspruchnahme auf das notwendige Maß beschränkt.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter A.3.3 dieses Beschlusses getroffenen Nebenbestimmungen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet sein wird.

Das Naturschutzrecht steht daher der Baumaßnahme nicht entgegen.

3.3.5.2.5 Einwände

Der Bund Naturschutz in Bayern e. V. wandte ein, dass durch die Verlegung der St 2104 im Bereich Neusillersdorf, Gemeinde Saaldorf-Surheim, eine ganze Reihe von Lebensräumen überbaut oder zerschnitten werde. Darunter befänden sich Lebensraumtypen, die nach dem BNatSchG, BayNatSchG oder nach den FFH-RL geschützt seien. Beeinträchtigt seien dadurch auch die Lebensräume einiger streng geschützter Tierarten nach Anhang II und IV der FFH-RL. Darüber hinaus gebe es noch ebenfalls geschützte Tierarten wie Amphibien (Erdkröte, Springfrosch und Laubfrosch), die in der Region stark rückläufig seien.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Die mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind aus Gründen des öffentlichen Wohls gerechtfertigt und nicht zu vermeiden. Durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden die Eingriffe in die Bestände von Lebensraumtypen (91E0*, 9130 und 9170) weitgehend minimiert bzw. kompensiert (v.a. durch die Aufforstung auf den Flächen 18 A/W und 19 A/W). Es werden ferner umfangreiche artspezifische vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt, so dass die kontinuierliche ökologische Funktionalität der Lebensstätten der vorhabensbedingt betroffenen Tierarten gewahrt bleibt. Auf die im Vorhabengebiet vorkommenden Amphibien wird

durch die Errichtung spezieller Schutz- und Leiteinrichtung an möglichen Querungsstellen Rücksicht genommen. Die vorzeitig anzulegenden Kleingewässer sind in ihrer Gestaltung nicht nur für die Ansprüche der Gelbbauchunke, sondern auch für andere Amphibienarten geeignet, so dass auch für diese die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätten gewahrt bleibt.

Der Bund Naturschutz in Bayern e. V. forderte zudem die Anlage eines Wildschutzzaunes mit integriertem Amphibienschutz auf der gesamten Neubaustrecke vom Vorhabensträger, da es auf der Neubaustrecke durch die Zerschneidung eines bisher unberührten Waldstückes zu vermehrten Wildunfällen kommen werde.

Die Forderung wird abgelehnt. Gemäß „Richtlinie für die Errichtung von Wildschutzzäunen an Bundesfernstraßen“ erhalten Bundesstraßen mit plangleichen Knoten keine Schutzzäune. Diese Richtlinie kann sinngemäß auch bei Staatsstraßenmaßnahmen angewendet werden. Die Wirksamkeit eines Wildschutzzauns ist nur dann gegeben, wenn er lückenlos entlang der Straße verlaufen kann, damit die Tiere nicht in den Straßenraum gelangen und dann den Konfliktraum nicht mehr verlassen können. Dies ist bei dem planfestgestellten Bauvorhaben aufgrund der plangleichen Knotenpunkte aber nicht der Fall, sodass die Anlage eines Wildschutzzauns hier kontraproduktiv wäre. Die Anlage einer Amphibienleiteinrichtung mit Durchlass und eines größeren Querungsbauwerks zur Aufrechterhaltung von Wechselbeziehungen ist in den Maßnahmen 7V und 9V ohnehin vorgesehen.

Der Bund Naturschutz in Bayern e. V. forderte zudem einen zusätzlichen Amphibienschutz im Bereich der geplanten Kreisverkehrsanlage.

Die Forderung wird abgelehnt. Im Zuge der projektspezifischen Erhebungen wurden über mehrere Jahre die im Eingriffsbereich und dessen Nahbereich vorkommende Amphibien- und Reptilienfauna ausgiebig untersucht, so dass eine hinreichend sichere Aussage hinsichtlich der Verteilung sowie der Nutzung des Raums durch die nachgewiesenen Amphibien und Reptilien möglich ist. Im Bereich des geplanten Kreisverkehrs wurde die Zauneidechse nördlich wie auch südlich der bestehenden Staatsstraße nachgewiesen. Die nördlichen Nachweise entlang des Waldrandes sind durch intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen von der bestehenden St 2104 und der künftigen Kreisverkehrsanlage getrennt, so dass aufgrund der naturräumlichen ungeeigneten Ausstattung der Freifläche für die Zauneidechse allenfalls von sporadischen Wanderbewegungen Richtung Staatsstraße auszugehen ist. Die Nachweise südlich der St 2104 liegen ebenfalls in Nahbereich zu intensiv

landwirtschaftlich genutzten Flächen, welche ebenso aufgrund fehlender Habitatstrukturen für die Zauneidechse allenfalls einen Lebensraum von untergeordneter Bedeutung darstellen, so dass in diesem Bereich eine Einwanderung der Zauneidechse aus Populationen aus dem Umfeld auszuschließen ist. Unter Berücksichtigung dessen sowie der Tatsache, dass die Zauneidechse offene, deckungslose Bereiche (wie z.B. die Staatsstraße) meidet, sind regelmäßige Querungen sicher auszuschließen. Somit bedarf es keiner Querungshilfe für Reptilien (Zauneidechse). Ebenfalls wurden im Bereich des geplanten Kreisverkehrs nur vereinzelte Amphibiennachweise erbracht bzw. stellen die südlich der bestehenden Staatsstraße liegenden intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen keinen geeigneten Landlebensraum für Amphibien dar. Somit sind in diesem Bereich regelmäßig genutzte terrestrische Wanderkorridore über die Staatsstraße sicher auszuschließen. Eine signifikante ausbaubedingte Veränderung der Bestandsituation für vereinzelte, die St 2104 diffus querende Amphibien ist nicht gegeben, so dass Querungshilfen nicht erforderlich sind. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Wechselbeziehungen für bodengebundene Arten entlang des Moosgrabens durch die Anlage einer 1,50 m breiten, einseitigen Berme sowie einer naturnahen Gestaltung der Sohle des Moosgrabens weiterhin gegeben sind.

Es wurde im Anhörungsverfahren eingewandt, dass es widersprüchlich sei, aus Tierschutzgründen möglichst viele Bäume zu pflanzen, während andererseits für die neue Straße schon Bäume gefällt worden seien. Die geschützten Tiere würden bereits weniger werden.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Durch die fortschreitende natürliche Sukzession hat sich der Lebensraum in der Kiesgrube insbesondere für Gelbbauchunke und Zauneidechse, aber auch für die Haselmaus in den vergangenen Jahren deutlich verschlechtert. Nachweise der Gelbbauchunke z.B. konnten aufgrund des Verschwindens besonnter Kleingewässer nicht mehr erbracht werden. Ohne Optimierungsmaßnahmen würde der Lebensraum für diese Arten in wenigen Jahren durch natürliche Sukzession verschwinden. Die Baumfällungen sind erforderlich, um CEF-Maßnahmen zur Förderung des Lebensraumes der dort die geschützten Tierarten realisieren zu können. Insbesondere durch Auslichtung der Gehölzbestände sollen die Lebensräume in der Kiesgrube optimiert bzw. wiederhergestellt werden.

Es wurde im Anhörungsverfahren eingewandt, dass die neue Straße durch ein Naturschutzgebiet führe.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Die Kiesgrube ist nicht als Naturschutzgebiet nach BNatSchG ausgewiesen.

3.3.6 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Das Vorhaben beansprucht in geringem Umfang Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt sind. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass der Straßenbau mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich.

Für das Straßenbauvorhaben werden einschließlich Ausgleichsflächen rund 11,9 ha Fläche benötigt (ohne vorhandene Straßenflächen). Der Querschnitt und die Fahrbahnbreite sind im Hinblick auf die Verkehrsprognose, Güter- und Schwerverkehrsanteil sowie zur Anpassung an die bestehenden Anschlussstrecken erforderlich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zum Vorhaben ergibt.

Der Vorhabensträger ist unter A.3.5.1 dieses Beschlusses verpflichtet, das vorhandene land- und forstwirtschaftliche Wegenetz an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Auf eine unveränderte Beibehaltung von Wegebeziehungen besteht jedoch kein Anspruch. Die land- und forstwirtschaftlichen Wege werden im Querschnitt entsprechend der bestehenden Wege wiederhergestellt. Der Vorhabenträger stellt sicher, dass sämtliche Bewirtschaftungsflächen weiterhin über das landwirtschaftliche Wegenetz zugänglich bleiben.

Der Bayerische Bauernverband wies daraufhin, dass der Vorhabensträger vor Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Böden vorrangig prüfen müsse, inwiefern die naturschutzfachlichen Kompensationserfordernisse durch den Erwerb von Ökopunkten in dem betroffenen Naturraum erbracht werden könnten. Des Weiteren könnten Kompensationserfordernisse auch durch produktionsintegrierte Maßnahmen auf wechselnden Flächen durch ihre institutionelle Sicherung erbracht werden. Ebenso könne erfahrungsgemäß ein forstrechtlicher Ausgleich meist durch freiwillige und ohnehin bereits geplante private Aufforstungsmaßnahmen erbracht werden.

Die Forderung, vorrangig Ökokontos oder produktionsintegrierte Maßnahmen für die erforderliche naturschutzfachliche Kompensation heranzuziehen, wird abgelehnt, da sich die geplanten Kompensationsflächen bereits vollumfänglich und in Folge eines freiwilligen Grunderwerbs im Eigentum des Vorhabensträgers befinden bzw. durch Grunddienstbarkeit gesichert werden konnten. Die Aufforstungsfläche 19AW bei Leobendorf wurde dem Vorhabenträger mit dem Ziel der Umsetzung einer Aufforstung angeboten. Die Maßnahme kann dementsprechend in freiwilligem

Einvernehmen mit dem Eigentümer umgesetzt werden. Die Prüfung auf alternativen Erwerb von Ökopunkten ist somit nicht erforderlich. Bei der Festlegung der Kompensationsflächen wurden zudem die agrarstrukturellen Belange in Bezug auf die Ertragszahlen der gewählten Flächen im Vergleich zum Landkreisdurchschnitt berücksichtigt. Produktionsintegrierte Maßnahmen sind in diesem Fall nicht anwendbar, da die artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen im unmittelbaren Zusammenhang zur Kiesgrube umgesetzt werden müssen und nicht auf landwirtschaftlich genutzte Flächen verteilt werden können.

Der Bayerische Bauernverband wandte ein, dass einige Kompensationsmaßnahmen sehr nahe an bestehende landwirtschaftliche Hofstellen angrenzen oder in unmittelbarem Zusammenhang mit bewirtschafteten Flächen stehen würden. Insbesondere bei den Hofstellen sei sicherzustellen, dass eine Betriebserweiterung weiterhin möglich bleibe und keine Emissionsbeschränkungen aufgrund der naheliegenden Ausgleichsflächen auferlegt würden.

Diese Befürchtung wird nicht geteilt. Eine Beeinträchtigung einer Betriebs-erweiterung ist nicht ersichtlich, da ausschließlich die Kompensationsmaßnahme 17A/W, getrennt durch eine Zufahrtsstraße, an einer bestehenden landwirtschaftlichen Hofstelle anliegt.

3.3.7 Wald

Der durch das Bauvorhaben betroffene Wald besitzt in Teilbereichen Funktionen für das Landschaftsbild und als Lebensraum. Insgesamt werden dabei **3,13** ha Waldfläche dauerhaft und bauzeitlich (durch Straßenbauprojekt = 2,73 ha, durch Waldauflichtungen als 12ACEF-Maßnahme für die Haselmaus in der Kiesgrube = 0,4 ha) beansprucht.

Die für die Rodungsmaßnahmen an den betroffenen Waldflächen erforderliche Erlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG wird von diesem Planfeststellungsbeschluss nach Art. 9 Abs. 8 Satz 1 BayWaldG ersetzt.

Das Bauvorhaben wird unter Berücksichtigung der Belange des Waldes aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit und sinngemäßer Beachtung von Art. 9 Abs. 8 Satz 2, Abs. 4 bis 7 BayWaldG zugelassen. Die Gründe ergeben sich aus der Darstellung der Erforderlichkeit des Bauvorhabens unter C.3.2 dieses Beschlusses.

Zur Erhaltung der mit den Waldflächen im Naturraum verbundenen ökologischen Funktionen ist die Neuanlage von Waldflächen vorgesehen. Im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme 17 A/W wird daher auf 1,1 ha ein Waldbestand neu gegründet. Zudem erfolgt die Anlage eines Waldmantels von ca. 0,1 ha auf der Fläche Nr. 18 A/W. Ferner wird auf der Fläche 19 A/W Wald in einer Größenordnung

von 1,0 ha neu begründet. Die Flächen werden im Sinne einer naturgemäßen Aufforstung angelegt. Bestockungsziel ist jeweils ein standortgemäßer naturnaher Laubmischwald (standortgerechter Laub(misch)wald und Buchenwald), mit Waldsaum. Die geplanten Waldneupflanzungen schließen direkt an vorhandene Waldbestände an. Der Eingriff wird damit vollständig ausgeglichen (vgl. Unterlage 1, Tab. 30, 19.1.1, Ziff. 7, Tabelle 10). Die geplanten Maßnahmen zur Neubegründung von Wald werden im Zuge der Bauausführungsplanung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein abgestimmt.

Hinsichtlich einer aufgetretenen Differenz der Rodungsfläche fand eine Rücksprache zwischen dem Vorhabensträger und dem Amt für ländlich Entwicklung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein statt. Dabei wurde festgestellt, dass die Rodungsflächen korrekt ermittelt worden sind.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg forderte, die Ersatzaufforstungen (Maßnahmen 17 A/W, 18 A/W und 19 A/W) in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein im gleichen Jahr (zwei Pflanzperioden) anzulegen, in dem auch die Rodungen stattfinden, damit der Zeitverzug zwischen Eingriff und Ausgleich/Ersatz möglichst gering gehalten werde. Insbesondere bei Wald entstehe ohnehin ein Zeitverzug, bis die neuen Waldflächen den gerodeten gleichwertig würden. Es bestehe kein Hinderungsgrund, Flächen, die nicht für die Baustelle gebraucht würden, sondern die rein dem Erhalt des Waldes und seiner Funktionen dienen würden, unverzüglich aufzuforsten.

Die Forderung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg nach Anlage der Ersatzaufforstungen (17 A/W, 18 A/W und 19 A/W) im gleichen Jahr der Rodung halten wir hier für nicht sachgerecht. Es wird nicht bestritten, dass ein Wald an sich eine längere Entwicklungszeit hat als sonstige naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen, und es ist auch nachvollziehbar, dass es aus forstwirtschaftlicher Sicht wünschenswert ist, Ersatzaufforstungen baldmöglichst umzusetzen. Es besteht aber keine rechtliche Verpflichtung, die Ersatzaufforstungen bereits innerhalb eines Jahres nach der Rodung herzustellen. Naturschutzfachlich erforderliche Kompensationsflächen und Ersatzaufforstungen, für die aus artenschutzrechtlicher Sicht kein zeitlicher Vorlauf erforderlich ist, werden regelmäßig innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Baumaßnahme hergestellt. So kann der Zeitverzug zwischen Eingriff und Ausgleich/Ersatz möglichst geringgehalten werden. Zudem beinhaltet die planfestzustellende Maßnahme mehrere Flächen, auf denen Aufforstung und Offenlandausgleich kombiniert sind. D.h. die Ausführungsplanung und Umsetzung der Aufforstung kann nicht ohne die gleichzeitige Gestaltung der Offenlandflächen vorgenommen werden. Die

Aufforstung komplett von der Gestaltung der Offenlandflächen zu trennen, wäre unpraktikabel und unwirtschaftlich, da dann hierfür anstelle von nur einer gemeinsamen Planung und Ausschreibung zwei separate Planungen und Ausschreibungen erforderlich würden, sodass sich dadurch auch mehrere Firmen um die unterschiedlichen Flächen kümmern müssten oder im ungünstigsten Fall sogar auf ein- und derselben Fläche unterschiedliche Maßnahmen umsetzen müssten. Eine andere nicht vergleichbare Vorgehensweise ist dagegen bei den hier festgesetzten umfangreichen und sehr komplexen CEF-Maßnahmen geboten, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden. Diese CEF-Maßnahmen haben einen unterschiedlichen, zwingend einzuhaltenden zeitlichen Vorlauf und basieren daher auf einem detailliert ausgeplanten zeitlichen Umsetzungskonzept samt vorbereitenden Vergrämungs- und Schutzmaßnahmen, deren intensive Vorbereitung, Planung, Umsetzung und Baubegleitung aus Gründen des Artenschutzes oberste Priorität hat. Daher kann die zusätzliche vorgezogene, aber nicht rechtlich zwingend erforderliche Planung, Ausschreibung und Betreuung der Umsetzung der Ersatzaufforstungen nicht mit der gleichen Dringlichkeit gewährleistet werden. Der Vorhabensträger hat aber im Anhörungsverfahren zum Ausdruck gebracht, dass er trotzdem bemüht sei, die Ersatzaufforstungen so bald wie möglich und spätestens innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Baumaßnahme des Ausbaus der St 2104 bei Neusillersdorf in Abstimmung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein umzusetzen. Vor dem Hintergrund, dass die Bauzeit für den planfestzustellenden Ausbau der St 2104 aufgrund der geringen Baulänge im Vergleich z. B. mit dem Bau einer Ortsumgehung relativ kurz ist, ist der entstehende Zeitverlust bis hin zur Ersatzaufforstung nach dem Bau auch nicht so erheblich.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg hat ferner gefordert, die tatsächlich gerodete Waldfläche nach dem Abschluss des Bauvorhabens zu erheben, um ggf. für die Erhöhungen der Rodungsfläche ebenfalls flächengleiche Ersatzaufforstungen zu pflanzen. Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG normiere nämlich, dass Bannwald nur dann gerodet werden könne, wenn angrenzend an den vorhandenen Bannwald ein Wald neu begründet wird, der hinsichtlich seiner Ausdehnung und seiner Funktionen dem zu rodenden Wald annähernd gleichwertig ist oder gleichwertig werden kann. Der Rückschluss, dass flächengleiche Ersatzaufforstungen deshalb für andere Wälder nicht gelten, sei nicht richtig und nicht zulässig. Die zur Rodung vorgesehenen Waldflächen würden von der Forstbehörde begutachtet. Wäre die Rodung aus Gründen des Art. 9 Abs. 4 - 6 BayWaldG zu versagen, würden im Sinne der Verhältnismäßigkeit und einzelfallbezogen regelmäßig Ersatzaufforstungen zur Auflage gemacht, um die

Rodung überhaupt zu ermöglichen. Es sei durchaus die Regel, dass ein gleichwertiger Ersatz von Waldrodungen auch außerhalb des Bannwaldes nur durch (mindestens) flächengleiche Ersatzaufforstungen hergestellt werden könne. Der Regionalplan Südostoberbayern formuliere im Teil B III Kapitel 3.1 das Ziel, „die Waldflächen in der Region in ihrem Bestand so zu erhalten [...], dass sie ihre Funktionen bestmöglich erfüllen. Bei Inanspruchnahme von Waldflächen ist [...] gleichwertiger Ersatz zu schaffen.“ Regionalplanziele seien behördenverbindlich. Sie unterlägen im jeweiligen Genehmigungsverfahren keiner weiteren Abwägung, da sie bei der Aufstellung des Regionalplans abschließend abgewogen würden (Art. 17 Satz 1 Halbsatz 2 BayLplG). Der Begriff „gleichwertig“ beziehe sich sowohl auf die Qualität des Ersatzes wie auch auf den Umfang des Ersatzes. Sollte mehr Wald i.S.d. Art. 2 BayWaldG gerodet werden müssen, als geplant, diene die Forderung nach flächengleichem Waldersatz dem Regionalplanziel, den Wald in der Region gleichwertig zu erhalten. Die Rodung solle ansonsten nach Art. 9 Abs. 5 Nr. 2 BayWaldG versagt werden. Der Vorhabensträger hat im Erörterungstermin vom 21.07.2021 zugesagt, dass er eine derzeit noch nicht absehbare Erhöhung der Rodungsfläche nach Bauabschluss mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein abstimmen werde. Eine pauschale Zusage eines flächengleichen Waldersatzes für derzeit noch nicht absehbare, in der Bauausführung ggf. erforderliche zusätzliche Rodungen könne jedoch nicht gegeben werden. Zudem werde während der Bauausführung darauf geachtet, die planfestzustellenden Rodungsgrenzen möglichst nicht zu überschreiten. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg hat sich mit dieser Vorgehensweise einverstanden erklärt.

3.3.8 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes stehen dem Bauvorhaben unter Beachtung der unter A.3.1.5 und A.3.7 festgesetzten Nebenbestimmungen in diesem Beschluss nicht entgegen. Im näheren Umfeld des Bauvorhabens sind nach der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege keine Bodendenkmäler berührt. Insbesondere kann das Risiko, bei den geplanten Arbeiten Bodendenkmäler bzw. archäologische Funde oder Befunde zu zerstören, als sehr gering eingeschätzt werden, da weder Bodendenkmäler noch vermutete Bodendenkmäler durch diese Baumaßnahme überplant werden.

3.3.9 Träger von Versorgungsleitungen

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Da sich die Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben, müssen

keine näheren Regelungen getroffen werden. Auf die Regelungen in A.3.1 und A.3.9 bis A.3.11 dieses Beschlusses wird verwiesen.

3.3.10 Gewässerschutz

3.3.10.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Trinkwasserschutzgebiete oder Vorbehalts- bzw. Vorranggebiete für die Trinkwasserversorgung werden von der Planung nicht berührt.

Von der gesamten Straßenbaumaßnahme ist als einziges Oberflächengewässer der Saaldorfer Moosgraben betroffen. Dieses Gewässer wird im Bereich des geplanten Kreisverkehrs bei Bau-km 1+482 durch ein ca. 52 Meter langes Durchlassbauwerk überkreuzt werden. Beim Saaldorfer Moosgraben handelt es sich um ein Gewässer III. Ordnung, welches nicht in der Verordnung der Regierung von Oberbayern über die Genehmigungspflicht für Anlagen in oder an Gewässern dritter Ordnung im Regierungsbezirk Oberbayern aufgeführt ist.

Das planfestgestellte Vorhaben steht samt der von der Konzentrationswirkung umfassten wasserrechtlichen Entscheidungen bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter A.3.3 dieses Beschlusses nicht zu erwarten.

3.3.10.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser, das auf den Straßen anfällt und den Straßen aus dem Gelände zuläuft, zu sammeln und soweit wie möglich breitflächig über die Straßenböschungen bzw. in Sickermulden zu versickern. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen (§ 55 Abs. 2 WHG).

Dennoch sind darüber hinaus Einleitungen in Gewässer notwendig, um vor allem bei Starkregen das Niederschlagswasser schadlos abzuführen. Eine ausführliche Darstellung des entwässerungstechnischen Maßnahmenkonzepts ist in der Unterlage 18 dargestellt.

Die vorgenannten Entwässerungsmaßnahmen sind als Einleitungen in Gewässer gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattung wird von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter A.4.1 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen. Die Gestattung kann gemäß § 15 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden, da angesichts der auf einen langfristigen Bestand und Betrieb (mit entsprechend langfristigen Entwässerungsbedarf) ausgerichteten, in besonderem Interesse der Allgemeinheit durchgeführten Straßenbaumaßnahmen vorliegend ein öffentliches Interesse an der Erteilung speziell einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis i.S.v. § 15 Abs. 1 Satz 1 WHG besteht.

Die oberirdische Einleitung erfolgt in den Sillersdorfer Moosgraben, der nach einer Fließstrecke von etwa 2,8 km in die Sur mündet. Die Sur ist Teil des Flusswasserkörpers 1_F616. Die Versickerung erfolgt in den Grundwasserkörper 1_G162 (Moränen-land-Teisendorf). Erhebliche Auswirkungen auf den Flusswasserkörper, den Sillersdorfer Moosgraben oder den Grundwasserkörper sind von der Einleitung sind bei Beachtung der unter A.4.3 angeordneten Nebenbestimmungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (§§ 15 Abs. 2, 14 Abs. 3 WHG) nicht zu erwarten. Andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften werden ebenfalls erfüllt (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Die Nebenbestimmungen beruhen auf § 13 WHG. Für die Erteilung der gehobenen Erlaubnisse hat das Landratsamt Berchtesgadener Land sein Einvernehmen nach § 19 Abs. 3 WHG erteilt, nachdem das Wasserwirtschaftsamt Traunstein als amtlicher Sachverständiger die Entwässerung fachlich überprüft und für sachgerecht befunden hatte.

Ein Auflagenvorbehalt ist nicht notwendig, da eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis ohnehin gem. § 18 Abs. 1 WHG jederzeit und ohne besondere Gründe widerrufen bzw. gem. § 13 Abs. 1 Var. 1 WHG auch noch nachträglich mit zusätzlichen Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden und somit nachteiligen Auswirkungen im Zuge der tatsächlichen Ausführung begegnet werden kann.

Haftungs- und Gewährleistungsaufgaben wegen Schäden, die nachweislich auf das Bauvorhaben zurückzuführen sind, haben wir dem Vorhabensträger nicht auferlegt, da in der Planfeststellung lediglich öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen dem Vorhabensträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden und solche die Haftung erweiternden Auflagen unter Hinweis auf die gesetzlichen Haftungsbestimmungen auch nicht erforderlich sind.

3.4 Private Einwendungen

3.4.1 Bemerkungen zu Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden:

3.4.1.1 Flächenverlust

Für das Vorhaben werden aus privaten Grundstücken knapp 80.000 m² Fläche dauerhaft und knapp 17.000 m² vorübergehend benötigt. Die durch den Straßenbau entstehenden Auswirkungen (Grundverlust, Folgeschäden, Immissionen usw.) auf das Grundeigentum können durch schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung o. ä. nicht noch weiter verringert werden.

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

3.4.1.2 Beantragte Entscheidungen Schutzauflagen

Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG sieht Auflagen zum Wohle der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer vor. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Satz 2 voraus (Surrogatprinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (BVerwG, NJW 1997, 142). Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, d. h. eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen.

Die Begründung des Anspruchs auf passiven Lärmschutz ist bereits oben bei der Abhandlung des Verkehrslärms erfolgt.

3.4.1.2.1 Umwege

Bei der Planung wurde soweit wie möglich darauf geachtet, die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen soweit wie möglich aufrechtzuerhalten und erhebliche Umwege zu vermeiden.

Aus diesem Grund wurde auch das umliegende Wegenetz neu geordnet und die Querungen größtenteils höhenfrei ausgestaltet.

§ 8a Abs. 4 FStrG/Art. 17 BayStrWG schützen nur Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinausgehenden

Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, UPR 1990, 359). Zufahrten werden nicht ersatzlos entzogen. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition dar. Nach Art. 14 Abs. 3 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes gilt nichts anderes.

Bei Umwegen, die wegen der Durchtrennung von privaten Grundstücken entstehen, ist an sich ein Recht im Sinne des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG betroffen (Eigentum oder Dienstbarkeit). Für derartige, unmittelbar durch die Grundabtretung entstehende Nachteile, gilt jedoch ausschließlich Entschädigungsrecht (Art. 11 BayEG), so dass Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht erfolgen können. Durch entsprechende Querungsmöglichkeiten und Parallel- oder Ersatzwege werden Nachteile durch Umwege gering gehalten, die Erschließung der Grundstücke jedenfalls sichergestellt.

3.4.1.2.2 Ersatzlandbereitstellung

Aus denselben Gründen muss die Planfeststellungsbehörde auch nicht über Anträge auf verbindliche Gestellung von Ersatzland entscheiden, denn auch insoweit enthält Art. 14 BayEG eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung (BVerwG vom 27.03.1980, NJW 1981, 241 und BVerwG, UPR 1998, 149). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde sogar nach Billigkeitsgrundsätzen, also denselben Grundsätzen wie bei fachplanungsrechtlichen Schutzauflagen, Ersatzlandgestellung anordnen. Die enteignungsrechtliche Vorschrift ist allerdings so ausgestaltet, dass eine Enteignung nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch, z. B. wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann. Wohl auch deshalb wird von mancher Seite vertreten, dass eine Planfeststellung nicht erfolgen dürfe, so lange nicht geklärt sei, ob einem existenzbedrohten Betrieb auch tatsächlich ausreichend geeignetes Ersatzland zur Verfügung gestellt werden könne, weil sonst dem Grundsatz der Problembewältigung nicht Rechnung getragen sei. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Planfeststellung noch nicht unmittelbar den Grundverlust verursacht, also das Problem erst im Entschädigungsverfahren entstehen kann und auch erst dort zu lösen ist. Im Rahmen der Abwägung haben Existenzgefährdungen jedoch erhebliche Bedeutung.

3.4.1.2.3 Übernahme von Restflächen

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und § 19 FStrG das

Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkung, d. h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen (BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, UPR 1992, 346). Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten. Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt in der Planfeststellung bei der Ermittlung der Betroffenheit (Grundverlust, etc.) Bedeutung und geht mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein.

3.4.1.2.4 Vorübergehende Flächeninanspruchnahmen

Vorübergehend in Anspruch genommene Flächen, insbesondere zur Baustelleneinrichtung, sind durch den Vorhabensträger wieder zu rekultivieren. Wir haben den Vorhabensträger dazu unter A.3.5.4 dieses Beschlusses verpflichtet. Durch den Vorhabensträger wird damit sichergestellt, dass eine weitere ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung des Grundstücks nach Durchführung der Baumaßnahme möglich ist. Die Oberbodenarbeiten werden insbesondere bei geeigneter Witterung für Erdarbeiten ausgeführt. Eine Trockenheit der Bedingungen kann dagegen nicht sichergestellt werden. Soweit dennoch Folgeschäden verbleiben, hat eine Regelung durch den Vorhabensträger im Entschädigungsverfahren zu erfolgen.

3.4.1.2.5 Vertretungskosten

Eine Erstattung der im Planfeststellungsverfahren entstandenen Rechtsvertretungskosten kann dem Straßenbaulastträger nicht auferlegt werden.

Die vorhandenen gesetzlichen Regelungen, z. B. § 121 Abs. 2 BauGB und Art. 43 BayEG, beschränken sich ausdrücklich auf das förmliche Enteignungsverfahren. Trotz der sog. Vorwirkung der Planfeststellung auf die Enteignung kann deshalb nicht an Stelle des Gesetzgebers hier die Erstattungsmöglichkeit erweitert werden. Im Grundabtretungsverfahren vor oder ohne Enteignungsverfahren mag anderes gelten, denn dabei geht es unmittelbar um die Abwendung der Enteignung (BGH, BRS 26, Nr. 79). Die Bindungswirkung der Planfeststellung auf das Enteignungsverfahren gemäß Art. 40 Abs. 2 BayStrWG und Art. 28 BayEG darf nicht mit dem gesonderten Entzug des Eigentums gleichgesetzt werden, wie es z. B. de Witt in NVwZ 1995, 31, tut. Auch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG zwingt den

Gesetzgeber im Übrigen nicht, eine Erstattungspflicht einzuführen, denn er darf gemäß Art. 14 Abs. 3 GG Art und Ausmaß der Entschädigung unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten regeln. Man kann nicht unterstellen, dass er Fälle der enteignungsrechtlichen Vorwirkung mit denen des echten Entzugs gleichsetzen würde.

Eine analoge Anwendung des Art. 80 BayVwVfG scheidet aus, denn er betrifft ausdrücklich nur Rechtsbehelfsverfahren, setzt also voraus, dass bereits eine Verwaltungsentscheidung ergangen ist, die unanfechtbar zu werden droht (BVerwG, NVwZ 1990, 59). Die Erstattung ist auch hier nicht in allen Fällen angeordnet, sondern nur, soweit der Widerspruch erfolgreich ist.

Eine Erstattung kommt also im Ergebnis nur in den gesetzlich geregelten Fällen in Betracht (BayVGH vom 26.06.1998, DÖV 1999, 80).

3.4.2 Einzelne Einwender

Wir weisen darauf hin, dass aus Datenschutzgründen die Einwender in diesem Planfeststellungsbeschluss mit Nummern angegeben werden. Dabei wird ausschließlich die männliche Form verwendet. Der Gemeinde Saaldorf-Surheim, der Stadt Laufen und der Gemeinde Übersee in welcher der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen öffentlich ausliegen werden, wird eine Entschlüsselungsliste zur Verfügung gestellt. Auf Nachfrage werden Einwendern und Betroffenen die zugehörigen Nummern mitgeteilt.

Die privaten Einwendungen wurden teilweise bereits im Rahmen der Würdigung der öffentlichen Belange mitbetrachtet. Auf diese Ausführungen wird vorab verwiesen. Im Folgenden werden noch die Einwender behandelt, zu denen darüber hinaus besondere Ausführungen erforderlich sind.

3.4.2.1 Einwender Nr. 1001

Der Einwender monierte, dass laut einem Grundstückstauschvertrag mit dem Vorhabensträger vom 28.05.2014 für die Fl. Nr. 2022, Gemarkung Saaldorf, eine Haltefläche für Holztransport und eine Zufahrt auf den bestehenden Forstweg der Fl. Nr. 2022, Gemarkung Saaldorf, von der St 2104 vereinbart worden sei. Beides sei im derzeitigen Plan in der Auslegung nicht enthalten. Für die Fl. Nr. 2334, Gemarkung Saaldorf, sei laut diesem Vertrag ferner eine Grundabtretung von nur 57 m² vereinbart worden. Laut dem Grunderwerbsplan sei jetzt eine weitere Grundabtretung aus der Fl. Nr. 2334, Gemarkung Saaldorf, vorgesehen, welche nie besprochen worden sei.

Aus dem Grundeigentum des Einwenders werden aus der Fl. Nr. 2334, Gemarkung Saaldorf, dauerhaft 815 m² und vorübergehend 893 m² und aus der Fl. Nr. 2022, Gemarkung Saaldorf, dauerhaft 2.053 m² und vorübergehend 1.516 m² beansprucht. Auf die Inanspruchnahme der Flächen kann auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders nicht verzichtet werden, da sie für das Bauvorhaben erforderlich sind und auch nicht mehr weiter reduziert werden können. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung des Bauvorhabens unter C.3.2 dieses Beschlusses wird verwiesen. Eine Änderung der Trasse ist in diesem Bereich nicht möglich. Die vom Einwender nicht nachvollziehbare Flächenmehrung ist wegen dem zusätzlich geplanten Bau eines Geh- und Radweges nach Berg erforderlich, welche im vorher abgeschlossenen Grundstückstauschvertrag noch nicht berücksichtigt werden konnte.

Der Einwender bat darüber hinaus um eine Auskunft, ob die Fl. Nrn. 2022, 2910, 2334, jeweils Gemarkung Saaldorf, mit sonstigen Auflagen (z. B. Umweltschutz, Tierschutz, etc.) belastet seien. Dazu erklärte der Vorhabensträger, dass für diese Grundstücke keine naturschutzfachlichen Auflagen für die Grundstücke bestünden und im Übrigen die Waldränder auf den Fl. Nrn. 2022 und 2910 der Gemarkung Saaldorf nach vorübergehender Inanspruchnahme für einen Arbeitsstreifen wiederhergestellt würden.

Der Einwender bemängelte ferner, dass die Zufahrt zur Fl. Nr. 2910, Gemarkung Saaldorf, zudem in den Planunterlagen nicht korrekt dargestellt sei. Die Zufahrt müsse bis zum Grundstück mit der Fl. Nr. 2910, Gemarkung Saaldorf, auf die bestehende Forststraße reichen. Der Vorhabensträger hat dazu im Anhörungsverfahren zugesichert, dass die Zufahrt im Zuge der Straßenbauarbeiten bis zur Grundstücksgrenze dieser Flurnummer bzw. bis zum dort vorhandenen Rückeweg geführt werde.

Fragen der Entschädigung können nur außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geklärt werden. Auf die Ausführungen unter C.3.4.1.2.1 dieses Beschlusses wird verwiesen. Im Übrigen richtet sich dies nach den zwischen dem Einwender und dem Vorhabensträger schon abgeschlossenen zivilrechtlichen Vereinbarungen. Dies gilt ebenfalls für die getroffenen Vereinbarungen hinsichtlich der Haltefläche für den Holztransport. Der Vorhabensträger hat aber in Aussicht gestellt, dass er vorhandene Mehrinanspruchnahmen nach Möglichkeit in Form von Ersatzland entschädigen werde.

3.4.2.2 Einwender Nrn. 1000 - 1009

Der Einwender wendete sich im Anhörungsverfahren aus Umweltgründen gegen das Bauvorhaben wegen der geplanten hohen neuen Versiegelung von Flächen. Ein Ausbau der bestehenden Straße würde völlig ausreichen. Zudem würden durch das Bauvorhaben verschiedene Tierarten in ihren Lebensstätten (Haselmaus, Gelbbauchunke, Zauneidechse, Goldammer, verschiedenen Fledermausarten) gefährdet. Ein Ausbau der bestehenden Straße würde auch viel kostengünstiger ausfallen. In schwierigen wirtschaftlichen Zeiten (Corona-Pandemie) dürften Haushaltsmittel nicht verschwendet werden.

Diese Einwände werden zurückgewiesen. Die planfestzustellende Maßnahme ist im aktuellen Ausbauplan für die Staatsstraßen in der 1. Dringlichkeit enthalten. Die damit verbundenen Planungsziele erfordern eine Verlegung der Straße in diesem Bereich. Der dadurch verursachte Flächenbedarf und die Neuversiegelung sind zur Durchführung des Bauvorhabens erforderlich. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung des Bauvorhabens unter C.3.2 dieses Beschlusses wird verwiesen. Eine Änderung der Trasse ist in diesem Bereich nicht möglich. Die kritisierten und durch den Vorhabensträger ausreichend ermittelten Eingriffe in Lebensräume von geschützten Arten sind aufgrund der Möglichkeit einer naturschutzfachlichen Kompensation zur Verwirklichung des Bauvorhabens zulässig. Auf die Ausführungen unter C.3.3.5 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Die Forderung nach einem bestandsorientierten Ausbau der Straße in Neusillersdorf wird unter Verweis auf die Ausführungen unter C.3.3.2 dieses Beschlusses abgelehnt. Neben der Nichterreicherung der zulässigen Planungsziele des Vorhabensträgers zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit und der Verkehrssicherheit der St 2104 im gegenständlichen Streckenabschnitt würden auch die dafür ermittelten Baukosten von etwa 5,7 Mio. € gegen diese Lösung sprechen. Diese hohe Summe basiert u.a. darauf, dass der Ausbau einer Ortsdurchfahrt grundsätzlich mit hohen Kosten für Spartenverlegungen in Neusillersdorf und auch die Entsorgung von pechhaltigem Straßenaufbau und belastetem Boden verbunden ist.

3.4.2.3 Einwender Nr. 1010

Der Einwender wendete sich gegen durch das Bauvorhaben verursachten Flächeninanspruchnahme der Fl. Nr. 559/2 der Gemarkung Saaldorf.

Die Einwände werden zurückgewiesen. Aus dem Grundeigentum des Einwenders werden aus der Fl. Nr. 559/2, Gemarkung Saaldorf, dauerhaft 281 m² und vorübergehend 163 m² beansprucht. Auf die Inanspruchnahme der Flächen kann

auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders nicht verzichtet werden, da sie für das Bauvorhaben erforderlich sind und auch nicht mehr weiter reduziert werden können. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung des Bauvorhabens unter C.3.2 dieses Beschlusses wird verwiesen. Eine Änderung der Lage des geplanten Kreisverkehrsplatzes (St 2104/GVS Saaldorf/GVS Sillersdorf) ist aufgrund von naturschutzfachlichen und planerischen Aspekten nicht möglich. Zur Sicherstellung einer verkehrssicheren Zuführung aller Straßenäste auf den Kreisverkehrsplatz muss auch die bestehende St 2104 östlich des Kreisverkehrsplatzes auf einer Länge von ca. 400 m in Lage und Höhe angepasst werden. Der Vorhabensträger hat im Erörterungstermin vom 21.07.2021 aber zugesagt im Rahmen der Bauausführungsplanung noch nach für ihn zumutbaren Möglichkeiten zu suchen, um die vorübergehende Flächeninanspruchnahmen zu minimieren.

Fragen der Entschädigung, insbesondere in Form von Ersatzland, können nur außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geklärt werden. Auf die Ausführungen unter C.3.4.1.2.1 dieses Beschlusses wird verwiesen. Der Vorhabensträger hat im Erörterungstermin vom 21.07.2021 aber zugesagt, dass er in Abstimmung mit dem Einwender in den Grunderwerbsverhandlungen klären werde, wie mit zu beseitigenden Gehölz des Einwenders verfahren und Nachpflanzungen vorgenommen werden.

3.5 Gesamtergebnis

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass der Ausbau westlich Freilassing Neusillersdorf 2. BA im Zuge der St 2104 Waging am See - Freilassing auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Zwingendes Recht ist eingehalten. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig. Die vorstellbaren Varianten werden ungünstiger beurteilt.

3.6 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung nach Bayer. Straßen- und Wegegesetz folgen aus Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 8 und Abs. 5 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

4. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5/1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erheben.

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch **elektronisch** nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind durch das Gericht nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Die Frist zur Begründung der Klage kann durch den Vorsitzenden oder den Berichterstatter auf Antrag verlängert werden, wenn der Kläger in dem Verfahren, in dem die angefochtene Entscheidung ergangen ist, keine Möglichkeit der Beteiligung hatte. § 6 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist nicht anzuwenden (§ 17e Abs. 5 FStrG).

Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte zugelassen sind dort auch berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von Ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder

durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von Ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß § 55a Abs. 1 VwGO i. V. m. der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 1. April 2016 (GVBl. 2016, S. 69) können beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof und beim Verwaltungsgericht München ab dem 1. Mai 2016 in allen Verfahrensarten elektronische Dokumente eingereicht werden.

Bei der Übermittlung elektronischer Dokumente sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragstelle aufgeführt. Einfache E-Mail ist nicht geeignet verfahrensrelevante Schriftsätze zu übersenden.

Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter A.2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen in der Gemeinde Saaldorf-Surheim, der Stadt Laufen und der Gemeinde Übersee für zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht. Darüber hinaus kann der Beschluss im Volltext spätestens ab dem Beginn der öffentlichen Auslegung auf der Homepage der Regierung von Oberbayern unter www.regierung-oberbayern.de abgerufen werden, rechtlich maßgeblich ist die in Papierform ausgelegte Fassung des Beschlusses und der Unterlagen.

München, 20.09.2021

Regierung von Oberbayern


Deindl
Regierungsdirektor

